

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
– Drucksache 20/9648 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität  
(Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG)**

- b) **zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU**  
– Drucksache 20/9730 –

**Geldwäsche sowie Terrorismus- und Extremismusfinanzierung konsequent  
bekämpfen – Kritikpunkte aus Deutschlands Geldwäsche-Zeugnis beheben –  
Ermittlungsinstrumente bei unklaren Vermögen schaffen und Zollpolizei  
einrichten**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht die Optimierung der Strukturen bei der Geldwäschebekämpfung und ihrer Ressourcen, eine stärkere Verankerung des Themas in der Ausbildung in den Sicherheitsbehörden, eine verbesserte Analysefähigkeit sowie eine Umsetzung der Empfehlungen aus der Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force (FATF) vor.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der CDU/CSU verweist darauf, dass Deutschland international als Geldwäscheparadies gelte, in dem es Kriminellen viel zu leicht und viel zu oft gelingt, die aus ihren kriminellen Handlungen gewonnenen Gelder zu Zwecken der Geldwäsche und der Vermögensverschleierung und der damit verbundenen

Sicherung der illegalen wirtschaftlichen Erträge in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

Das Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz soll die Geldwäschebekämpfung in Deutschland nachhaltig verbessern und hierzu eine Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität errichten, welche in einem ganzheitlichen Ansatz Analyse, straf- und verwaltungsrechtliche Ermittlungen und Aufsicht unter einem Dach zusammenführt. Auf diesem Wege sollen die Strukturen und Kompetenzen geschaffen werden, die eine nachhaltige Priorisierung der Geldwäschebekämpfung, insbesondere internationaler und bedeutsamer Fälle mit Deutschlandbezug, sicherstellen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

– Änderung am Geldwäscheermittlungsgesetz

Mit den Änderungen des Geldwäscheermittlungsgesetzes werden vordringlich die Forderungen der Länder aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 24. November 2023 umgesetzt. So erfolgt eine Hinzuziehung von Bediensteten der örtlich zuständigen Polizeidienststellen zu Ermittlungshandlungen nach § 4 des Geldwäscheermittlungsgesetzes nur im Einvernehmen mit den Ländern, vgl. Beschluss Nr. 5 (BR-Drs. 506/23 (B)). Die Verfassungsschutzgesetze der Länder werden in die Aufzählung, nach welchen Gesetzen sich die Übermittlung von Daten an das Ermittlungszentrum Geldwäsche richtet aufgenommen, vgl. Beschluss Nr. 7 (BR-Drs. 506/23 (B)). Die Übermittlung von Daten, die von einer Verfassungsschutzbehörde oder dem Bundesnachrichtendienst übermittelt und dort mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, zu wissenschaftlichen Zwecken wird ausgeschlossen, vgl. Beschluss Nr. 8 (BR-Drs. 506/23 (B)).

– Änderung zum Immobilientransaktionsregister

Neben der Überarbeitung des Normgefüges werden spezifische Abrufschwellen für den Abruf der Daten aus dem neu zu schaffenden Immobilientransaktionsregister für die berechtigten Behörden jeweils bezogen auf deren Aufgabenerfüllung definiert und wird das Recht der Betroffenen auf Auskunft über die im Immobilientransaktionsregister gespeicherten Daten vorgesehen.

– Änderungen bei der Aufsicht im Nichtfinanzsektor

Mit den Änderungen im Geldwäschegesetz werden weitere Anliegen des Bundesrates umgesetzt. So werden Konsularbeamte (§ 10 Konsulargesetz) verpflichtet Verdachtsmeldungen im Sinne des § 43 des Geldwäschegesetzes abzugeben, vgl. Beschluss Nr. 13 (BR-Drs. 506/23 (B)). Des Weiteren wird eine Unterstützung von Aufsichtsmaßnahmen durch die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht im Einzelfall auch dann möglich sein, wenn es sich um eine komplexe Prüfung handelt, vgl. Beschluss Nr. 31 (BR-Drs. 506/23 (B)).

Um den Ländern die Möglichkeit zu geben, die mit der Aufsichtsverlagerung verbundenen organisatorischen Vorkehrungen und landesrechtlichen Grundlagen zu schaffen, erfolgt die Übertragung der Geldwäscheaufsicht auf die Oberlandesgerichte nach § 50 Nummer 5 des Geldwäschegesetzes erst zum 1. Januar 2025.

– Änderungen am Zollfahndungsdienstgesetz

Der richterlich angeordnetem Präventivgewahrsam nach § 61 des Zollfahndungsdienstgesetzes wird auf vier Tage begrenzt.

– Übrige Änderungen

Mit weiteren Änderungen wird u. a. die Aufgabe der Erbringung von Aus- und Fortbildungsangeboten durch das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) im Gesetzestext ausdrücklich normiert und damit ebenfalls einer Forderung der Länder aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 24. November 2023 entsprochen, vgl. Beschluss Nr. 2 (BR-Drs. 506/23 (B)).

Bis zur vorgesehenen Überleitung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung in das BBF zum 1. Juni 2025 sollen zudem die dort tätigen Beamtinnen und Beamte, eine Stellenzulage in Höhe der für die Bediensteten des BBF vorgesehenen Zulage erhalten.

Das grundsätzliche Datum des Inkrafttretens des Gesetzes und mithin die Errichtung des BBF wird auf den Tag nach der Verkündung festgelegt.

– Einrichtung eines parlamentarischen BBF-Gremiums

Im Zuge der Überführung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) in das BBF zum 1. Juni 2025 wird das speziell für die Kontrolle der FIU eingerichtete Gremium nach § 28a des Geldwäschegesetzes dergestalt erweitert, dass neben der Unterrichtung über die Aufgabenerfüllung der FIU auch eine regelmäßige Unterrichtung über etwaige Ermittlungsverfahren, welche durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche nach § 1 des Geldwäscheermittlungsgesetzes, geführt werden, erfolgen kann. Damit wird das Gremium nach Überführung der FIU dann nicht mehr im Geldwäschegesetz, sondern im BBF-Gesetz geregelt.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/9648 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.**

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

zur drängenden Verbesserung des Kampfes gegen Geldwäsche und gegen die Finanzierung von Terrorismus und Extremismus in Deutschland einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem

1. die bisher über Polizei- und Zollbehörden zerstreuten polizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste im Bereich der Finanzkriminalität, des Schmuggels und der Sanktionsdurchsetzung zu einer geschlossenen und schlagkräftigen Zollpolizei im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gebündelt werden;
2. eine gesetzliche Regelung zur Durchführung von administrativen Vermögensermittlungsverfahren geschaffen wird, die die neu geschaffene Zollpolizei zum Aufspüren und zur Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen sowie Vermögensgegenständen ungeklärter Herkunft ermächtigt;
3. dem Staat die Befugnis eröffnet wird, gegenüber den formellen Inhabern von Vermögenswerten, die bestimmte Risikomerkmale auf sich vereinen, Auskunft zu verlangen, aus welcher Quelle das Vermögen stammt und wer darüber die faktische Kontrolle ausübt. Wird diese Auskunft nicht erteilt oder

- lässt sich nicht die Überzeugung gewinnen, dass die erteilten Auskünfte zutreffen, wird der Vermögensgegenstand sichergestellt und nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren eingezogen, wenn der Vermögenshintergrund durch den formellen Inhaber des Vermögensgegenstandes bis dahin nicht aufgeklärt werden konnte;
4. eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, die es der neu geschaffenen Zollpolizei innerhalb der Strafprozessordnung ermöglicht, in Fällen schwerer und gewerbsmäßiger Geldwäsche verdeckte Ermittlungsmaßnahmen einzusetzen;
  5. eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, um insbesondere der neu geschaffenen Zollpolizei und allen weiteren auf Seiten des Bundes mit der Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung befassten Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zu ermöglichen;
  6. geregelt wird, dass die neu geschaffene Zollpolizei auf Ersuchen der zuständigen Aufsichtsbehörde der Länder die Geldwäschaufsicht über einzelne Verpflichtete des privaten Gütermarktes übernehmen kann;
  7. Maßnahmen gegen Geldwäscherisiken im Zusammenhang mit juristischen Personen und intransparenten Eigentumsstrukturen getroffen werden, indem
    - a) ein zivilrechtliches Geschäftsverbot geregelt wird, wenn nicht festgestellt werden kann, wer am Ende wirtschaftlich Berechtigter an einem Unternehmen ist;
    - b) gesetzlich geregelt wird, dass der wirtschaftlich Berechtigte bei einer juristischen Person nur dann „fiktiv“ sein kann, wenn die Eigentumsstruktur dies zwingend notwendig macht, nicht aber aus anderen Gründen;
  8. verschärfende Vorkehrungen gegen den Missbrauch des deutschen Finanzsystems und der deutschen Wirtschaft zur Finanzierung von Terrorismus sowie von terroristischen Organisationen und deren Unterstützern im In- und Ausland getroffen werden, indem
    - a) das BKA ermächtigt wird, über die internationalen Terrorlisten hinaus eigene Listen über terroristische Organisationen und deren Unterstützer zu erstellen, die von den Verpflichteten bei der Durchführung der Sorgfaltspflichten berücksichtigt werden müssen;
    - b) der Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet wird, damit dieser grundsätzlich jegliche vorsätzliche Finanzierung von terroristischen Vereinigungen und Zwecken, unabhängig vom Wissen oder der Absicht in Bezug auf konkrete Straftaten, umfasst;
  9. präventive Regelungen zur Verwendung von Krypto-Werten zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung getroffen werden, indem
    - a) gesetzlich geregelt wird, dass beim Erwerb von Krypto-Werten und der Durchführung von Krypto-Transaktionen grundsätzlich verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 des Geldwäschegesetzes anzuwenden sind;
    - b) ein ausdrückliches gesetzliches Verbot in Bezug auf den wechselseitigen Umtausch von Krypto-Werten und Bargeld geregelt wird;

- c) ein ausdrückliches gesetzliches Verbot in Bezug auf das Anbieten und das Beziehen von Dienstleistungen sogenannter Krypto-Mixer geregelt wird;
  - d) eine Registrierungspflicht für selbst gehostete Adressen und ein Verbot der Durchführung von Transaktionen von oder an selbst gehostete Adressen geregelt wird, wenn diese zuvor nicht registriert wurden. Bei der Registrierung ist anzugeben, wer die Kontrolle über die gehostete Adresse ausübt. Bei Verlust der Kontrolle über die selbst gehostete Adresse ist dies anzuzeigen;
  - e) analog zum Kontenabrufverfahren nach § 24c des Kreditwesengesetzes ein automatisiertes Abrufverfahren für Krypto-Wallets eingerichtet wird;
10. wirksame Regelungen zur Verhinderung des missbräuchlichen Erwerbs von Immobilien zu Zwecken der Geldwäsche und der Vermögensverschleierung getroffen werden, indem
- a) geregelt wird, dass der Immobilienerwerb auf Gesellschaften beschränkt wird, deren Anteilseigner verlässlich identifizierbar sind. Der Kauf von Immobilien soll grundsätzlich nur noch solchen Gesellschaften gestattet werden, deren Gesellschafter entweder in einem deutschen Gesellschaftsregister (Handels- bzw. GbR-Register) oder dem Gesellschaftsregister eines EU-/EWR-Mitgliedstaates mit einer den deutschen Standards entsprechenden Identitätsüberprüfung (§ 12 HGB) registriert oder anhand öffentlicher Urkunden im Sinne von § 29 GBO feststellbar sind oder die den Kauf über eine in einem deutschen Gesellschaftsregister eingetragene Zweigniederlassung tätigen (für AGs, SEs oder KGaAs und vergleichbare Gesellschaften aus anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten mit Namensaktien müsste eine Ausnahme vorgesehen werden);
  - b) geregelt wird, dass der Einsatz von rechtsgeschäftlichen Vertretern bei Immobilienkäufen nur noch dann zugelassen wird, wenn die Unterschrift der Käuferin/des Käufers bzw. der Verkäuferin/des Verkäufers unter der zugrundeliegenden Vollmacht/Genehmigungserklärung von einem Notar/einer Notarin mit Sitz im Inland oder einem Notar/einer Notarin oder einer anderen zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften bestellten Stelle mit Sitz in der EU/im EWR oder von einer deutschen Auslandsvertretung beglaubigt worden ist.
11. in Bezug auf die allgemeinen und die verstärkten Sorgfaltspflichten nach den §§ 10 und 15 des Geldwäschegesetzes ausdrücklich geregelt wird, dass
- a) die Sorgfaltspflichten auch dann erfüllt werden müssen, wenn sich ein Verpflichteter bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder bei der Durchführung eines Geschäftsvorgangs außerhalb des deutschen Staatsgebiets befindet;
  - b) die Sorgfaltspflichten jeweils von allen beteiligten Dienstleistern einer Transaktion erfüllt werden müssen, wenn an einer Transaktion mehrere geldwäscherechtlich Verpflichtete beteiligt sind;
  - c) die Vertragspartner eines Verpflichteten im Rahmen der Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 des Geldwäschegesetzes eine Mitwirkungspflicht haben;

12. eine Anfechtungsmöglichkeit für den Staat für bis zu zwölf Monate vor einer Sanktionierung erfolgten Vermögensübertragung durch sanktionierte natürliche oder juristische Personen geregelt wird;
13. die Grundlage für die Einrichtung einer Geldwäscheverdachtsdatenbank geschaffen wird, in der sämtliche Personen mit rechtskräftiger Verurteilung aufgrund von Vermögensdelikten, Steuerdelikten, Wirtschafts- oder Geldwäschestraftaten erfasst werden und die vom Notar/von der Notarin vor jeder Immobilientransaktion abgefragt werden muss. Wenn und soweit erfasste Personen an einem Immobilienkauf beteiligt sind, muss diese Transaktion vom Notar/von der Notarin der FIU und den gegenwärtig bzw. zuletzt mit den Betroffenen befassten Ermittlungsbehörden gemeldet werden;
14. in Bezug auf die FIU geregelt wird,
  - a) dass dieser die notwendigen polizeilichen Daten (insbesondere der Bundesländer) zur Verfügung stehen, um die Analyse von Geldwäscheverdachtsmeldungen effektiv und effizient betreiben zu können;
  - b) dass Amtsträger die von den Risikobewertungssystemen der FIU angesteuerten Geldwäscheverdachtsmeldungen für die weitere Analyse unverzüglich auszuwählen haben;
  - c) dass die FIU neben der Analyse im Hinblick auf Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung auch zur Analyse von Hinweisen auf sonstige Straftaten verpflichtet ist;
15. in Bezug auf die Verfassungsschutzbehörden Regelungen getroffen werden, die dazu führen, dass Terrorismus- und Extremismusfinanzierung besser aufgeklärt und unterbunden wird, indem
  - a) für das Bundesamt für Verfassungsschutz auch im Zusammenhang mit der Finanzierung von Extremismus die Möglichkeit geschaffen wird, Auskunftersuchen bei der FIU zu stellen;
  - b) der Genehmigungsvorbehalt der G10-Kommission für Abfragen von Kontostammdaten (u. a. betreffend die Abfragemöglichkeit beim Bundeszentralamt für Steuern sowie Auskunftersuchen gegenüber Kreditinstituten, Finanztransferdienstleistern und Finanzunternehmen) entfällt;
  - c) die Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten der deutschen Nachrichtendienste und ihrer gemeinsamen Zentren mit ausländischen Partnern zur Finanzierung von Terrorismus und Extremismus forciert wird.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/9730 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.**

### **C. Alternativen**

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Für den Einzelplan 08 des Bundeshaushaltes entstehen durch das Gesetz bei dem Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF), dem Bundesministerium der Finanzen (BMF), der Generalzolldirektion (GZD) und dem Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) einmalige Ausgaben in Höhe von rund 161 Mio. Euro sowie insgesamt laufende jährliche Ausgaben in Höhe von rund 404 Mio. Euro (davon fortlaufend ab dem Jahr 2027: 166 Mio. Euro). Die einmaligen Ausgaben umfassen dabei die Sachkosten (ohne Sachkosten auf Basis von Sachkostenpauschalen) in den Aufbaujahren 2024 und 2025. Die einmaligen und laufenden jährlichen Ausgaben verteilen sich dabei wie folgt auf den Zeitraum 2024 bis 2027:

	2024	2025	2026	2027
einmalige Ausgaben (in Mio. Euro)	77	84	0	0
laufende Ausgaben (in Mio. Euro)	22	64	152	166
<b>Ausgaben (gesamt, in Mio. Euro)</b>	<b>99</b>	<b>148</b>	<b>152</b>	<b>166</b>
<i>davon BBF</i>	<i>69</i>	<i>109</i>	<i>115</i>	<i>129</i>

Für den Einzelplan 06 des Bundeshaushaltes entstehen durch das Gesetz bei dem Bundeskriminalamt und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat laufende jährliche Ausgaben in Höhe von rund 77 Mio. Euro (davon fortlaufend ab dem Jahr 2027: rund 30 Mio. Euro). Die laufenden jährlichen Ausgaben verteilen sich dabei wie folgt auf den Zeitraum 2024 bis 2027:

	2024	2025	2026	2027
laufende Ausgaben (in Mio. Euro)	6	15	26	30

Für den Einzelplan 21 des Bundeshaushaltes entstehen durch das Gesetz bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) laufende jährliche Ausgaben in Höhe von rund 3 Mio. Euro.

Sämtlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalkosten soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs ist im Rahmen des aktuellen sowie künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Zu Buchstabe a

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt rund 750 000 Euro; der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 4 Mio. Euro (inkl. Informationspflichten).

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Aus dem Regelungsvorhaben ergeben sich elf neue Informationspflichten mit Bürokratiekosten von rund 1 Mio. Euro jährlich.

Der durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft zusätzlich entstehende jährliche Erfüllungsaufwand (in Höhe von rund 4 Mio. Euro) wird im Sinne der „One in, one out“-Regelung innerhalb von zwei Jahren durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt 148 Mio. Euro pro Jahr. Der einmalige Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt 167 Mio. Euro.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

## **F. Weitere Kosten**

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9648 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/9730 abzulehnen.

Berlin, den 26. Juni 2024

### **Der Finanzausschuss**

**Alois Rainer**  
Vorsitzender

**Dr. Jens Zimmermann**  
Berichtersteller

**Matthias Hauer**  
Berichtersteller

**Zusammenstellung**

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität  
(Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG)  
– Drucksache 20/9648 –  
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität</b>
<b>(Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG)</b>	<b>(Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG)</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>I n h a l t s ü b e r s i c h t</b>	<b>I n h a l t s ü b e r s i c h t</b>
Artikel 1 Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF-Errichtungsgesetz)	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Änderung des BBF-Errichtungsgesetzes	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Gesetz über das Ermittlungszentrum Geldwäsche (Geldwäscheermittlungsgesetz – GwEG)	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Änderung der Bundeshaushaltsordnung	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
Artikel 5 Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes	Artikel 5 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel 6 u n v e r ä n d e r t
Artikel 7 Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes	Artikel 7 u n v e r ä n d e r t
Artikel 8 Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	Artikel 8 u n v e r ä n d e r t
Artikel 9 Änderung des Zollverwaltungsgesetzes	Artikel 9 u n v e r ä n d e r t
Artikel 10 Änderung des Bundesbeamtengesetzes	Artikel 10 u n v e r ä n d e r t
Artikel 11 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	Artikel 11 u n v e r ä n d e r t

<b>Entwurf</b>		<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>	
Artikel 12	Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	Artikel 12	u n v e r ä n d e r t
Artikel 13	Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes	Artikel 13	u n v e r ä n d e r t
Artikel 14	Änderung des Waffengesetzes	Artikel 14	u n v e r ä n d e r t
Artikel 15	Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes	Artikel 15	u n v e r ä n d e r t
Artikel 16	Änderung des Kreditwesengesetzes	Artikel 16	u n v e r ä n d e r t
Artikel 17	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	Artikel 17	u n v e r ä n d e r t
Artikel 18	Änderung des Geldwäschegesetzes	Artikel 18	u n v e r ä n d e r t
Artikel 19	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Artikel 19	u n v e r ä n d e r t
		<b>Artikel 20</b>	<b>Änderung der Grundbuchordnung</b>
		<b>Artikel 21</b>	<b>Änderung der Grundbuchverordnung</b>
<i>Artikel 20</i>	Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	<b>Artikel 22</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 21</i>	Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung	<b>Artikel 23</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 22</i>	Änderung der Sicherheitsüberprüfungs-feststellungsverordnung	<b>Artikel 24</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 23</i>	Änderung der Prüfungsberichtsverordnung	<b>Artikel 25</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 24</i>	Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung	<b>Artikel 26</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 25</i>	Änderung der Bundeslaufbahnverordnung	<b>Artikel 27</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 26</i>	Inkrafttreten	<b>Artikel 28</b>	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
<b>Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität</b>	<b>Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität</b>
<b>(BBF-Errichtungsgesetz)</b>	<b>(BBF-Errichtungsgesetz)</b>
§ 1	§ 1
<b>Errichtung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität</b>	<b>Errichtung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität</b>
(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wird zum <i>1. April 2024</i> das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (Bundesamt) als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.	(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wird zum ... <b>[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 26 Absatz 1 dieses Gesetzes]</b> das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (Bundesamt) als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.
(2) Das Bundesamt führt das Kürzel BBF.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Das Bundesamt wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(4) Im Bundesamt wird das Ermittlungszentrum Geldwäsche eingerichtet. Das Ermittlungszentrum Geldwäsche nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben als Teil des Bundesamtes wahr. Die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht nach § 50a des Geldwäschegesetzes wird ebenfalls Teil des Bundesamtes.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 2	§ 2
<b>Aufgaben</b>	<b>Aufgaben</b>
(1) Das Bundesamt nimmt bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität folgende Aufgaben wahr:	(1) Das Bundesamt nimmt bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität folgende Aufgaben wahr:
1. die Aufgaben nach dem Geldwäschermittlungsgesetz durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. die Unterstützung und Koordinierung der Aufsicht über Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes durch die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. die Koordinierung und Beantwortung solcher Auskunftersuchen anderer Behörden oder betroffener Personen, die sich an mehrere datenschutzrechtliche Verantwortliche innerhalb des	3. die Koordinierung und Beantwortung solcher Auskunftersuchen anderer Behörden oder betroffener Personen, die sich an mehrere datenschutzrechtliche Verantwortliche innerhalb des

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
Bundesamtes richten, durch die Koordinierungsstelle <i>sowie</i>	Bundesamtes richten, durch die Koordinierungsstelle,
	<b>4. die Unterstützung der Bundes- und der Länderbehörden durch Aus- und Fortbildungsangebote zum Aufbau spezifischer Expertise für die wirksame Bekämpfung von komplexer Geldwäsche und für die erfolgreiche Sanktionsdurchsetzung sowie</b>
4. die ihm sonst durch oder aufgrund von Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.	<b>5. u n v e r ä n d e r t</b>
Das Bundesamt unterstützt andere Behörden bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität. Das Bundesministerium der Finanzen kann dem Bundesamt weitere Aufgaben zur Bekämpfung von Finanzkriminalität auf Bundesebene übertragen.	Das Bundesamt unterstützt andere Behörden bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität. Das Bundesministerium der Finanzen kann dem Bundesamt weitere Aufgaben zur Bekämpfung von Finanzkriminalität auf Bundesebene übertragen.
(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben richtet sich für das Ermittlungszentrum Geldwäsche nach dem Geldwäschermittlungsgesetz.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 3	§ 3
<b>Aufsicht</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Bundesamt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen nach Maßgabe des geltenden Rechts.	
§ 4	§ 4
<b>Erstmalige Wahl der Personalvertretung und Übergangsmandat</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Die erstmalige Wahl der Personalvertretung findet beim Bundesamt binnen sechs Monaten nach dem 1. Juni 2025 statt.	
(2) Bis die Personalvertretung ihre Tätigkeit aufnimmt, werden die Aufgaben des örtlichen Personalrats gemäß § 29 Absatz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes übergangsweise vom Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Finanzen wahrgenommen und die Aufgaben des Gesamtpersonalrats übergangsweise vom Gesamtpersonalrat bei der Generalzolldirektion wahrgenommen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 5	§ 5
<b>Erstmalige Wahl der Schwerbehindertenvertretung und Übergangsregelung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Die erstmalige Wahl der Schwerbehindertenvertretung findet beim Bundesamt binnen neun Monaten nach dem 1. Juni 2025 statt. Den Wahlvorstand bestellt die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen in der Bundesfinanzverwaltung.	
(2) Bis die Schwerbehindertenvertretung ihre Tätigkeit aufnimmt, werden deren Aufgaben beim Bundesamt übergangsweise durch die Hauptschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wahrgenommen.	
§ 6	§ 6
<b>Aufgabenwahrnehmung der Gleichstellungsbeauftragten</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten des Bundesamtes und ihrer Stellvertreterin oder ihrer Stellvertreterinnen werden deren Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten des Bundesministeriums der Finanzen und ihren Stellvertreterinnen wahrgenommen.	
§ 7	§ 7
<b>Koordinierungsstelle zur Beantwortung von Auskunftsersuchen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Im Bundesamt wird eine Stelle zur Koordinierung und Beantwortung solcher Auskunftsersuchen anderer Behörden oder betroffener Personen eingerichtet, die sich an mehrere datenschutzrechtlich Verantwortliche innerhalb des Bundesamtes richten (Koordinierungsstelle).	
(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist die Koordinierungsstelle dazu berechtigt,	
1. die für die Bearbeitung eines Auskunftsersuchens erforderlichen personenbezogenen Daten, die ihr von anderen datenschutzrechtlich Verantwortlichen des Bundesamtes übermittelt werden, zu speichern,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. die personenbezogenen Daten nach Nummer 1 zur Beantwortung an die ersuchende Behörde oder an die ersuchende betroffene Person zu übermitteln und	
3. die beteiligten datenschutzrechtlichen Verantwortlichen innerhalb des Bundesamtes über eine Beantwortung zu informieren.	
(3) Die Koordinierungsstelle prüft, ob ein Auskunftersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Behörde und der benannten Rechtsgrundlagen gestellt wurde. Sofern ein besonderer Anlass vorliegt, erfolgt eine weitergehende Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die jeweils ersuchende Behörde.	
(4) Die Koordinierungsstelle hat die personenbezogenen Daten nach Wegfall des Verarbeitungszwecks zu löschen.	
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Änderung des BBF-Errichtungsgesetzes</b>	<b>Änderung des BBF-Errichtungsgesetzes</b>
Das BBF-Errichtungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 wird wie folgt geändert:	Das BBF-Errichtungsgesetz vom ... [einsetzen: <b>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des BBF-Errichtungsgesetzes</b> ] wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„(4) Im Bundesamt werden das Ermittlungszentrum Geldwäsche, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eingerichtet; sie nehmen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben als Teile des Bundesamtes wahr. Die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht nach § 50a des Geldwäschegesetzes ist ebenfalls Teil des Bundesamtes.“	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:	aa) Nach Nummer <b>4</b> werden die folgenden Nummern <b>5</b> und <b>6</b> eingefügt:
„3. die Aufgaben nach § 28 des Geldwäschegesetzes durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,	„ <b>5.</b> <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. die Aufgaben nach § 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes	<b>6.</b> die Aufgaben nach § 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung.“.	durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung <b>sowie</b> “.
bb) Die <i>bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 6.</i>	bb) Die <b>bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.</b>
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben richtet sich für	
1. das Ermittlungszentrum Geldwäsche nach dem Geldwäschermittlungsgesetz,	
2. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach dem Geldwäschegesetz sowie	
3. die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz.“	
3. Die folgenden §§ 8 und 9 werden angefügt:	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 8	
Überleitung der Beschäftigten, Rückkehrmöglichkeit	
(1) Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 31. Mai 2025 bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung der Generalzolldirektion beschäftigt sind, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 ab dem 1. Juni 2025 Beschäftigte beim Bundesamt. Dies gilt nicht für befristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	
(2) Eine über den 1. Juni 2025 hinausgehende Abordnung von Beschäftigten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung der Generalzolldirektion zu anderen Behörden gilt als Abordnung vom Bundesamt. Über den 1. Juni 2025 hinausgehende Abordnungen von Beschäftigten anderer Behörden sowie der Zollverwaltung zur Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder zur Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung der Generalzolldirektion gelten als Abordnungen zum Bundesamt.	
(3) Bei Stellenbesetzungen der Zollverwaltung werden die übergeleiteten Beschäftigten	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nach Absatz 1 den Beschäftigten der Zollverwaltung gleichgestellt.	
§ 9	
Anwendung von Dienstvereinbarungen der Generalzolldirektion	
Die am 1. Juni 2025 bestehenden Dienstvereinbarungen zwischen der Generalzolldirektion und den dortigen Personalvertretungen gelten für die übergeleiteten Beschäftigten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen fort, längstens aber für die Dauer von 18 Monaten.“	
	<b>4. Folgender § 10 wird angefügt:</b>
	„§ 10
	<b>Unterrichtung des Deutschen Bundestages</b>
	<p>(1) Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium des Deutschen Bundestages über die Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 28 Absatz 1 und 1a des Geldwäschegesetzes. Die Unterrichtung erstreckt sich auch auf etwaige Ermittlungsverfahren, die durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche nach § 1 des Geldwäscherechts durchgeführt werden, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten, im Fall des § 110a der Strafprozessordnung auch der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers möglich ist.</p>
	<p>(2) Der Deutsche Bundestag bestimmt die Zahl der zu wählenden Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Gremiums. Das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesamt und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sind ständige Vertreter im Gremium. Das Gremium beschließt anlassbezogen über die Hinzuziehung weiterer Stellen, soweit deren gesetzliche Zuständigkeiten betroffen sind.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(3) Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der hinzugezogenen weiteren Stellen.“
Artikel 3	Artikel 3
Gesetz über das Ermittlungszentrum Geldwäsche	Gesetz über das Ermittlungszentrum Geldwäsche
(Geldwäscheermittlungsgesetz – GwEG)	(Geldwäscheermittlungsgesetz – GwEG)
Inhaltsübersicht	unverändert
Kapitel 1 Aufgaben und Befugnisse	
Abschnitt 1 Aufgaben	
§ 1 Strafverfolgung	
§ 2 Sicherung und Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten; Zeugenschutz	
§ 3 Sicherung des Ermittlungszentrums Geldwäsche, behördlicher Eigenschutz	
Abschnitt 2 Befugnisse	
Unterabschnitt 1 Strafverfolgung	
§ 4 Befugnisse bei Ermittlungen	
§ 5 Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung bei Ermittlungen	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
Unterabschnitt 2 Sicherungs- und Schutzmaßnahmen	
§ 6    Sicherungs- und Schutzmaßnahmen	
§ 7    Identitätsfeststellung	
§ 8    Prüfung von mitzuführenden Dokumenten	
§ 9    Durchsuchung von Personen und Sachen	
§ 10   Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung	
§ 11   Platzverweisung	
§ 12   Sicherstellung	
§ 13   Betreten und Durchsuchen von Wohnungen	
§ 14   Gewahrsam	
§ 15   Richterliche Entscheidung	
§ 16   Behandlung festgehaltener Personen	
§ 17   Dauer der Freiheitsentziehung	
§ 18   Befragung und Auskunftspflicht	
§ 19   Besondere Mittel der Datenerhebung	
Unterabschnitt 3 Behördlicher Eigenschutz und Zeugenschutz	
§ 20   Behördlicher Eigenschutz	
§ 21   Sicherheitsüberprüfung	
§ 22   Maßnahmen zum Zeugenschutz	
Unterabschnitt 4 Datenverarbeitung	
§ 23   Datenerhebung durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche	
§ 24   Datenübermittlung an das Ermittlungszentrum Geldwäsche	
§ 25   Datenverarbeitung durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche	
§ 26   Verarbeitungsbeschränkungen	
§ 27   Kennzeichnung	

<b>Entwurf</b>		<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
§ 28	Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen	
§ 29	Daten zu anderen Personen	
§ 30	Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe	
§ 31	Daten aus Strafverfahren	
§ 32	Abgleich personenbezogener Daten	
§ 33	Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung	
§ 34	Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken	
Unterabschnitt 5 Datenübermittlung durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche		
§ 35	Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich	
§ 36	Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union	
§ 37	Datenübermittlung im internationalen Bereich	
§ 38	Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe	
Unterabschnitt 6 Ergänzende Vorschriften		
§ 39	Unterstützung durch andere Behörden	
§ 40	Unterstützung anderer Behörden	
§ 41	Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger	
§ 42	Ausschluss der aufschiebenden Wirkung	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<b>Kapitel 2</b> <b>Datenschutz und Datensicherheit</b>	
A b s c h n i t t 1 D a t e n s c h u t z a u f s i c h t ; D a t e n - s c h u t z b e a u f t r a g u n g	
§ 43 Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	
A b s c h n i t t 2 D a t e n s c h u t z r e c h t l i c h e V e r a n t - w o r t u n g ; P f l i c h t e n d e s E r m i t t - l u n g s z e n t r u m s G e l d w ä s c h e	
§ 44 Datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der den deutschen Auslandsvertretungen zugeordneten Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten	
§ 45 Errichtungsanordnung für automatisierte Dateisysteme	
§ 46 Dokumentation bei verdeckten Maßnahmen	
§ 47 Benachrichtigung bei verdeckten und ein- griffsintensiven Maßnahmen	
§ 48 Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern	
§ 49 Aussonderungsprüffrist, Mitteilung von Lö- schungsverpflichtungen	
§ 50 Berichtigung personenbezogener Daten, Ein- schränkung der Verarbeitung in Akten, Ver- nichtung von Akten	
<b>Kapitel 3</b> <b>Schlussvorschriften</b>	
§ 51 Schadensausgleich	
§ 52 Übergangsvorschrift	
§ 53 Einschränkung von Grundrechten	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Kapitel 1	Kapitel 1
Aufgaben und Befugnisse	Aufgaben und Befugnisse
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Aufgaben	unverändert
§ 1	
<b>Strafverfolgung</b>	
<p>(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in bedeutsamen Fällen der internationalen Geldwäsche mit Inlandsbezug wahr, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten, einschließlich der international organisierten Vortaten der Geldwäschetat. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3a und 4 des Bundeskriminalamtgesetzes und § 1 Absatz 5 des Zollverwaltungsgesetzes bleiben unberührt; die Aufgabe der Erforschung von Steuerstraftaten richtet sich nach § 208 der Abgabenordnung. Die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit dem Ermittlungszentrum Geldwäsche die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen.</p>	
<p>(2) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche nimmt darüber hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung von bedeutsamen Geldwäschetat sowie von damit im Zusammenhang begangenen Straftaten, einschließlich der Vortaten der Geldwäschetat wahr, wenn</p>	
<p>1. es auf ein Ersuchen einer zuständigen Bundes- oder Landesbehörde der Übernahme zustimmt oder</p>	
<p>2. das Bundesministerium der Finanzen dies auf ein Ersuchen einer zuständigen Bundes- oder Landesbehörde anordnet.</p>	
<p>(3) Die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Ermittlungszentrum Geldwäsche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnimmt. Außerdem sind die zuständigen Landeskriminalämter und die Generalstaatsanwaltschaften, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sowie das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung von Polizeibehörden zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen sowie die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach § 161 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.	
§ 2	
<b>Sicherung und Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten; Zeugenschutz</b>	
(1) Dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegt im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Absatz 1 und 2 sowie § 3 Absatz 1 die Sicherung von eingesetzten Bediensteten, der Schutz Dritter sowie der Schutz wesentlicher Vermögenswerte, soweit	
1. andernfalls die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet ist oder	
2. dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung und -betätigung der genannten Personen oder für wesentliche Vermögenswerte erforderlich ist.	
(2) Dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegt in Fällen, in denen es selbst Ermittlungen durchführt, der Schutz von Personen, deren Aussage zur Erforschung der Wahrheit von Bedeutung ist oder war. Gleiches gilt für deren Angehörige und sonstige ihnen nahestehende Personen. Die Durchführung der Zeugenschutzmaßnahmen nach § 22 obliegt dem Zollkriminalamt im Einvernehmen mit dem Ermittlungszentrum Geldwäsche. In Einzelfällen können Zeugenschutzmaßnahmen auch im Einvernehmen zwischen dem Ermittlungszentrum Geldwäsche und den Polizeibehörden durch Bedienstete dieser Behörden durchgeführt werden. Die Verpflichtung der Polizeibehörden, die zur Abwehr von Gefahren für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen die erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen haben, bleibt unberührt.	
§ 3	
<b>Sicherung des Ermittlungszentrums Geldwäsche, behördlicher Eigenschutz</b>	
(1) Dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegt die Sicherung seiner Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und eigenen Veranstaltungen gegen Ge-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
fahren, die die Erfüllung seiner Aufgaben beeinträchtigen. Die Sicherung beschränkt sich auf die in Satz 1 bezeichneten Liegenschaften und Einrichtungen sowie auf die Grundstücke, auf denen diese Liegenschaften und Einrichtungen untergebracht sind oder auf denen Veranstaltungen stattfinden.	
(2) Dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegt die Sicherung seines Dienstbetriebs gegen Gefahren, die von Personen ausgehen, die für das Ermittlungszentrum Geldwäsche tätig werden sollen.	
A b s c h n i t t 2	A b s c h n i t t 2
B e f u g n i s s e	B e f u g n i s s e
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Strafverfolgung	Strafverfolgung
§ 4	§ 4
<b>Befugnisse bei Ermittlungen</b>	<b>Befugnisse bei Ermittlungen</b>
(1) Sofern das Ermittlungszentrum Geldwäsche Ermittlungen auf dem Gebiet der Strafverfolgung durchführt, hat es und haben seine Bediensteten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Bediensteten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Bediensteten des Ermittlungszentrums Geldwäsche sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Zu den Ermittlungshandlungen können, soweit es zweckmäßig ist, Bedienstete der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzugezogen werden.	(1) Sofern das Ermittlungszentrum Geldwäsche Ermittlungen auf dem Gebiet der Strafverfolgung durchführt, hat es und haben seine Bediensteten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Bediensteten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Bediensteten des Ermittlungszentrums Geldwäsche sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Zu den Ermittlungshandlungen können, soweit es zweckmäßig ist, <b>im Einvernehmen mit der für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörde</b> Bedienstete der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzugezogen werden.
(2) Die polizeilichen Dienststellen des Bundes und der Länder <i>können</i> dem Ermittlungszentrum Geldwäsche in Fällen, in denen es im Rahmen seiner Zuständigkeit ermittelt, Auskunft geben und Akteneinsicht gewähren. Der Zollfahndungsdienst und das Ermittlungszentrum Geldwäsche geben sich gegenseitig Auskunft und gewähren Akteneinsicht. Bei strafrechtlichen Ermittlungen des Bundes und der Länder richtet sich die Erteilung von Auskünften aus Akten und die Gewährung von Akteneinsicht nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.	(2) Die polizeilichen Dienststellen des Bundes und der Länder <b>sollen</b> dem Ermittlungszentrum Geldwäsche in Fällen, in denen es im Rahmen seiner Zuständigkeit ermittelt, Auskunft geben und Akteneinsicht gewähren. Der Zollfahndungsdienst und das Ermittlungszentrum Geldwäsche geben sich gegenseitig Auskunft und gewähren Akteneinsicht. Bei strafrechtlichen Ermittlungen des Bundes und der Länder richtet sich die Erteilung von Auskünften aus Akten und die Gewährung von Akteneinsicht nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<p>(3) Bedienstete des Ermittlungszentrums Geldwäsche können im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht dies vorsieht.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 5</p>	<p>§ 5</p>
<p><b>Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung bei Ermittlungen</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(1) Wird das Ermittlungszentrum Geldwäsche im Rahmen seiner Befugnisse zur Verfolgung von Straftaten tätig, dürfen ohne Wissen der betroffenen Personen im Beisein oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Einsatz der von dem Ermittlungszentrum Geldwäsche beauftragten Personen technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Wohnungen nur verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit der beauftragten Personen unerlässlich ist.</p>	
<p>(2) Ergeben sich bei der Maßnahme während der Durchführung tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung der beauftragten Person möglich ist. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch eine Maßnahme allein Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Aufzeichnungen über Vorgänge, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Vorgänge dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 43 Absatz 1 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 47 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 47 Absatz 3 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 43 Absatz 1 nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.</p>	
<p>(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch die Leitung des Ermittlungszentrums Geldwäsche oder durch ihre Vertretung angeordnet. Bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch durch ei-</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
nen von ihr beauftragten Bediensteten des höheren Dienstes angeordnet werden.	
(4) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Gefahrenabwehr verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Daten in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Gericht; bei Gefahr im Verzug ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen (Artikel 13 Absatz 5 des Grundgesetzes). Die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessordnung.	
(5) Für gerichtliche Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Ermittlungszentrum Geldwäsche seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.	
(6) Nach Abschluss der Maßnahmen sind die nach Absatz 1 hergestellten Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, es sei denn, sie werden für die in Absatz 4 genannten Zwecke noch benötigt.	
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Sicherungs- und Schutzmaßnahmen	Sicherungs- und Schutzmaßnahmen
§ 6	§ 6
<b>Sicherungs- und Schutzmaßnahmen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 1 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr abzuwehren	
1. für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit der Willensentschließung und -betätigung eingesetzter Bediensteter oder zu schützender Dritter sowie	
2. für wesentliche Vermögenswerte.	
(2) Die §§ 15 bis 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. Kosten, die dem Ermittlungszentrum Geldwäsche durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme oder durch die Sicher-	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<p>stellung und Verwahrung entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.</p>	
<p>(3) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen an das Ermittlungszentrum Geldwäsche personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben in Bezug auf Sicherungs- und Schutzmaßnahmen des Ermittlungszentrums Geldwäsche erforderlich ist. Eine Übermittlungspflicht besteht, wenn die Daten zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich sind. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Ermittlungszentrums Geldwäsche, so trägt dieses die Verantwortung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p>
<p style="text-align: center;"><b>Identitätsfeststellung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 die Identität einer Person feststellen, wenn</p>	
<p>1. sich diese Person in unmittelbarer Nähe von zu schützenden Personen oder von zu sichernden Bediensteten aufhält und</p>	
<p>2. die Feststellung der Identität aufgrund der Gefährdungslage oder aufgrund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.</p>	
<p>(2) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann zur Feststellung der Identität einer Person die erforderlichen Maßnahmen treffen. Es kann die Person insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass sie Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Die Person kann festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn ihre Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können die Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen nach Gegenständen, die der Identitätsfeststellung dienen, durchsucht werden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 8	§ 8
<b>Prüfung von mitzuführenden Dokumenten</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 verlangen, dass Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, soweit	
1. es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist und	
2. die betroffene Person aufgrund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen.	
§ 9	§ 9
<b>Durchsuchung von Personen und Sachen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 eine Person oder eine Sache durchsuchen, wenn	
1. sich die Person in unmittelbarer Nähe von zu schützenden Personen, zu sichernden Bediensteten oder zu schützenden Vermögenswerten aufhält oder die Sache sich in unmittelbarer Nähe zu schützender Personen, zu sichernder Bediensteter oder zu schützender Vermögenswerte befindet und	
2. die Durchsuchung aufgrund der Gefährdungslage oder aufgrund von auf die Person oder Sache bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.	
(2) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärztinnen oder Ärzten durchsucht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn eine sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.	
(3) Personen dürfen festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn die Durchsuchung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann.	
(4) Bei der Durchsuchung einer Sache hat die Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache innehat, das Recht, anwesend zu sein. Ist sie abwesend, soll ihr Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Der Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache innehat, ist auf Verlangen eine Bescheini-	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
gung über die Durchsuchung und über den Grund der Durchsuchung zu erteilen.	
§ 10	§ 10
<b>Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn eine nach § 7 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.	
(2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere	
1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,	
2. die Aufnahme von Lichtbildern einschließlich Bildaufzeichnungen,	
3. die Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale,	
4. Messungen und	
5. mit Wissen der betroffenen Person erfolgte Stimmufzeichnungen.	
(3) Die personenbezogenen Daten, die durch erkennungsdienstliche Maßnahmen nach Absatz 2 erhoben werden, sind nach Wegfall des Verarbeitungszwecks zu löschen.	
§ 11	§ 11
<b>Platzverweisung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten, soweit dies aufgrund der Gefährdungslage oder aufgrund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 12	§ 12
<b>Sicherstellung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Sachen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für zu schützende Personen, zu sichernde Bedienstete oder zu schützende Vermögenswerte sicherstellen. Die §§ 41 und 43 des Zollfahndungsdienstgesetzes sowie § 49 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.	
§ 13	§ 13
<b>Betreten und Durchsuchen von Wohnungen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, sofern	
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in der Wohnung eine Person befindet, die nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 in Gewahrsam genommen werden darf,	
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in der Wohnung eine Sache befindet, die nach § 12 sichergestellt werden darf, oder	
3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von zu schützenden Personen oder von zu sichernden Bediensteter oder für zu schützende wesentliche Vermögenswerte unerlässlich ist.	
Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.	
(2) Das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung ist auch während der Nachtzeit zulässig, sofern dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 21 Uhr bis 6 Uhr.	
(3) Durchsuchungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familien-	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
sachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.	
(4) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist sie oder er abwesend, ist, wenn möglich, ihre oder seine Vertretung, eine erwachsene Angehörige, ein erwachsener Angehöriger, eine erwachsene Hausgenossin oder ein erwachsener Hausgenosse oder eine erwachsene Nachbarin oder ein erwachsener Nachbar hinzuzuziehen.	
(5) Der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber oder ihrer oder seiner Vertretung ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, sofern dadurch der Zweck der Maßnahmen nicht gefährdet wird.	
(6) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Bediensteten des Ermittlungszentrums Geldwäsche und der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber oder von der hinzugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber oder der diese oder diesen vertretende Person ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.	
(7) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde dies den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber oder der hinzugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.	
§ 14	§ 14
<b>Gewahrsam</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist,	
1. um die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat gegen zu schützende Personen, zu sichernde Bedienstete oder zu schützende Vermögenswerte zu verhindern oder	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
2. um eine Platzverweisung nach § 11 durchzusetzen.	
§ 15	§ 15
<b>Richterliche Entscheidung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Wird eine Person aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 3, des § 9 Absatz 3 und des § 14 festgehalten, so hat das Ermittlungszentrum Geldwäsche unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und die Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen, es sei denn, die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung würde voraussichtlich eine längere Zeit in Anspruch nehmen, als zur Durchführung der Maßnahme notwendig wäre.</p>	
<p>(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.</p>	
§ 16	§ 16
<b>Behandlung festgehaltener Personen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Wird eine Person aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 3, des § 9 Absatz 3 oder auf Grund des § 14 festgehalten, sind ihr unverzüglich der Grund dieser Maßnahme und die zulässigen Rechtsbehelfe bekanntzugeben.</p>	
<p>(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Das Ermittlungszentrum Geldwäsche hat die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und wenn die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabenkreis obliegt. Die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung bleibt unberührt.</p>	
<p>(3) Die in Gewahrsam genommene Person ist darauf hinzuweisen, dass sie das Recht hat, die Unter-</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
suchung durch eine Ärztin oder durch einen Arzt ihrer Wahl auf eigene Kosten zu verlangen.	
(4) Die festgehaltene Person soll gesondert untergebracht werden, insbesondere soll sie nicht ohne ihre Einwilligung in einem Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Bei Personen, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag abweicht, deren Geschlechtsangabe im Personenstandsregister weder mit „weiblich“ noch mit „männlich“ eingetragen ist oder deren Geschlechtseintrag geändert wurde, soll der geäußerte Wille bezüglich der Unterbringung berücksichtigt werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.	
§ 17	§ 17
<b>Dauer der Freiheitsentziehung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,	
1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,	
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,	
3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen.	
(2) Eine Freiheitsentziehung zur Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.	
§ 18	§ 18
<b>Befragung und Auskunftspflicht</b>	<b>Befragung und Auskunftspflicht</b>
(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung der dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegenden Aufgaben nach § 2 Absatz 1 machen kann. Zum Zwecke der Befragung kann die Person angehalten werden. Auf Verlangen hat die Person mitgeführte Ausweisdokumente zur Prüfung auszuhändigen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die befragte Person ist verpflichtet, Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt und Wohnanschrift	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
anzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Ermittlungszentrums Geldwäsche nach § 2 Absatz 1 erforderlich ist. Personen, die entsprechend den §§ 17 oder 18 des Bundespolizeigesetzes verantwortlich sind, sind verpflichtet, auf Verlangen des Ermittlungszentrums Geldwäsche unverzüglich Auskunft zu erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben für die Erfüllung der dem Ermittlungszentrum Geldwäsche nach § 2 Absatz 1 obliegenden Aufgaben machen können. Satz 2 gilt entsprechend	
1. für sonstige Personen, wenn	
a) eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,	
b) Maßnahmen gegen die entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,	
c) das Ermittlungszentrum Geldwäsche die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch einen Beauftragten abwehren kann und	
d) die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können, sowie	
2. für Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen.	
Im Falle des Satzes 3 Nummer 1 gilt § 20 Absatz 1 Satz 2 des Bundespolizeigesetzes entsprechend. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 dürfen Personen von sich aus oder auf Ersuchen des Ermittlungszentrums Geldwäsche Auskunft erteilen; im letzteren Fall ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.	
(3) Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person ist auch in den Fällen des Satzes 2 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Auskünfte, die nach Satz 2 erlangt wurden, dürfen nur für den dort bezeichneten Zweck verwendet werden. Für Personen	(3) Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person ist auch in den Fällen des Satzes 2 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Auskünfte, die nach Satz 2 erlangt wurden, dürfen nur für den dort bezeichneten Zweck verwendet werden. Für Personen

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gilt Satz 3 nur, wenn es sich um Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Kammerrechtsbeistände handelt.	nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gilt Satz 3 nur, wenn es sich um Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, <b>Wirtschaftsprüfer</b> und Kammerrechtsbeistände handelt.
(4) § 136a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. § 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet keine Anwendung.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Befragungen von juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts sinngemäß.	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 19	§ 19
Besondere Mittel der Datenerhebung	Besondere Mittel der Datenerhebung
(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Absatz 2 erheben, soweit dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit der Willensentschließung und -betätigung eingesetzter Bediensteter oder zu schützender Dritter oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für wesentliche Vermögenswerte unerlässlich ist.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) <i>Verdeckte Maßnahmen</i> im Sinne des Absatzes 1 sind	(2) <b>Besondere Mittel</b> im Sinne des Absatzes 1 sind
1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation), oder	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. der Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen in einer für die betroffene Person nicht erkennbaren Weise	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen oder Sachen, die sich außerhalb von Wohnungen befinden,	
b) zum Abhören oder Aufzeichnen des außerhalb von Wohnungen nicht öffentlich gesprochenen Wortes.	
(3) Die §§ 48 bis 51 des Zollfahndungsdienstgesetzes gelten entsprechend.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Behördlicher Eigenschutz und Zeugenschutz	u n v e r ä n d e r t
§ 20	
<b>Behördlicher Eigenschutz</b>	
Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1 die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gefahren für seine Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen abzuwehren. Die §§ 7 bis 12 und 18 dieses Gesetzes sowie die §§ 15 bis 20 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.	
§ 21	
<b>Sicherheitsüberprüfung</b>	
Für Personen, die für das Ermittlungszentrum Geldwäsche tätig werden sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. § 8 Absatz 2 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes gilt entsprechend.	
§ 22	
<b>Maßnahmen zum Zeugenschutz</b>	
(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 Absatz 2, soweit nicht dieses Gesetz oder das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz die Befugnisse besonders regelt, die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung und -betätigung oder wesentliche Vermögenswerte der in § 2 Absatz 2 genannten Personen abzuwehren.	
(2) Regelungen über den Zeugenschutz, die durch andere Gesetze getroffen werden, bleiben unberührt.	
(3) Die §§ 15 bis 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. Kosten, die dem Ermittlungszentrum Geldwäsche durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme oder durch die Sicherstellung und Verwahrung entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen. Mehrere Verantwortliche haften	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.	
(4) Die §§ 7 bis 17 gelten entsprechend.	
(5) Zeugenschutzmaßnahmen dürfen auch nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens, in dem die Aussage erfolgt ist, fortgeführt werden. Für den Fall, dass die Strafvollstreckung noch betrieben wird, sind diese im Einvernehmen mit der Strafvollstreckungsbehörde durchzuführen und zu beenden. Im Falle fortdauernder Inhaftierung ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Justizvollzugsbehörde herzustellen.	
Unterabschnitt 4	Unterabschnitt 4
Datenverarbeitung	Datenverarbeitung
§ 23	§ 23
<b>Datenerhebung durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 erforderlich ist und dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen. Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch Daten erheben	
1. bei den in den §§ 35 und 36 genannten Behörden und Stellen sowie	
2. unter den Voraussetzungen des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes auch bei sonstigen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen im Ausland.	
(2) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 2 und 3 erforderlich ist, personenbezogene Daten erheben. Die personenbezogenen Daten sind offen und bei der betroffenen Person zu erheben. Sie können bei anderen öffentlichen oder bei nicht öffentlichen Stellen erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder wenn durch die Erhebung die Erfüllung der dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegenden Aufgaben nach Satz 1 gefährdet oder erheblich erschwert würde. Eine Datenerhebung, die nicht als Maßnahme des Ermittlungszentrums Geldwäsche erkennbar sein soll, ist nur zulässig, wenn auf andere Weise die Erfüllung der dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegenden Aufgaben nach	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Satz 1 erheblich gefährdet wird oder wenn anzunehmen ist, dass dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.	
(3) Soweit das Ermittlungszentrum Geldwäsche für seine Aufgaben nach den §§ 2 und 3 personenbezogene Daten bei der betroffenen Person oder bei nicht öffentlichen Stellen erhebt, sind diese auf Verlangen auf den Umfang ihrer Auskunftspflicht und auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn durch ihn die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe des Ermittlungszentrums Geldwäsche nach Absatz 2 gefährdet oder erheblich erschwert würde. Sofern eine Auskunftspflicht nicht besteht, ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.	
§ 24	§ 24
<b>Datenübermittlung an das Ermittlungszentrum Geldwäsche</b>	<b>Datenübermittlung an das Ermittlungszentrum Geldwäsche</b>
(1) Öffentliche Stellen können dem Ermittlungszentrum Geldwäsche von Amts wegen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Ermittlungszentrums Geldwäsche erforderlich ist. Die Vorschriften der Strafprozessordnung, des Artikel 10-Gesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des BND-Gesetzes, des Bundeskriminalamtgesetzes und des MAD-Gesetzes bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass eine Übermittlung von Verfassungsschutzbehörden nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten, bei welchen ein durch bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht vorliegt, erfolgen kann. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Ermittlungszentrums Geldwäsche, so trägt dieses die Verantwortung. Die übermittelnde Stelle prüft in diesem Falle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Ermittlungszentrums Geldwäsche liegt, es sei denn, dass ein besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung vorliegt.	(1) Öffentliche Stellen können dem Ermittlungszentrum Geldwäsche von Amts wegen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Ermittlungszentrums Geldwäsche erforderlich ist. Die Vorschriften der Strafprozessordnung, des Artikel 10-Gesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes <b>und der Verfassungsschutzgesetze der Länder</b> , des BND-Gesetzes, des Bundeskriminalamtgesetzes und des MAD-Gesetzes bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass eine Übermittlung von Verfassungsschutzbehörden nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten, bei welchen ein durch bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht vorliegt, erfolgen kann. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Ermittlungszentrums Geldwäsche, so trägt dieses die Verantwortung. Die übermittelnde Stelle prüft in diesem Falle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Ermittlungszentrums Geldwäsche liegt, es sei denn, dass ein besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung vorliegt.
(2) Sind mit Informationen, die von öffentlichen Stellen nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zu-	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
lässig, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder des Dritten an der Geheimhaltung dieser Daten nicht überwiegen; eine Veränderung oder Verwendung dieser Daten ist unzulässig.	
§ 25	§ 25
<b>Datenverarbeitung durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten weiterverarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 1 bis 3 erforderlich ist und dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen.	
(2) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten, die es selbst erhoben hat, nach Maßgabe der §§ 26 bis 29 weiterverarbeiten	
1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und	
2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verfolgung derselben Straftaten,	
wie es die jeweilige Erhebungsvorschrift erlaubt.	
(3) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten, die es selbst erhoben hat, zu anderen als in Absatz 2 genannten Zwecken, weiterverarbeiten, wenn dies durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Es darf personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme nach § 5 oder § 19 erhoben und ihm übermittelt worden sind, zu einem anderen als der jeweiligen Übermittlung zugrunde liegenden Zweck nur in entsprechender Anwendung des § 26 weiterverarbeiten.	
(4) Soweit Regelungen der Strafprozessordnung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Unterabschnittes vor. § 31 bleibt unberührt.	
§ 26	§ 26
<b>Verarbeitungsbeschränkungen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche darf personenbezogene Daten, die es durch eine Maßnahme nach § 19 erhoben hat, zu anderen als in der jeweiligen Erhebungsvorschrift genannten Zwecken weiterverarbeiten, wenn	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
1. mindestens	
a) vergleichbar gewichtige Straftaten nach § 1 verhütet, aufgedeckt oder verfolgt oder	
b) vergleichbar gewichtige Rechtsgüter nach § 1 geschützt	
werden sollen und	
2. sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze	
a) zur Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben oder	
b) zur Abwehr von in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar gewichtige Rechtsgüter erkennen lassen.	
Besondere gesetzliche Bestimmungen, die die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten nach Satz 1 ausdrücklich erlauben, bleiben unberührt.	
(2) Im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 2 und 3 darf das Ermittlungszentrum Geldwäsche die zu einer Person vorhandenen Personendaten nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch weiterverarbeiten, um diese Person zu identifizieren.	
(3) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche stellt durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass personenbezogene Daten nur ihrer rechtlichen Verwendbarkeit gemäß verarbeitet werden.	
§ 27	§ 27
<b>Kennzeichnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Bei der Speicherung im Informationssystem des Ermittlungszentrums Geldwäsche sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:	
1. Angabe des Mittels bei der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,	
2. Angabe der Kategorie nach den §§ 28 und 29 bei Personen, zu denen Grunddaten angelegt wurden,	
3. Angabe der	
a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
b) Straftaten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient,	
4. Angabe der Stelle, die die personenbezogenen Daten erhoben hat, sofern nicht das Ermittlungszentrum Geldwäsche die Daten erhoben hat.	
Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann auch durch Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel bei der Erhebung der Daten ergänzt werden.	
(2) Personenbezogene Daten nach Absatz 1, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen so lange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 erfolgt ist.	
(3) Nach einer Übermittlung von gekennzeichneten personenbezogenen Daten an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese Stelle aufrechtzuerhalten.	
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist. Die Absätze 1 bis 3 gelten ebenfalls nicht, solange eine Kennzeichnung technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.	
§ 28	§ 28
<b>Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 2 und 3 personenbezogene Daten weiterverarbeiten von	
1. Verurteilten,	
2. Beschuldigten eines Strafverfahrens oder Betroffenen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens,	
3. Personen, die einer Straftat verdächtig sind, sofern die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind, und	
4. Personen, bei denen Anlass zur Weiterverarbeitung der Daten besteht, weil tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffenen Per-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sonen in naher Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden (Anlasspersonen).	
(2) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann weiterverarbeiten:	
1. von Personen nach Absatz 1	
a) die Personendaten und	
b) soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,	
c) die aktenführende Dienststelle und das Geschäftszeichen,	
d) die Tatzeiten und die Tatorte sowie	
e) die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,	
2. von Personen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 weitere personenbezogene Daten, soweit die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind, und	
3. von Personen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 weitere personenbezogene Daten.	
(3) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten weiterverarbeiten, um festzustellen, ob die betreffenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden und sind in einer gesonderten Datei zu speichern. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten, zu löschen, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.	
(4) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche darf in den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundenen Hinweise speichern, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Bediensteten erforderlich sind.	
(5) Die Verarbeitung erhobener Daten ist unzulässig, wenn	
1. der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen wird,	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
2. die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten unanfechtbar abgelehnt wird oder	
3. das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird	
und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Die personenbezogenen Daten nach Satz 1 sind unverzüglich zu löschen. Die Sätze 1 und 2 gelten bei einer Einstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend.	
§ 29	§ 29
<b>Daten zu anderen Personen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Soweit dies zur Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist, kann das Ermittlungszentrum Geldwäsche zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten von denjenigen Personen weiterverarbeiten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass	
1. sie bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen,	
2. sie mit den in § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt stehen, sondern in einer Weise in Verbindung stehen, die erwarten lässt, dass Hinweise für die Verfolgung oder für die vorbeugende Bekämpfung dieser Straftaten gewonnen werden können, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Personen von der Planung oder der Vorbereitung der Straftaten oder der Verwertung der Tatvorteile Kenntnis haben oder daran mitwirken, oder	
3. es sich um Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen handelt.	
(2) Die Weiterverarbeitung nach Absatz 1 ist zu beschränken auf die in § 28 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Daten sowie auf die Angabe, in welcher Eigenschaft der Person und in Bezug auf welchen Sachverhalt die Speicherung der Daten erfolgt. Personenbezogene Daten über Personen nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person gespeichert werden. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Bekanntwerden der Speicherungsabsicht den mit der Speicherung verfolgten Zweck gefährden würde.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten weiterverarbeiten, um festzustellen, ob die betreffenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllen. Die Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden und sind in einer gesonderten Datei zu speichern. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten, zu löschen, sofern nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt.	
(4) § 28 Absatz 4 gilt entsprechend.	
§ 30	§ 30
<b>Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Telefonanrufe aufzeichnen, die über Rufnummern eingehen, die der Öffentlichkeit für die Entgegennahme sachdienlicher Hinweise im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben bekannt gegeben wurden. Auf die Aufzeichnung ist zu Beginn des Telefonanrufs hinzuweisen.	
(2) Die Aufzeichnungen sind zu löschen, sobald sie nicht mehr zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind, spätestens jedoch nach 30 Tagen, es sei denn, sie werden im Einzelfall zur Strafverfolgung nach § 1 oder zum Zeugenschutz nach § 2 Absatz 2 benötigt.	
§ 31	§ 31
<b>Daten aus Strafverfahren</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann nach Maßgabe dieses Gesetzes personenbezogene Daten aus Strafverfahren für Zwecke der Eigensicherung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 3 verarbeiten. Die Verarbeitung ist unzulässig, sofern besondere bundesgesetzliche Regelungen entgegenstehen.	
§ 32	§ 32
<b>Ableich personenbezogener Daten</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateisystemen, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben führt oder für die es zur Erfüllung seiner Aufgaben die Berechnungs-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>gung zum Abruf hat, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer seiner Aufgaben erforderlich ist.</p>	
<p>(2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 33</p>	<p>§ 33</p>
<p><b>Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung</b></p>	<p><b>Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung</b></p>
<p>(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann im Rahmen seiner Aufgaben bei ihm vorhandene personenbezogene Daten verarbeiten, soweit</p>	<p>(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann im Rahmen seiner Aufgaben bei ihm vorhandene personenbezogene Daten verarbeiten, soweit</p>
<p>1. dies für bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeiten erforderlich ist,</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegt.</p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>Personenbezogene Daten, die aus Maßnahmen nach § 5 oder § 19 erlangt <i>wurden</i>, dürfen nicht für wissenschaftliche Forschungsarbeiten verarbeitet werden.</p>	<p>Personenbezogene Daten, die aus Maßnahmen nach § 5 oder § 19 erlangt <b>worden sind oder die der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst oder die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder mit nachrichtendienstlichen Mitteln im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gewonnen und an das Ermittlungszentrum Geldwäsche übermittelt haben</b>, dürfen nicht für wissenschaftliche Forschungsarbeiten verarbeitet werden.</p>
<p>(2) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten an Hochschulen sowie an andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und an öffentliche Stellen in pseudonymisierter Form übermitteln, soweit</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,</p>	
<p>2. eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und</p>	
<p>3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	
<p>(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung dieser Auskünfte keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls darf auch Akteneinsicht gewährt werden. Im Rahmen der Akteneinsicht dürfen Ablichtungen der Akten zur Einsichtnahme übersandt werden. Eine Übersendung der Originalakten soll nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Die Sätze 2 und 3 gelten für elektronisch geführte Akten entsprechend.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Zuständig für die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist das Ermittlungszentrum Geldwäsche. § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
<p>(5) Vorhandene personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verarbeitet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verarbeitung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4 und bedarf der Zustimmung des Ermittlungszentrums Geldwäsche.</p>	(5) u n v e r ä n d e r t
<p>(6) Durch technische und organisatorische Maßnahmen hat die Stelle, die die wissenschaftliche Forschung betreibt, zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.</p>	(6) u n v e r ä n d e r t
<p>(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, sofern der Forschungszweck dies erfordert.</p>	(7) u n v e r ä n d e r t
<p>(8) Wer nach den Absätzen 2 bis 4 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und das Ermittlungszentrum Geldwäsche der Veröffentlichung zugestimmt hat.</p>	(8) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 34	§ 34
<b>Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Ermittlungszentrum Geldwäsche darf, wenn dies zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist, vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten.	
Unterabschnitt 5	Unterabschnitt 5
Datenübermittlung durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 35	
<b>Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich</b>	
(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermitteln, sofern dies	
1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder	
2. zulässig und erforderlich ist	
a) zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz,	
b) für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs oder der Gnadenverfahren,	
c) für Zwecke der Gefahrenabwehr oder	
d) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner	
und wenn Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen.	
(2) Unbeschadet des Absatzes 1 übermittelt das Ermittlungszentrum Geldwäsche dem Bundeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle gemäß § 2 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlichen Informationen.	
(3) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz übermitteln.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(4) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 personenbezogene Daten auch an nicht öffentliche Stellen übermitteln. Das Ermittlungszentrum Geldwäsche hat einen Nachweis zu führen, aus dem der Anlass der Übermittlung, der Inhalt und der Tag der Übermittlung sowie die Aktenfundstelle und der Empfänger ersichtlich sind. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren und gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Am Ende des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr ihrer Erstellung folgt, sind die Nachweise zu löschen. Die Löschung unterbleibt, solange</p>	
<p>1. der Nachweis für Zwecke eines eingeleiteten Datenschutzkontrollverfahrens oder zur Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person benötigt wird oder</p>	
<p>2. Grund zu der Annahme besteht, dass bei einer Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden.</p>	
<p>(5) Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 der Zweck, der der Erhebung dieser Daten zugrunde liegt, gefährdet würde, holt das Ermittlungszentrum Geldwäsche vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten dem Ermittlungszentrum Geldwäsche übermittelt wurden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die übermittelnde Stelle bestimmte von ihr übermittelte Daten so kennzeichnen oder mit einem Hinweis versehen, dass vor einer Übermittlung nach Absatz 4 ihre Zustimmung einzuholen ist.</p>	
<p>(6) Daten, die den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen würden, können nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 nur den in den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Stellen zu den dort genannten Zwecken übermittelt werden. Die Verwertungsverbote nach den §§ 51, 52 und 63 Absatz 4 des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.</p>	
<p>(7) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft das Ermittlungszentrum Geldwäsche nur, ob der Inhalt des Übermittlungsersuchens in die Aufgabenwahrnehmung der empfangenden Stelle fällt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 38 bleibt unberührt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(8) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat. Bei Übermittlungen an nicht öffentliche Stellen hat das Ermittlungszentrum Geldwäsche die empfangende Stelle auf den Zweck der Datenverarbeitung hinzuweisen.</p>	
<p>(9) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelt werden können, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.</p>	
<p>§ 36</p>	
<p><b>Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union</b></p>	
<p>(1) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an</p>	
<p>1. öffentliche und nicht öffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie</p>	
<p>2. zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind,</p>	
<p>gilt § 35 Absatz 1 bis 5 sowie Absatz 7 bis 9 entsprechend. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt das Ermittlungszentrum Geldwäsche. Für die Übermittlung an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und der Strafvollstreckung bleiben die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten unberührt. Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche an eine Polizeibehörde oder an eine sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Europäischen Union auf der Grundlage besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.	
(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden oder an sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Schengen assoziierten Staates nach § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.	
§ 37	
<b>Datenübermittlung im internationalen Bereich</b>	
(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter Beachtung der §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes an Zoll-, Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen in anderen als den in § 36 genannten Staaten sowie an andere als die in § 36 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, personenbezogene Daten übermitteln, sofern dies erforderlich ist	
1. zur Erfüllung einer dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegenden Aufgabe zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder nach Maßgabe der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder	
2. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.	
Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.	
(2) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten an die in § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Stellen übermitteln. Zusätzlich kann es unter den Voraussetzungen des Satzes 1 an andere als die in Absatz 1 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen personenbezogene Daten übermitteln, sofern dies erforderlich ist	
1. zur Erfüllung einer dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegenden Aufgabe oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.	
Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.	
(3) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte nach Artikel 3 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut; BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), das zuletzt durch Artikel 2 des Abkommens vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften (BGBl. 1994 II S. 2594, 2598) geändert worden ist, übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. § 78 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.	
(4) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten. Es hat die Übermittlung und den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen.	
(5) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche hat die Stelle, an die es die personenbezogenen Daten übermittelt, darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner hat es der Stelle den vorgesehenen Lösungszeitpunkt mitzuteilen.	
§ 38	
<b>Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe</b>	
(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche nach diesem Unterabschnitt unterbleibt, wenn	
1. für das Ermittlungszentrum Geldwäsche erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen, oder	
2. besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
oder besonderer Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.	
Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Übermittlungen personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften und Gerichte.	
(2) Die Datenübermittlung nach den §§ 36 und 37 unterbleibt darüber hinaus, wenn	
1. hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,	
2. hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würden,	
3. die zu übermittelnden Daten beim Ermittlungszentrum Geldwäsche nicht vorhanden sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können,	
4. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung der Daten gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, oder	
5. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung der Daten zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde, insbesondere dadurch, dass durch die Verarbeitung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen.	
Unterabschnitt 6	Unterabschnitt 6
Ergänzende Vorschriften	Ergänzende Vorschriften
§ 39	§ 39
<b>Unterstützung durch andere Behörden</b>	<b>Unterstützung durch andere Behörden</b>
(1) Bedienstete <i>des Zollfahndungsdienstes</i> und der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder können im Einzelfall auf Anforderung oder mit Zustimmung des Ermittlungszentrums Geldwäsche Amtshandlungen im Zuständigkeitsbe-	(1) Bedienstete <b>der Zollverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind</b> , und der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder können im Einzelfall auf Anforderung oder mit Zustimmung des Ermittlungszentrums Geldwäsche

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
reich des Ermittlungszentrums Geldwäsche vornehmen.	Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich des Ermittlungszentrums Geldwäsche vornehmen.
(2) Werden Bedienstete <i>des Zollfahndungsdienstes</i> oder der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, oder Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die Bediensteten des Ermittlungszentrums Geldwäsche. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Ermittlungszentrums Geldwäsche; sie unterliegen insoweit der Weisung des Ermittlungszentrums Geldwäsche.	(2) Werden Bedienstete <b>der Zollverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind</b> , oder der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, oder Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die Bediensteten des Ermittlungszentrums Geldwäsche. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Ermittlungszentrums Geldwäsche; sie unterliegen insoweit der Weisung des Ermittlungszentrums Geldwäsche.
§ 40	§ 40
<b>Unterstützung anderer Behörden</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Ermittlungszentrums Geldwäsche dürfen im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht.	
(2) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Ermittlungszentrums Geldwäsche dürfen im Zuständigkeitsbereich des Zollfahndungsdienstes, der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes tätig werden, soweit das Zollfahndungsdienstgesetz, Bundespolizeigesetz oder das Bundeskriminalamtgesetz dies vorsehen.	
§ 41	§ 41
<b>Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger</b>	<b>Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger</b>
(1) Maßnahmen nach diesem Kapitel, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine in Satz 1 bezeichnete Maßnahme, die sich nicht gegen eine in Satz 1 in Bezug genommene Person richtet, von einer dort in Bezug genommenen Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Num-	(1) Maßnahmen nach diesem Kapitel, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine in Satz 1 bezeichnete Maßnahme, die sich nicht gegen eine in Satz 1 in Bezug genommene Person richtet, von einer dort in Bezug genommenen Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Num-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
mer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 bis 5 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater oder Kammerrechtsbeistände handelt; die Bestimmungen der §§ 102 und 103 der Abgabenordnung über Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte in Besteuerungsverfahren bleiben unberührt.	mer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 bis 5 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, <b>Wirtschaftsprüfer</b> oder Kammerrechtsbeistände handelt; die Bestimmungen der §§ 102 und 103 der Abgabenordnung über Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte in Besteuerungsverfahren bleiben unberührt.
(2) Soweit durch eine in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Maßnahme eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies möglich ist, zu beschränken. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater oder Kammerrechtsbeistände handelt.	(2) Soweit durch eine in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Maßnahme eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies möglich ist, zu beschränken. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, <b>Wirtschaftsprüfer</b> oder Kammerrechtsbeistände handelt.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die in § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Personen entsprechend.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 42	§ 42
<b>Ausschluss der aufschiebenden Wirkung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Widerspruch und Anfechtungsklage gegen unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren gerichtliche Überprüfung den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt, haben keine aufschiebende Wirkung.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Kapitel 2	Kapitel 2
Datenschutz und Datensicherheit	u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 1	
D a t e n s c h u t z a u f s i c h t ; D a t e n - s c h u t z b e a u f t r a g u n g	
§ 43	
<b>Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit</b>	
(1) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt mindestens alle zwei Jahre Kontrollen der Datenverarbeitung bei Maßnahmen nach den §§ 5 und 19 sowie Kontrollen der Datenübermittlung nach § 37 durch. Diese Kontrollen erfolgen unbeschadet ihrer oder seiner in § 14 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Aufgaben.	
(2) Sofern die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Verstöße nach § 16 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes beanstandet hat, kann sie oder er geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies zur Beseitigung eines erheblichen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist.	
A b s c h n i t t 2	
D a t e n s c h u t z r e c h t l i c h e V e r a n t - w o r t u n g ; P f l i c h t e n d e s E r m i t t - l u n g s z e n t r u m s G e l d w ä s c h e	
§ 44	
<b>Datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der den deutschen Auslandsvertretungen zugeordneten Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten</b>	
Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der Verbindungsbeamtinnen und Verbin-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
dungsbeamten des Ermittlungszentrums Geldwäsche, die den deutschen Auslandsvertretungen zugeordnet sind, verbleibt beim Ermittlungszentrum Geldwäsche.	
§ 45	
<b>Errichtungsanordnung für automatisierte Dateisysteme</b>	
(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche hat für automatisierte Dateisysteme, die es zur Verarbeitung personenbezogener Daten führt, in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf, festzulegen:	
1. die Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,	
2. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenverarbeitung,	
3. den Personenkreis, über welchen Daten gespeichert werden,	
4. die Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,	
5. die Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Sammlung dienen,	
6. die Anlieferung oder die Eingabe der zu speichernden Daten,	
7. die Voraussetzungen, unter denen gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchen Verfahren übermittelt werden,	
8. die Prüffristen und die Speicherdauer sowie	
9. die Protokollierung.	
Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Errichtungsanordnung anzuhören.	
(2) Absatz 1 findet auf automatisierte Dateisysteme, die nur vorübergehend geführt und innerhalb von sechs Monaten beendet werden, keine Anwendung. Dies gilt nicht, sofern in ihnen personenbezogene Daten verarbeitet werden, die aus Maßnahmen nach den §§ 5 und 19 erlangt wurden.	
(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung eine Mitwirkung der in Absatz 1 genannten Stelle nicht möglich, so kann das Ermittlungszentrum Geldwäsche eine Sofortanordnung treffen. Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder der Änderung der Verarbeitungen zu überprüfen.	
§ 46	
<b>Dokumentation bei verdeckten Maßnahmen</b>	
(1) Bei der Erhebung von Daten nach § 5 oder nach § 19 ist folgendes zu dokumentieren:	
1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,	
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,	
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen,	
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt, und	
5. die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen.	
(2) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Absatz 1 Nummer 5 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Zahl der Personen, hinsichtlich derer Nachforschungen nach Satz 1 unterblieben sind, ist zu dokumentieren.	
(3) Die Daten nach Absatz 1 dürfen nur verarbeitet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 47 und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig durchgeführt worden ist. Sie sind bis zum Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 43 Absatz 1 aufzubewahren und sodann zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.	
§ 47	
<b>Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen</b>	
(1) Über eine Maßnahme nach § 5 oder nach § 19 sind die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen zu benachrichtigen.	
(2) Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffe-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>nen Person entgegenstehen. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Gründe für das Absehen von der Benachrichtigung sind zu dokumentieren. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestandes des Staates, von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder bedeutender Vermögenswerte möglich ist. Wird wegen des zugrunde liegenden Sachverhaltes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt, entscheidet die Strafverfolgungsbehörde entsprechend den Vorschriften des Strafverfahrensrechts, ob eine Benachrichtigung vorgenommen wird. Wird die Benachrichtigung aus einem der vorgenannten Gründe zurückgestellt, ist dies zu dokumentieren.</p>	
<p>(3) Erfolgt die nach Absatz 2 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind zulässig. Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen die betroffene Person ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht werden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. Die gerichtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den für die Anordnung der jeweiligen Maßnahme geltenden Vorschriften.</p>	
<p>(4) Auch nach Erledigung einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen können betroffene Personen binnen zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung sowie der Art und Weise des Vollzugs beantragen. Hierauf ist im Rahmen der Benachrichtigung hinzuweisen. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 48	
<b>Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern</b>	
<p>Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu benachrichtigen, sobald die Aufgabenerfüllung hierdurch nicht mehr gefährdet ist. Die Verpflichtung zur Benachrichtigung obliegt der dateneingebenden Stelle. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden, solange zu befürchten ist, dass die Benachrichtigung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.</p>	
§ 49	
<b>Aussonderungsprüffrist, Mitteilung von Lösungsverpflichtungen</b>	
<p>(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche prüft nach § 75 des Bundesdatenschutzgesetzes bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Die nach § 75 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes und nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 festzulegenden Aussonderungsprüffristen dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten, wobei nach dem Zweck der Speicherung sowie nach Art und Schwere des Sachverhaltes zu unterscheiden ist. Die Beachtung der Aussonderungsprüffristen ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.</p>	
<p>(2) In den Fällen des § 29 Absatz 1 dürfen die Aussonderungsprüffristen bei Erwachsenen fünf Jahre und bei Jugendlichen drei Jahre nicht überschreiten. Personenbezogene Daten der in § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen dürfen ohne Zustimmung der oder des Betroffenen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung ist für jeweils ein weiteres Jahr zulässig, sofern die Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 weiterhin vorliegen. Die maßgeblichen Gründe für die Aufrechterhaltung der Speicherung nach Satz 3 sind aktenkundig zu machen. Die Speicherung nach Satz 2 darf jedoch insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.</p>	
<p>(3) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis, das zur Speicherung der Daten geführt hat, eingetreten ist, jedoch nicht vor Entlassung einer betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Speicherung kann über die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen hinaus auch allein für Zwecke der Vorgangsverwaltung aufrechterhalten werden. In diesem Fall dürfen die Daten nur noch für diesen Zweck verarbeitet werden; sie dürfen auch verarbeitet werden, soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist.</p>	
<p>(4) Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Ermittlungszentrum Geldwäsche teilt die übermittelnde Stelle die nach ihrem Recht geltenden Löschungsverpflichtungen mit. Das Ermittlungszentrum Geldwäsche hat diese einzuhalten. Die Löschung unterbleibt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten für die Aufgabenerfüllung des Ermittlungszentrums Geldwäsche namentlich bei Vorliegen weitergehender Erkenntnisse, erforderlich sind, es sei denn, auch das Ermittlungszentrum Geldwäsche ist zur Löschung verpflichtet.</p>	
<p>(5) Im Falle der Übermittlung nach Absatz 4 Satz 1 legt das Ermittlungszentrum Geldwäsche bei Speicherung der personenbezogenen Daten im Benehmen mit der übermittelnden Stelle die Aussonderungsprüffrist nach den Absätzen 1 oder 2 fest.</p>	
<p>§ 50</p>	
<p><b>Berichtigung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung in Akten, Vernichtung von Akten</b></p>	
<p>(1) Stellt das Ermittlungszentrum Geldwäsche die Unrichtigkeit personenbezogener Daten in Akten fest, ist die in § 75 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes genannte Berichtigungspflicht dadurch zu erfüllen, dass dies in der Akte vermerkt oder auf sonstige Weise festgehalten wird. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit sie betreffender personenbezogener Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen, um eine Verarbeitungseinschränkung nach § 58 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes zu ermöglichen.</p>	
<p>(2) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche ist berechtigt, die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten einzuschränken, wenn</p>	
<p>1. die Verarbeitung unzulässig ist oder</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>2. aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder eine Löschungsverpflichtung nach § 49 Absatz 4 besteht.</p>	
<p>Die Akten sind entsprechend den Bestimmungen über die Aufbewahrung von Akten zu vernichten, wenn sie insgesamt nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben des Ermittlungszentrums Geldwäsche erforderlich sind. Die Vernichtung unterbleibt, wenn</p>	
<p>3. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden, oder</p>	
<p>4. die personenbezogenen Daten für Zwecke eines gerichtlichen Verfahrens weiter aufbewahrt werden müssen.</p>	
<p>In diesen Fällen ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken und sind die Unterlagen mit einem entsprechenden Einschränkungsvermerk zu versehen.</p>	
<p>(3) In ihrer Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den die Vernichtung der Akte unterblieben ist. Sie dürfen auch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist oder die betroffene Person einwilligt.</p>	
<p>(4) Anstelle der Vernichtung nach Absatz 2 Satz 2 sind die Unterlagen an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen bleibender Wert im Sinne von § 1 Nummer 10 des Bundesarchivgesetzes zukommt. § 75 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 49 Absatz 4 und 5 gelten für die Anbietung der Unterlagen entsprechend.</p>	
<p>(5) Besondere in diesem Gesetz enthaltene Vorschriften zur Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten oder deren Vernichtung und hierfür zu beachtenden Fristen bleiben unberührt.</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
Kapitel 3	Kapitel 3
Schlussvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 51	
<b>Schadensausgleich</b>	
Erleidet jemand bei der Erfüllung der Aufgaben durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche nach den §§ 2 und 3 einen Schaden, so gelten die §§ 51 bis 56 des Bundespolizeigesetzes entsprechend.	
§ 52	
<b>Übergangsvorschrift</b>	
§ 1 Absatz 1 findet ab dem 1. Juni 2025 Anwendung.	
§ 53	
<b>Einschränkung von Grundrechten</b>	
Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.	
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Änderung der Bundeshaushaltsordnung</b>	u n v e r ä n d e r t
§ 17a Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:	
„4. im mittleren Dienst des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität	
a) in der Besoldungsgruppe A 8 50 Prozent,	
b) in der Besoldungsgruppe A 9 50 Prozent;“.	
2. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.	
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 5</b>
<b>Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 6 Nummer 3 wie folgt gefasst:	
„3. die Bediensteten des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind;“.	
2. § 9 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. den Bediensteten des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind;“.	
<b>Artikel 6</b>	<b>Artikel 6</b>
<b>Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
1. In § 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Steuern“ ein Komma und die Wörter „das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ eingefügt.	
2. § 5a Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Es wird eine für den Zollfahndungsdienst zuständige Direktion (Zollkriminalamt) eingerichtet.“	
b) Satz 3 wird aufgehoben.	
<b>Artikel 7</b>	<b>Artikel 7</b>
<b>Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes</b>	<b>Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes</b>
Das Zollfahndungsdienstgesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Zollfahndungsdienstgesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 folgende Angabe eingefügt:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 39a Auskunftersuchen für Konteninformationen und Kontenbewegungen“.	
2. Dem § 3 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Die Einsatzunterstützung nach Nummer 3 gewährt das Zollkriminalamt auch dem Ermittlungszentrum Geldwäsche im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität.“	
3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.	
b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	
„2. die Informationserhebung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung durch den Einsatz von Vertrauenspersonen zu ermöglichen und“.	
c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.	
d) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 besteht zur Verfolgung von Straftaten auch zur Einsatzunterstützung des Ermitt-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
lungszentrums Geldwäsche im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität.“	
4. Nach § 7 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„Diese Durchführung dieser Aufgaben übernimmt das Zollkriminalamt im Einvernehmen mit dem Ermittlungszentrum Geldwäsche im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität auch für dieses.“	
5. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:	5. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:
„§ 39a	„§ 39a
Auskunftsersuchen für Konteninformationen und Kontenbewegungen	Auskunftsersuchen für Konteninformationen und Kontenbewegungen
(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Absatz 2 bis 4 und § 5 Absatz 2 erforderlich ist, Auskunftsersuchen nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes stellen.	(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben <b>zur Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten</b> nach § 4 Absatz 2 bis 4 und § 5 Absatz 2 erforderlich ist, Auskunftsersuchen nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes stellen.
(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten, <i>die der Ermittlung von bestehenden Konten und durchgeführten Zahlungen dienen</i> , bei nicht öffentlichen Stellen erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass	(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten <b>zu Kontenbewegungen auf den nach Absatz 1 festgestellten Konten</b> bei nicht öffentlichen Stellen erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
1. die Daten sich auf eine Sache oder eine Forderung beziehen, die eine konkrete Gefahr für die genannten Rechtsgüter in § 4 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes darstellt und	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Kenntnis über die Daten zur Abwehr dieser Gefahr notwendig ist.	2. u n v e r ä n d e r t
Die Auskunftsersuchen nach Satz 1 können gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 des Geldwäschegesetzes gestellt werden. Die nicht öffentlichen Stellen müssen den Behörden des Zollfahndungsdienstes die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte auf Verlangen innerhalb von drei Werktagen erteilen. Die §§ 102 und 103 der Abgabenordnung gelten entsprechend.“	Die Auskunftsersuchen nach Satz 1 können gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 des Geldwäschegesetzes gestellt werden. Die nicht öffentlichen Stellen müssen den Behörden des Zollfahndungsdienstes die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte auf Verlangen innerhalb von drei Werktagen erteilen. Die §§ 102 und 103 der Abgabenordnung gelten entsprechend.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:	6. un verändert
„(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die Behörden des Zollfahndungsdienstes durch Pfändung auch eine Forderung sowie sonstige Vermögensrechte sicherstellen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.“	
7. Dem § 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:	7. un verändert
„(5) Nach § 40 sichergestelltes Bargeld kann, soweit es kein Beweismittel oder Spurenläger ist, bei der Bundeskasse eingezahlt werden. Der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes.“	
8. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	8. un verändert
a) Satz 2 wird aufgehoben.	
b) Im bisherigen Satz 5 werden nach den Wörtern „nicht zu ermitteln“ die Wörter „oder nicht vorhanden“ eingefügt.	
	9. § 61 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) § 40 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 41 und 42 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Freiheitsentziehungen die Maßnahme nach Absatz 1 tritt. Wird durch richterliche Entscheidung die Fortdauer der Freiheitsentziehung angeordnet, ist in der Entscheidung die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf nicht mehr als vier Tage betragen.“
9. § 69 wird wie folgt geändert:	10. un verändert
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hauptzollämter“ ein Komma und die Wörter „des Ermittlungszentrums Geldwäsche im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hauptzollämter“ ein Komma und die Wörter „des Ermittlungszentrums Geldwäsche im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ eingefügt.	
10. § 70 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	11. un verändert
„(2) Vollzugsbeamte des Zollfahndungsdienstes dürfen im Zuständigkeitsbereich der	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
Bundespolizei, des Ermittlungszentrums Geldwäsche im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität und des Bundeskriminalamtes tätig werden, soweit das Bundespolizeigesetz, das Geldwäscheermittlungsgesetz oder das Bundeskriminalamtgesetz dies vorsehen.“	
	<b>12. In § 80 wird das Wort „bestimmten“ durch das Wort „gewählten“ ersetzt.</b>
<b>Artikel 8</b>	<b>Artikel 8</b>
<b>Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 3 Nummer 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2184) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der Polizei“ ein Komma und die Wörter „des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ eingefügt.	
<b>Artikel 9</b>	<b>Artikel 9</b>
<b>Änderung des Zollverwaltungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Nach § 1 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	
„(5a) Die Zollverwaltung kann Einrichtungen der Bundesfinanzbehörden gegen Gefahren, die die Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigen, auf Ersuchen schützen. Über das Ersuchen entscheidet das Bundesministerium der Finanzen.“	
2. § 10a Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „von Einrichtungen und Einsatzmitteln“ sowie nach den Wörtern „Durchführung der Aufgaben“ jeweils die	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
Wörter „der Zollverwaltung“ durch die Wörter „der Bundesfinanzbehörden“ ersetzt.	
b) In Satz 4 werden die Wörter „der Zollverwaltung“ durch die Wörter „der Bundesfinanzbehörden“ ersetzt.	
3. Dem § 31a wird folgender Absatz 7 angefügt:	
„(7) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder Absatz 3 Nummer 1 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“	
<b>Artikel 10</b>	<b>Artikel 10</b>
<b>Änderung des Bundesbeamtengesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 54 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 13 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
2. In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
3. Folgende Nummer 15 wird angefügt:	
„15. die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität.“	
<b>Artikel 11</b>	<b>Artikel 11</b>
<b>Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist wird wie folgt geändert:	
1. Vorbemerkung Nummer 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 3 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. Beamte des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität, die	
a) mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut sind, oder	
b) in einem Bereich verwendet werden, in dem gemäß Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden.“	
2. Die Vorbemerkung Nummer 15 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„15. Zulage für Beamte beim Bundeskriminalamt, bei der Bundespolizei, bei der Zollverwaltung und beim Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“.	
b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
bb) In Nummer 3 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt,	
cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. beim Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität.“	
<b>Artikel 12</b>	<b>Artikel 12</b>
<b>Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Anlage I werden in der Vorbemerkung Nummer 13 Absatz 2 nach dem Wort „die“ die Wörter „im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ eingefügt.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
2. In Anlage IX wird die Zeile 97 wie folgt gefasst:	

## Entwurf

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
„97		– A 14 und höher	220,00*.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<b>Artikel 13</b>	<b>Artikel 13</b>
<b>Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632; 2023 I Nr. 60) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „zuständige“ die Wörter „Bundesoder“ eingefügt.	
2. § 29 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:	
„8. das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<b>Artikel 14</b>	<b>Artikel 14</b>
<b>Änderung des Waffengesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 55 Absatz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970; 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist wird wie folgt geändert:	
1. Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Zollverwaltung“ ein Komma eingefügt.	
b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:	
„5. das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“.	
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Zollverwaltung“ die Wörter „sowie des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ eingefügt.	
<b>Artikel 15</b>	<b>Artikel 15</b>
<b>Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes</b>	<b>Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes</b>
Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) wird wie folgt geändert:	Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) wird wie folgt geändert:
1. <i>In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 4 das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.</i>	1. <b>Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</b>
	a) <b>In der Angabe zu § 4 werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.</b>
	b) <b>Folgende Überschrift und folgende Angabe werden angefügt:</b>
	<b>„Abschnitt 7 Übergangsbestimmungen</b>
	<b>§ 19 Zulage für Beamtinnen und Beamte bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“.</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen“ durch die Wörter „Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen“ ersetzt.	
bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:	
„3. die Identität einer natürlichen Person nach Maßgabe des Absatzes 7 feststellen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 machen kann,“.	
cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen“ werden durch die Wörter „Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen“ ersetzt.	
dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.	
ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und das Wort „sowie“ am Ende wird gestrichen.	
ff) Nach der neuen Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:	
„7. Durchsuchungen von Sachen aller Art, die nicht in Nummer 6 genannt sind, durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Sachen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib enthalten,	
8. Durchsuchungen von Personen durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 oder sachdienliche Hin-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
weise auf deren Verbleib bei sich führen, sowie“.	
gg) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9 und nach dem Wort „Grundbuch“ werden ein Komma und die Wörter „das Immobilientransaktionsregister“ eingefügt.	
hh) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Personen, von denen Auskünfte oder Unterlagen nach Satz 1 verlangt werden, dürfen Vertragspartner, Auftraggeber oder sonstige Dritte von Ermittlungsmaßnahmen nach diesem Gesetz nicht in Kenntnis setzen. Satz 2 gilt nicht für die Informationsweitergabe an Behörden oder an von den Personen beauftragte Rechtsanwälte. Die Personen nach Satz 2 sind von der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf das Verbot der Informationsweitergabe hinzuweisen.“	
b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	
„(7) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann die Person zu diesem Zweck anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und die Aushändigung von mitgeführten Ausweispapieren zur Prüfung verlangen. Die angehaltene Person kann festgehalten und zu einer Dienststelle verbracht werden, wenn die Identität der Person auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter diesen Voraussetzungen und zu diesem Zweck dürfen die Person und die von ihr mitgeführten Sachen und Gegenstände durchsucht werden.“	
3. § 4 wird wie folgt geändert:	3. un verändert
a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vorläufige“ gestrichen.	
c) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Neben der Versteigerung vor Ort kann die öffentliche Versteigerung auch als allgemein	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
zugängliche Versteigerung im Internet über die zolleigene Auktionsplattform erfolgen.“	
d) Absatz 8 wird aufgehoben.	
e) Die Absätze 9 bis 11 werden die Absätze 8 bis 10.	
4. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 6“ ersetzt.	4. un verändert
5. § 9 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Insbesondere darf die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung	
1. Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen von den Eigentümern und Angestellten der juristischen Person oder Personengesellschaft sowie von den Mitgliedern ihrer Organe verlangen,	
2. an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe und sonstiger Gremien der juristischen Person oder Personengesellschaft teilnehmen,	
3. die Geschäftsräume der juristischen Person oder Personengesellschaft während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten und	
4. gegenüber der juristischen Person oder Personengesellschaft überwachungsbezogene Anordnungen zur Herstellung und Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation einschließlich eines angemessenen Risikomanagements zur Gewährleistung der Einhaltung von Sanktionen bestimmen.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Als Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine juristische Person oder Personengesellschaft gegen ein Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot, das sich aus einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>dient, aus dem Außenwirtschaftsgesetz, aus einer aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung ergibt, verstoßen hat oder dass ein solcher Verstoß unmittelbar bevorsteht, kommen insbesondere in Betracht:</p>	
<p>1. das Vorliegen einer Mehrheitsbeteiligung von mehr als 50 Prozent einer natürlichen oder anderen juristischen Person oder einer Personengesellschaft, die einem Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot nach Maßgabe eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, des Außenwirtschaftsgesetzes, einer aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung unterliegt;</p>	
<p>2. die Kontrolle einer natürlichen oder anderen juristischen Person oder einer Personengesellschaft, die einem Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot nach Maßgabe eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, des Außenwirtschaftsgesetzes, einer aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung unterliegt, über die juristische Person oder Personengesellschaft, durch</p>	
<p>a) die Bestimmung der Besetzung, Abberufung und Entlastung oder</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
die Einflussnahme auf die Besetzung, Abberufung und Entlastung der Leitungs- oder Aufsichtsorgane der juristischen Person oder Personengesellschaft;	
b) die Möglichkeit zur Bestimmung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Leitungs- oder Aufsichtsorgane der juristischen Person oder Personengesellschaft;	
c) die Möglichkeit zur Verfügung oder zur Einflussnahme auf die Verfügung über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen der juristischen Person oder Personengesellschaft;	
d) die Möglichkeit zur Ausübung einer umfassenden oder vergleichbaren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht für die juristische Person oder Personengesellschaft;	
3. bei Auskunftspflichtigen nach § 23 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes: Feststellungen im Rahmen von Maßnahmen nach § 23 Absatz 1 oder 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, nach denen Verstöße gegen einen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, vorgefallen sind oder aufgrund ungewöhnlich schwacher Kontrollmechanismen vorzufallen drohen.	
Bei der Bestimmung der Tatsachen nach Satz 1 ist auch jede mittelbare Konstellation zu berücksichtigen, in welcher bei einer anderen juristischen Personen oder Personengesellschaft die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen und diese unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere weitere juristische Personen oder Personengesellschaft	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ten mit einer Mehrheitsbeteiligung von mehr als 50 Prozent an der jeweiligen juristischen Personen oder Personengesellschaft beteiligt ist.“	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „zuverlässig“ das Wort „unabhängig“ und ein Komma eingefügt.	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Er ist gegenüber der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Auskunft über alle im Rahmen seiner Tätigkeit erlangten Erkenntnisse verpflichtet, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung erforderlich sind.“	
d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung erhebt für Anordnungen nach Absatz 1 Gebühren und Auslagen. In den Fällen des Absatzes 3 sind dem beauftragten Dritten die entstandenen Auslagen und die Vergütung zu erstatten, wobei die Höhe der Vergütung von der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung festgesetzt wird. Auf Antrag des beauftragten Dritten verauslagt die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung die Auslagen und die Vergütung. Die Kosten nach den Sätzen 1 und 2 fallen der juristischen Person oder Personengesellschaft zur Last, die von der jeweiligen Anordnung betroffen ist.“	
e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:	
„(7) Beauftragte Dritte haften bei rechtswidrigen Handlungen im Rahmen des Absatzes 3, die zu einer Schadensersatzpflicht führen, für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des beauftragten Dritten auf 5 Million Euro.“	
f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.	
g) In dem neuen Absatz 8 Nummer 6 werden nach dem Wort „Auslagen“ die Wörter „nach Absatz 6“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ und das Wort „hinzuweisen“ durch das Wort „hinweisen“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. § 13 wird wie folgt gefasst:	7. u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„§ 13</p>	
Aufschiebende Wirkung	
<p style="text-align: center;">Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz und solche der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz haben keine aufschiebende Wirkung.“</p>	
8. § 14 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	8. u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„6. sonstige wirtschaftliche Ressourcen sowie Gelder.“</p>	
9. In § 15 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Hinweise“ durch das Wort „Meldung“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. § 17 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	
<p>1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zuwiderhandelt oder</p>	
<p>2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 eine Person in Kenntnis setzt.“</p>	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<b>11. Nach § 18 wird folgende Nummer 11 angefügt:</b>
	„Abschnitt 7
	Übergangsbestimmungen
	§ 19
	<b>Zulage für Beamtinnen und Beamte bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung</b>
	<b>Beamtinnen und Beamte, die bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung verwendet werden, erhalten ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 26 Absatz 1 dieses Gesetzes] bis zur Überleitung in das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität eine Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 15 zum Bundesbesoldungsgesetz.“</b>
<b>Artikel 16</b>	<b>Artikel 16</b>
<b>Änderung des Kreditwesengesetzes</b>	<b>Änderung des Kreditwesengesetzes</b>
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25l gestrichen.	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. Dem § 2c wird folgender Absatz 4 angefügt:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„(4) Die Absätze 1 bis 1b und 3 sind auf die Absicht des Erwerbs, der Erhöhung, der Aufgabe oder der Verringerung einer bedeutenden Beteiligung an einer Finanzholding-Gesellschaft oder an einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft sowie auf den unabsichtlichen Erwerb, die unabsichtliche Erhöhung, die unabsichtliche Aufgabe oder die unabsichtliche Verringerung einer bedeutenden Beteiligung an einer Finanzholding-Gesellschaft oder an einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft entsprechend anzuwenden, sofern nicht zugleich die Absicht des Erwerbs, der Erhöhung, der Aufgabe oder der Verringerung ei-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>ner bedeutenden Beteiligung an einem Institut besteht oder unabsichtlich eine bedeutende Beteiligung an einem Institut erworben, erhöht, aufgegeben oder verringert wurde. Die Absätze 2 und 2a sind auch auf Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einer Finanzholding-Gesellschaft oder an einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft anzuwenden.“</p>	
<p>3. § 24c Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„5. den Behörden des Zollfahndungsdienstes, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Absatz 2 bis 4 und § 5 Absatz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes erforderlich ist,“.</p>	
<p>b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	
<p>c) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:</p>	
<p>„7. der registerführenden Stelle des Transparenzregisters nach § 18 des Geldwäschegesetzes, soweit dies zur Überprüfung der Daten nach § 18 Absatz 3b des Geldwäschegesetzes erforderlich ist, und</p>	
<p>8. dem Bundesverwaltungsamt, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 25 Absatz 6 und § 56 Absatz 5 Satz 2 des Geldwäschegesetzes erforderlich ist.“</p>	
<p>4. In § 25h Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 25f“ gestrichen.</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. § 25l wird aufgehoben.</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>6. Nach § 26 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(3a) Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die einer Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 316 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs unterliegen, haben den aufgestellten sowie anschließend den festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe des Satzes 2 jeweils unverzüglich einzureichen. Der Jahresabschluss muss mit dem Bestä-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>tigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Prüfung bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.“</p>	
<p>7. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:</p>	<p>7. un verändert</p>
<p>„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften, sofern die Finanzholding-Gesellschaften oder die gemischten Finanzholding-Gesellschaften der Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegen.“</p>	
<p>8. § 29 wird wie folgt geändert:</p>	<p>8. un verändert</p>
<p>a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p>	
<p>„(2a) Bei der Prüfung von Jahresabschlüssen von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften hat der Prüfer festzustellen, ob die Gesellschaften ihren Verpflichtungen nach den §§ 25h bis 25m und nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen sind. Bei Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften, denen eine Zulassung nach § 2f Absatz 1 erteilt wurde, ist auch zu prüfen, ob die Anforderungen nach § 2f Absatz 3 eingehalten sind. Bei Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften, die auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2f Absatz 4 keiner Zulassung nach § 2f Absatz 1 bedürfen, ist auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2f Absatz 4 weiterhin vorliegen.“</p>	
<p>b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „2a“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „auch bei der Prüfung“ die Wörter „einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft sowie“ eingefügt.</p>	
<p>9. In § 30 Satz 1 werden nach dem Wort „Institut“ ein Komma und die Wörter „der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft“ eingefügt.</p>	<p>9. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. In § 45c Absatz 8 werden die Wörter „, die nach § 10a als übergeordnetes Unternehmen gelten“ gestrichen.	10. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
11. § 56 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	11. § 56 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aa) In Buchstabe a werden nach der Angabe „Satz 7“ ein Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1,“ eingefügt.	
bb) In Buchstabe b werden nach der Angabe „Satz 4“ ein Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1,“ eingefügt.	
b) In Nummer 2 Buchstabe a werden nach der Angabe „Satz 3“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1,“ eingefügt.	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
c) <i>In Nummer 2a werden nach der Angabe „Satz 7“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1,“ eingefügt.</i>	c) <b>e n t f ä l l t</b>
d) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1,“ durch die Wörter „Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, oder nach § 2c Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2,“ ersetzt.	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>Artikel 17</b>	<b>Artikel 17</b>
<b>Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 16b wird folgender Absatz 5 angefügt:	
„(5) Die Kosten, die der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Finanzholding-Gesellschaften, die gemischten Finanzholding-Gesellschaften und die Versicherungs-Holdinggesellschaften zugeordnet werden können, sind je nach der Art der Unternehmensbeteiligung den Aufga-	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
benbereichen Banken und sonstige Finanzdienstleistungen, Versicherungen oder den diesen Aufgabenbereichen gemeinsam zuzurechnenden Kosten zuzuordnen.“	
2. Nach § 16e Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Kosten der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Finanzholding-Gesellschaften sind der Gruppe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nach Satz 1 Nummer 1 zuzuordnen.“	
3. Dem § 23 wird folgender Absatz 14 angefügt:	
„(14) § 16b Absatz 5 und § 16e Absatz 1 Satz 1 in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2025 anzuwenden.“	
<b>Artikel 18</b>	<b>Artikel 18</b>
<b>Änderung des Geldwäschegesetzes</b>	<b>Änderung des Geldwäschegesetzes</b>
Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 18a Bestätigung vertretungsberechtigter Personen“.	
b) Nach der Angabe zu § 26a werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„Abschnitt 4a Immobilientransaktionsregister	
§ 26b Einrichtung und Zweck	
§ 26c Inhalt des Immobilientransaktionsregisters und Übermittlung der Daten	
§ 26d Auskunft aus dem Immobilientransaktionsregister	
§ 26e Datenverarbeitung	
§ 26f Verordnungsermächtigungen	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 26g Übertragung der Führung des Immobilientransaktionsregisters; Verordnungsermächtigung“.	
c) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 28a Unterrichtung des Deutschen Bundestages“.	
d) Nach der Angabe zu § 50 werden folgende Angaben eingefügt:	
„§ 50a Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht	
§ 50b Unterstützung der Aufsichtsbehörden bei Aufsichtsmaßnahmen	
§ 50c Koordinierende Stellen von Bund und Ländern“.	
e) Die Angaben zu den §§ 51 und 51a werden wie folgt gefasst:	
„§ 51 Aufsicht; Verordnungsermächtigung	
§ 51a Verarbeitung personenbezogener Daten“.	
f) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:	
„§ 56 Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigung“.	
2. In § 1 Absatz 24 Satz 2 werden nach den Wörtern „tätig sind,“ die Wörter „und Unternehmen, die nach § 2 Absatz 6 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten“ eingefügt.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:	aa) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„2a. Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 92 vom 30.3.2023, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2036 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 1; L 277 vom 27.10.2022, S. 316) geändert worden ist, sowie gemischte Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64; L 405 vom 2.12.2020, S. 84; L 214 vom 17.6.2021, S. 74) geändert worden ist.“</p>	
<p>bb) In Nummer 6 <i>wird nach den Wörtern „Nummern 1 bis 5, 7,“ die Angabe „7a,“ eingefügt.</i></p>	<p>bb) In Nummer 6 <b>werden die Wörter „Nummern 1 bis 5, 7,“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 5, 7 bis 7c,“ ersetzt.</b></p>
<p>cc) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a bis 7c eingefügt:</p>	<p>cc) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a bis 7c eingefügt:</p>
<p>„7a. Versicherungs-Holdinggesellschaften nach Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)</p>	<p>„7a. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1),	
7b. Unternehmen gemäß § 293 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und	7b. un verändert
7c. Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen im Sinne <i>dieser Vorschrift</i> oder auf einen Pensionsfonds im Sinne von § 236 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes tatsächlich ausüben,“.	7c. Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen im Sinne <b>der Nummer 7</b> oder auf einen Pensionsfonds im Sinne von § 236 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes tatsächlich ausüben,“.
b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	b) un verändert
„Die erhobenen Angaben und eingeholten Informationen sind nach § 8 aufzuzeichnen und aufzubewahren.“	
	<b>c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:</b>
	<b>„(5) Die Vorgaben des Abschnitts 6 zur Meldung von Sachverhalten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gelten entsprechend für Konsulate der Bundesrepublik Deutschland, soweit Tätigkeiten ihrer Bediensteten gemäß § 10 Absatz 2 des Konsulargesetzes den Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 inländischer Notarinnen und Notare entsprechen.“</b>
4. § 3a wird wie folgt geändert:	4. un verändert
a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Aufsichtsbehörden erstellen die für den risikobasierten Ansatz bei der Überwachung der Einhaltung von Pflichten nach diesem Gesetz erforderlichen aufsichtsrechtlichen Analysen für ihren Zuständigkeitsbereich.“	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Für die strategische Ausrichtung des risikobasierten Ansatzes im Sinne des Absatzes 1 sowie für die Koordinierung der nationalen Risikoanalyse und die Mitwirkung der zuständigen Behörden des Bundes sowie der Länder nach Absatz 2 Satz 1 ist der ressortübergreifende Steuerungskreis zuständig. Der ressortübergreifende Steuerungskreis setzt sich aus den zuständigen	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Bundesressorts und zuständigen Bundesbehörden sowie aus Vertretern der Koordinierenden Stellen der Länder nach § 50c zusammen.“	
5. § 7 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) In Absatz 1 wird die Angabe „, 7“ durch die Angabe „bis 7c“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Geldwäschebeauftragten“ die Wörter „sowie einen Stellvertreter“ eingefügt.	
6. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „hat,“ die Wörter „oder, wenn diese nicht erkennbar ist, der ausstellende Staat“ eingefügt.	6. un verändert
	7. In § 11a Absatz 2 werden nach den Wörtern „Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)“ eingefügt.
7. Dem § 12 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	8. un verändert
„Die Sätze 1 bis 4 gelten auch im Fall des § 11 Absatz 2.“	
8. § 18 wird wie folgt geändert:	9. un verändert
a) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:	
„(3a) Die registerführende Stelle kann bei berechtigtem Zweifel an der Vertretungsberechtigung von der Person, die eine Mitteilung nach den §§ 20 oder 21 vornimmt, geeignete Nachweise für die Vertretungsberechtigung verlangen.	
(3b) Die registerführende Stelle ist berechtigt, zur Überprüfung der in den Mitteilungen enthaltenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten Auskünfte aus öffentlich zugänglichen Registern und Verzeichnissen einzuholen. Gleiches gilt für	
1. das Abrufverfahren nach § 24c des Kreditwesengesetzes,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. für den Abruf von Daten aus dem Melderegister und	
3. die Einsicht in die Stiftungsverzeichnisse der Länder.	
Die registerführende Stelle darf aus diesen Auskünften nur die Angaben zur Vereinigung und die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Absatz 1 zu den im Transparenzregister eingetragenen Vereinigungen speichern. Die registerführende Stelle ist berechtigt, zur risikobasierten und stichprobenartigen Überprüfung von bestehenden Eintragungen nach § 20 Absatz 1 sowie nach § 21 Absatz 1 und 2 Auskünfte nach Satz 1 einzuholen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald die Überprüfung abgeschlossen ist. Für Abrufe nach den Sätzen 1 und 2 ist die registerführende Stelle von Gebühren befreit.“	
b) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 3c.	
9. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:	<b>10. unverändert</b>
„§ 18a	
Bestätigung vertretungsberechtigter Personen	
(1) Die registerführende Stelle kann auf Antrag von Vereinigungen nach § 20 und von Rechtsgestaltungen nach § 21 bestätigen, dass diese gegenüber der registerführenden Stelle durch eine bestimmte natürliche Person vertreten werden. Hierfür hat diese Person der registerführenden Stelle nachzuweisen, auf welcher Grundlage sie zur Vertretung der Vereinigung oder der Rechtsgestaltung berechtigt ist. Die registerführende Stelle prüft die Identität und die Vertretungsberechtigung anhand der vorgelegten Nachweise. Bestätigt die registerführende Stelle die Vertretungsbefugnis einer Person, so können für die Vereinigung oder die Rechtsgestaltungen Mitteilungen nach den §§ 20 und 21 nur noch durch diese Person vorgenommen werden.	
(2) Die Bestätigung der Vertretungsberechtigung ist nur nach vorheriger Online-Registrierung des Nutzers möglich. Die notwendigen Nachweise und die Identitätsprüfung müssen elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle erfolgen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Auf Registerauszügen ist sichtbar zu vermerken, dass die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten durch eine Person, deren Vertretungsberechtigung nach Absatz 1 bestätigt wurde, erfolgt ist.	
(4) Eine Person kann stets Einsicht nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in die Eintragung für eine Vereinigung nehmen, für die sie als vertretungsberechtigte Person nach Absatz 1 geführt wird. § 23 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 sind nicht anzuwenden.	
(5) Sofern für eine Vereinigung nach § 20 oder eine Rechtsgestaltung nach § 21 durch die registerführende Stelle eine Person, deren Vertretungsberechtigung nach Absatz 1 bestätigt wurde, geführt wird, erfolgt die Kommunikation der registerführenden Stelle im Rahmen von Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23a mit dieser Person elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle über die Webseite des Transparenzregisters.“	
10. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Geburtsdatum“ die Wörter „und -ort“ eingefügt.	11. u n v e r ä n d e r t
11. Dem § 19b Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:	12. u n v e r ä n d e r t
„Zur Vervollständigung unvollständiger oder fehlerhafter Informationen nach Absatz 1 Satz 1 ist die registerführende Stelle zur Einsicht in das Grundbuch berechtigt. Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach § 133 der Grundbuchordnung ist zulässig. Für die Grundbucheinsicht nach den Sätzen 3 und 4 ist die registerführende Stelle von der Zahlung der Gebühren befreit.“	
12. Dem § 20 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	13. u n v e r ä n d e r t
„Ergänzend zu den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Satz 1 können der registerführenden Stelle, nach deren Vorgaben, im Rahmen der elektronischen Übermittlung auch Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten mitgeteilt werden.“	
13. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	14. u n v e r ä n d e r t
„Ergänzend zu den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Satz 1 können der registerführenden Stelle, nach deren Vorgaben, im Rahmen der elektronischen Übermittlung auch Eigentums-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
und Kontrollstrukturübersichten mitgeteilt werden.“	
14. § 23 wird wie folgt geändert:	<b>15. unverändert</b>
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 übermittelt die registerführende Stelle neben den Angaben nach § 19 Absatz 1 auch die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 6, § 21 Absatz 1 Satz 4 und § 23a Absatz 3a, soweit diese vorhanden sind.“	
cc) In Satz 5 wird nach der Angabe „und 7“ die Angabe „bis 7c“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „und 7“ die Angabe „bis 7c“ eingefügt.	
15. § 23a wird wie folgt geändert:	<b>16. unverändert</b>
a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Finanztransaktionsuntersuchungen“ die Wörter „sowie die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ eingefügt.	
b) In Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Unstimmigkeit“ die Wörter „zum aktuellen Zeitpunkt“ eingefügt.	
c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:	
„Kann die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung durch die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 nicht abgeschlossen werden, weil die betroffene Vereinigung nach § 20 oder die Rechtsgestaltung nach § 21 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen oder Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht vorlegt, wird dies bis zur Aufklärung der Unstimmigkeit auf dem Registerauszug vermerkt. Dasselbe gilt, wenn die Aufforderung zur Mitwirkung der Vereinigung nicht zugestellt werden kann.“	
d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	
„(7) Die registerführende Stelle kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 ein Verfah-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ren zur Prüfung einer Unstimmigkeit nach dieser Vorschrift einleiten, wenn	
1. Hinweise auf Unstimmigkeiten eingehen von anderen als den in Absatz 1 genannten Stellen und die hinweisgebende Person ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung der Unstimmigkeit geltend macht oder	
2. die registerführende Stelle eigene Erkenntnisse über Unstimmigkeiten hat.	
Absatz 5 Satz 1 bis 3 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.“	
16. In § 24 Absatz 2a wird jeweils die Angabe „§ 23 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 8“ ersetzt.	17. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
17. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „§ 23 Absatz 1 und 2 sowie 4 gilt entsprechend.“	18. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
18. § 26a wird wie folgt geändert:	19. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	
„6. die Behörden des Zollfahndungsdienstes, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Absatz 2 bis 4, § 5 Absatz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes erforderlich ist,“.	
bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:	
„10. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“	
b) In Absatz 2 Nummer 1 werden vor dem Wort „Wohnort“ das Wort „Geburtsort“ und ein Komma eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
19. Nach § 26a wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:	20. Nach § 26a wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:
„Abschnitt 4a	„Abschnitt 4a
Immobilientransaktionsregister	Immobilientransaktionsregister
§ 26b	§ 26b
Einrichtung und Zweck	u n v e r ä n d e r t
(1) Es wird ein elektronisches Immobilien- transaktionsregister eingerichtet.	
(2) Das Immobilientransaktionsregister wird als hoheitliche Aufgabe des Bundes im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität elektronisch geführt. Registerführende Stelle ist das Bundesamt, soweit nicht von einer Übertragung nach § 26g Gebrauch gemacht wird. Daten, die im Immobilientransaktionsregister gespeichert sind, werden als chronologische Datensammlung angelegt.	
(3) Das Immobilientransaktionsregister dient der Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche, der strafrechtlichen Einziehung bei den in Satz 2 genannten Straftaten sowie der Sanktionsdurchsetzung nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz. Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind:	
1. aus dem Strafgesetzbuch:	
a) Terrorismusfinanzierung nach § 89c Absatz 1 bis 4,	
b) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach § 127 Absatz 3 und 4 sowie nach den §§ 129 bis 129b,	
c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach § 146 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 2,	
d) Zuhälterei nach § 181a Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3,	
e) Verbreitung kinder- und jugendpornographischer Inhalte nach § 184b Absatz 2 und § 184c Absatz 2,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
f) Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach § 232 Absatz 3 Nummer 3, § 232a Absatz 4 in Verbindung mit § 232 Absatz 3 Nummer 3, § 232b in Verbindung mit § 232a Absatz 4 und § 232 Absatz 3 Nummer 3, § 233 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 233a Absatz 3 in Verbindung mit § 233 Absatz 2 Nummer 4 und § 232 Absatz 3 Nummer 3,	
g) Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach § 260 Absatz 1 Nummer 2 und § 260a,	
h) Geldwäsche nach § 261,	
i) Betrug und Computerbetrug unter den in § 263 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 2 und 5 genannten Voraussetzungen sowie im Fall des § 263 Absatz 5, jeweils auch in Verbindung mit § 263a Absatz 2,	
j) Subventionsbetrug unter den in § 264 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen sowie im Fall des § 264 Absatz 3 in Verbindung mit § 263 Absatz 5,	
k) Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben unter den in § 265e Satz 2 genannten Voraussetzungen,	
l) Untreue nach § 266 unter den in § 266 Absatz 2 in Verbindung mit § 263 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 2 und 5 genannten Voraussetzungen,	
m) Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt unter den in § 266a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 genannten Voraussetzungen,	
n) Straftaten der Urkundenfälschung unter den in § 267 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen und im Fall des § 267 Absatz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 268 Absatz 5 oder § 269 Absatz 3,	
2. aus der Abgabenordnung:	
a) Steuerhinterziehung unter den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen, sofern der Täter als	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach § 370 Absatz 1 verbunden hat, oder unter den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen,	
b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,	
c) Steuerhehlerei im Fall des § 374 Absatz 2,	
3. aus dem Asylgesetz:	
a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,	
b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a,	
4. aus dem Aufenthaltsgesetz:	
a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2 Nummer 1 und 2,	
b) Einschleusen mit Todesfolge und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,	
5. vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes,	
6. vorsätzliche Straftaten nach § 16 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes,	
7. aus dem Betäubungsmittelgesetz:	
a) Straftaten nach einer in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,	
b) Straftaten nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie nach den §§ 30a und 30b,	
8. Straftaten nach § 19 Absatz 1 unter den in § 19 Absatz 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen des Grundstoffüberwachungsgesetzes,	
9. Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. aus dem Waffengesetz:	
a) Straftaten nach § 51 unter den in § 51 Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen,	
b) Straftaten nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 unter den in § 52 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen.	
§ 26c	§ 26c
Inhalt des Immobilientransaktionsregisters und Übermittlung der Daten	Inhalt des Immobilientransaktionsregisters und Übermittlung der Daten
(1) In das Immobilientransaktionsregister werden <i>Daten aufgenommen</i> zu Rechtsvorgängen, die nach § 18 Absatz 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes durch die Gerichte, Behörden und Notare anzuzeigen sind und bei denen der bezahlte oder noch zu bezahlende Kaufpreis mehr als 20 000 Euro beträgt. <i>Im Einzelnen werden in das Immobilientransaktionsregister aufgenommen:</i>	(1) In das Immobilientransaktionsregister werden zu Rechtsvorgängen, die nach § 18 Absatz 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes durch die Gerichte, Behörden und Notare anzuzeigen sind und bei denen der bezahlte oder noch zu bezahlende Kaufpreis mehr als 20 000 Euro beträgt, <b>Daten aufgenommen. Die Daten zu einem Rechtsvorgang umfassen:</b>
1. soweit die folgenden Daten von der anzeigepflichtigen Stelle nach dem Grunderwerbsteuergesetz oder anderen Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben sind:	1. soweit die folgenden Daten von der anzeigepflichtigen Stelle nach dem Grunderwerbsteuergesetz oder <b>nach</b> anderen Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben sind:
a) <i>Angaben</i> nach § 20 des Grunderwerbsteuergesetzes mit Ausnahme der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,	a) <b>Daten</b> nach § 20 des Grunderwerbsteuergesetzes mit Ausnahme der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,
b) der Geburtsort des an der Immobilientransaktion beteiligten Veräußerers und Erwerbers sowie	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
c) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit einer für den Veräußerer oder Erwerber auftretenden natürlichen Person <i>und</i>	c) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit einer für den Veräußerer oder Erwerber auftretenden natürlichen Person,
2. die einheitliche und kontinuierliche Rechtseinheitsnummer, sofern es sich bei einer an der Immobilientransaktion beteiligten Partei um eine Vereinigung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder um eine der Rechtsgestaltungen nach § 21 handelt.	2. die einheitliche und kontinuierliche Rechtseinheitsnummer, sofern es sich bei einer an der Immobilientransaktion beteiligten Partei um eine Vereinigung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder um eine der Rechtsgestaltungen nach § 21 handelt, <b>und</b>
	<b>3. Daten zum Eigentümer des betroffenen Grundstücks, sofern sie aufgrund einer</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<b>Rechtsverordnung nach § 26f Absatz 3 übermittelt wurden.</b>
(2) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 erfolgt über eine elektronische Schnittstelle durch die nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes zuständigen Gerichte, Behörden und Notare an die registerführende Stelle. <i>Nähere Einzelheiten zur Schnittstelle und zu dem zu verwendenden Datenformat bestimmt die Rechtsverordnung nach § 26f Absatz 1.</i>	(2) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 <b>Satz 2 Nummer 1 und 2</b> erfolgt über eine elektronische Schnittstelle durch die nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes zuständigen Gerichte, Behörden und Notare an die registerführende Stelle.
(3) <i>Sofern die Rechtsverordnung nach § 26f dies vorsieht, übermittelt das Grundbuchamt oder die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständige Behörde unverzüglich nach Eintragung eines Eigentümers im Grundbuch die Angaben zur Eintragung an die registerführende Stelle. Die Übermittlung erfolgt in einem strukturierten Datenformat auf Basis bereits verfügbarer strukturierter Daten. Die registerführende Stelle hat übermittelte Daten, die nicht in den Anwendungsbereich von Absatz 1 Satz 1 fallen, unverzüglich zu löschen.</i>	<b>(3) Zur Vervollständigung unvollständiger oder fehlerhaft übermittelter Daten ist die registerführende Stelle zur Einsicht in das Grundbuch berechtigt. Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach § 133 der Grundbuchordnung ist zulässig. Für die Grundbucheinsicht ist die registerführende Stelle von der Zahlung der Gebühren befreit.</b>
(4) <i>Zur Vervollständigung unvollständiger oder fehlerhafter übermittelter Daten nach den Absätzen 1 und 3 ist die registerführende Stelle zur Einsicht in das Grundbuch berechtigt. Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach § 133 der Grundbuchordnung ist zulässig. Für die Grundbucheinsicht ist die registerführende Stelle von der Zahlung der Gebühren befreit.</i>	<b>(4) entfällt</b>
§ 26d	§ 26d
Auskunft aus dem Immobilientransaktionsregister	Auskunft aus dem Immobilientransaktionsregister
(1) Die registerführende Stelle erteilt auf Ersuchen Auskunft aus dem Immobilientransaktionsregister, auch zu personenbezogenen Daten, an folgende öffentliche Stellen:	(1) Die registerführende Stelle erteilt auf Ersuchen Auskunft aus dem Immobilientransaktionsregister, auch zu personenbezogenen Daten, an folgende öffentliche Stellen:
1. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. <i>die Strafverfolgungsbehörden,</i>	<b>3. entfällt</b>
4. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,	<b>3. u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. den Bundesnachrichtendienst <i>sowie</i>	4. den Bundesnachrichtendienst,
	5. die Strafverfolgungsbehörden <i>sowie</i>
6. die Gerichte.	6. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
	(2) Um Auskunft darf nur ersucht werden, wenn sie für die Zwecke nach § 26b Absatz 3 oder zur Aufgabenerfüllung der ersuchenden öffentlichen Stelle erforderlich ist. Zusätzlich müssen
	1. für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 nach Maßgabe des § 31 Absatz 5a abgerufen werden und tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu Immobilientransaktionen vorliegen,
	2. für die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten
	a) zur Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes führen oder
	b) zur Überwachung der Einhaltung von Verfügungsbeschränkungen und Bereitstellungsverböten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes erforderlich sind,
	3. für Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten im Einzelfall erforderlich sind zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
	4. für den Bundesnachrichtendienst tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten im Einzelfall der Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland dienen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind,
	5. für Strafverfolgungsbehörden

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches vorliegen oder
	b) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat nach § 26b Absatz 3 Satz 2 vorliegen und Sicherungs- oder Einziehungsmaßnahmen mit Immobilienbezug in Betracht kommen,
	6. für Strafgerichte die Daten nach Überzeugung des Gerichts für ein Verfahren erforderlich sein, das
	a) Straftaten nach § 261 des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat oder
	b) Straftaten nach § 26b Absatz 3 Satz 2 zum Gegenstand hat und in dem Sicherungs- oder Einziehungsmaßnahmen mit Immobilienbezug in Betracht kommen,
	7. für die übrigen Gerichte die Daten nach Überzeugung des Gerichts für ein Verfahren erforderlich sein, das die Überprüfung einer Maßnahme der vorgenannten öffentlichen Stellen zum Gegenstand hat, und
	a) die jeweilige Stelle muss in der gleichen Angelegenheit eine Auskunft aus dem Immobilientransaktionsregister erhalten haben oder
	b) es müssen in dieser Angelegenheit nach Überzeugung des Gerichts die Voraussetzungen für eine Auskunft aus dem Immobilientransaktionsregister an die jeweilige Stelle vorliegen.
	Abrufe aus dem Immobilientransaktionsregister zu anderen Zwecken sind unzulässig.
	(3) Die von der registerführenden Stelle bereitgehaltenen Daten werden von der ersuchenden öffentlichen Stelle nach Absatz 1 im automatisierten Verfahren abgerufen. Die registerführende Stelle richtet für den Abruf einen nach ihren Vorgaben ausgestalteten automatisierten Zugriff auf die im Immobilientransaktionsregister gespeicherten Daten ein. Der Zugriff erlaubt die Suche nach Immobili-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	entransaktionsdaten über die folgenden Angaben:
	1. Name und Vorname sowie zusätzlich Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort oder Staatsangehörigkeit
	a) des Veräußerers,
	b) des Erwerbers,
	c) der für den Veräußerer oder den Erwerber auftretenden Person oder
	d) eines von dem Veräußerer oder dem Erwerber abweichenden wirtschaftlich Berechtigten oder
	2. Straße, Hausnummer und Grundbuchbezirk der veräußerten Immobilie.
	Die registerführende Stelle kann Ausnahmen von dem Abruf im automatisierten Verfahren nach Satz 1 zulassen, sofern die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen auf Seiten der abrufenden öffentlichen Stelle nicht gegeben sind.
	(4) Bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hat die ersuchende öffentliche Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen, dass
	1. Daten nur durch hierzu befugte Personen abgerufen werden können und
	2. nur die Daten abgerufen werden, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
	Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die registerführende Stelle überprüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht.
	(5) Die registerführende Stelle übermittelt die Datensätze an die ersuchenden öffentlichen Stellen nach Absatz 1. Die Übermittlung erfolgt im automatisierten Verfahren.
	(6) Die nach Absatz 3 Satz 1 abrufbaren Daten werden um Angaben zu abweichenden wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe d ergänzt. Die zu ergänzenden Angaben können über eine Schnittstelle zwischen dem Immobilientrans-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>aktionsregister und dem Transparenzregister durch die registerführende Stelle des Immobilientransaktionsregisters automatisiert abgerufen werden. Zur Ermöglichung der Suche nach abweichenden wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe d wird eine Schnittstelle zwischen dem Transparenzregister und dem Immobilientransaktionsregister erstellt. Die technische Umsetzung erfolgt durch die registerführende Stelle des Transparenzregisters in Abstimmung mit der registerführenden Stelle des Immobilientransaktionsregisters. Die nach Satz 1 zu ergänzenden Angaben enthalten die abweichenden wirtschaftlich Berechtigten vom Zeitpunkt des Abschlusses der Immobilientransaktion bis zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens durch die abrufberechtigten öffentlichen Stellen.</p>
	<p>(7) Der gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehende Anspruch auf Auskunft der betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Immobilientransaktionsregister verarbeitet werden, kann nur eingeschränkt werden, sofern die Bekanntgabe der abrufenden Stelle den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder deren Aufgabenwahrnehmung gefährden würde. § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Bei abrufenden Stellen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 gilt zudem § 33 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.</p>
<p><i>Die Auskunft darf nur ersucht werden, wenn sie für die Zwecke nach § 26 Absatz 3 oder zur Aufgabenerfüllung der ersuchenden Behörden erforderlich ist und</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>1. <i>eine hinreichend konkretisierte Gefahr im Bereich der in § 26b Absatz 3 genannten Fälle oder zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs vorliegen oder</i></p>	<p><b>1. entfällt</b></p>
<p>2. <i>die Daten von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nach Maßgabe des § 31 Absatz 5a abgerufen werden und tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu Immobilientransaktionen vorliegen, oder</i></p>	<p><b>2. entfällt</b></p>
<p>3. <i>zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat nach § 26b Ab-</i></p>	<p><b>3. entfällt</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>satz 3 Satz 2 vorliegen und Sicherungsmaßnahmen mit Immobilienbezug in Betracht kommen.</i>	
<i>Abrufe aus dem Immobilientransaktionsregister zu anderen Zwecken sind unzulässig.</i>	
<i>(2) Die von der registerführenden Stelle bereitgehaltenen Daten werden von der ersuchenden öffentlichen Stelle nach Absatz 1 Satz 1 im automatisierten Verfahren abgerufen. Die registerführende Stelle richtet für den Abruf nach Satz 1 einen nach den Vorgaben der registerführenden Stelle ausgestalteten automatisierten Zugriff auf die im Immobilientransaktionsregister gespeicherten Daten ein, der die Suche nach Immobilientransaktionsdaten über die folgenden Angaben erlaubt:</i>	<b>(2) entfällt</b>
1. <i>Name und Vorname sowie zusätzlich Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort oder Staatsangehörigkeit</i>	
a) <i>des Veräußerers,</i>	
b) <i>des Erwerbers,</i>	
c) <i>der für den Veräußerer oder Erwerber auftretenden Person oder</i>	
d) <i>eines vom Veräußerer oder Erwerber abweichenden wirtschaftlich Berechtigten oder</i>	
2. <i>Straße, Hausnummer und Grundbuchbezirk der veräußerten Immobilie.</i>	
<i>Die registerführende Stelle kann Ausnahmen vom automatisierten Abruf nach Satz 1 zulassen, sofern die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen auf Seiten der abrufenden öffentlichen Stelle nicht gegeben sind.</i>	
<i>(3) Bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hat die ersuchende öffentliche Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen, dass</i>	<b>(3) entfällt</b>
1. <i>Daten nur durch hierzu befugte Personen abgerufen werden können und</i>	
2. <i>nur die Daten abgerufen werden, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind.</i>	
<i>Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt die abrufende</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Stelle. Die registerführende Stelle überprüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht.</i>	
<i>(4) Die registerführende Stelle übermittelt die Datensätze der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Die Übermittlung erfolgt im automatisierten Verfahren.</i>	<b>(4) entfällt</b>
<i>(5) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu übermittelnden Daten werden um Angaben zu abweichenden wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d ergänzt. Die ergänzten Angaben können über eine Schnittstelle zwischen dem Immobilientransaktionsregister und dem Transparenzregister durch die registerführende Stelle des Immobilientransaktionsregisters automatisiert abgerufen werden. Zur Ermöglichung der Suche nach abweichenden wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d wird eine Schnittstelle zwischen dem Transparenzregister und dem Immobilientransaktionsregister erstellt. Die technische Umsetzung erfolgt durch die registerführende Stelle des Transparenzregisters in Abstimmung mit der registerführenden Stelle des Immobilientransaktionsregisters. Die nach Satz 1 ergänzten Angaben enthalten die abweichend wirtschaftlich Berechtigten vom Zeitpunkt des Abschlusses der Immobilientransaktion bis zum Zeitpunkt des Auskunftsersuchens durch die abrufberechtigten öffentlichen Stellen.</i>	<b>(5) entfällt</b>
§ 26e	§ 26e
Datenverarbeitung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die registerführende Stelle kann personenbezogene Daten verarbeiten	
1. zur Übermittlung der Daten nach § 26c,	
2. zur Erteilung der Auskunft nach § 26d sowie	
3. zur Pflege des Immobilientransaktionsregisters.	
Die registerführende Stelle nimmt keinen eigenständigen Datenabruf vor, es sei denn, dies dient der Aufrechterhaltung und Pflege des Registerbetriebs.	
(2) Der Datensatz nach § 26c ist nach Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach Aufnahme in das Immobilientransaktionsregister auf die im	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Grundbuch enthaltenen Daten zu reduzieren. Die über das Grundbuch hinausgehenden Daten sind nach Ablauf der Frist nach Satz 1 unverzüglich zu löschen.	
(3) Registerabrufe nach § 26d sind von der registerführenden Stelle zu Zwecken der Datenschutzkontrolle zu protokollieren. Das Protokoll eines Registerabrufs nach § 26d ist für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag des Abrufs, zu speichern.	
(4) Das Bundesministerium der Finanzen führt die Rechts- und Fachaufsicht über die registerführende Stelle.	
§ 26f	§ 26f
Verordnungsermächtigungen	Verordnungsermächtigungen
(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen zu treffen über	(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen zu treffen über
1. die Einrichtung und Führung des Immobilientransaktionsregisters,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. <i>die Übermittlung von Daten durch das Grundbuchamt oder durch die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständige Behörde,</i>	<b>2. entfällt</b>
3. die Datenspeicherung,	<b>2. u n v e r ä n d e r t</b>
4. die Auskunft aus dem Immobilientransaktionsregister und den automatisierten Datenabgleich mit dem Immobilientransaktionsregister, einschließlich der Protokollierung von Registerabrufen,	<b>3. u n v e r ä n d e r t</b>
5. die Änderung und Löschung von Eintragungen in das Immobilientransaktionsregister und	<b>4. u n v e r ä n d e r t</b>
6. die Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit.	<b>5. u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu treffen über die Übermittlung <i>der Angaben des Auszugs aus dem Grundbuch</i> nach § 26c Absatz 3.	(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu treffen über die Übermittlung <b>von Daten</b> nach § 26c Absatz 2 <b>durch die nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Grunderwerbsteuer-</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	gesetzes zuständigen Gerichte, Behörden und Notare an die registerführende Stelle.
	(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Grundbuchämter oder die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Behörden der registerführenden Stelle in einem automatisierten Verfahren Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung des Grundstücks und die Eintragung eines Eigentümers zu übermitteln haben. Die Übermittlung hat in einem strukturierten Datenformat auf Basis bereits verfügbarer strukturierter Daten zu erfolgen. Die registerführende Stelle hat übermittelte Daten, die nicht in den Anwendungsbereich von § 26c Absatz 1 Satz 1 fallen, unverzüglich zu löschen.
§ 26g	§ 26g
Übertragung der Führung des Immobilientransaktionsregisters; Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine juristische Person des Privatrechts mit den Aufgaben der registerführenden Stelle und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen zu beliehen.	
(2) Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beliehen werden, wenn sie die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere für den langfristigen und sicheren Betrieb des Immobilientransaktionsregisters, bietet. Sie bietet die notwendige Gewähr, wenn	
1. die natürlichen Personen, die nach Gesetz, nach dem Gesellschaftsvertrag oder nach der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,	
2. sie grundlegende Erfahrungen mit der Zugänglichmachung von registerrechtlichen Informationen hat,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Organisation sowie die technische und finanzielle Ausstattung hat und	
4. sie sicherstellt, dass sie die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhält.	
(3) Die Dauer der Beleihung ist zu befristen. Sie soll fünf Jahre nicht unterschreiten. Die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Beleihung vor Ablauf der Frist zu beenden, ist vorzusehen. Haben die Voraussetzungen für die Beleihung nicht vorgelegen oder sind sie nachträglich entfallen, soll die Beleihung jederzeit beendet werden können. Es ist sicherzustellen, dass mit Beendigung der Beleihung dem Bundesministerium der Finanzen oder einer von ihm bestimmten Stelle	
1. alle für den ordnungsgemäßen Weiterbetrieb des Immobilientransaktionsregisters erforderlichen Softwareprogramme und Daten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und	
2. die Rechte an diesen Softwareprogrammen übertragen werden.	
(4) Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität. Das Bundesamt kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufsichtstätigkeit jederzeit über die Angelegenheiten des Beliehenen informieren, insbesondere durch Einholung von Auskünften und Berichten sowie durch das Verlangen nach Vorlage von Aufzeichnungen aller Art. Es kann rechtswidrige Maßnahmen beanstanden sowie entsprechende Abhilfe verlangen. Der Beliehene ist verpflichtet, den Weisungen des Bundesamtes nachzukommen. Dieses kann, wenn der Beliehene den Weisungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, die erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten des Beliehenen selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. Die Bediensteten und sonstigen Beauftragten des Bundesamtes sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsstätten sowie Geschäfts- und Betriebsräume des Beliehenen zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang eingesehen und in Verwahrung genommen werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(5) Dem Beliehenen werden die mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme sowie der dauerhaften Führung und Nutzung des Immobilientransaktionsregisters verbundenen Aufwendungen durch den Bund erstattet.</p>	
<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, soweit nur einzelne Aufgaben und Funktionen der registerführenden Stelle auf einen Dritten übertragen werden. Die registerführende Stelle ist befugt, ihr vorliegende Unterlagen und Daten, auch soweit darin personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sind, an den beauftragten Dritten zu übermitteln, soweit dies für die Durchführung der übertragenen Aufgaben und Funktionen erforderlich ist. Satz 2 gilt entsprechend für die Übermittlung von Unterlagen und Daten durch den beauftragten Dritten an die registerführende Stelle.</p>	
<p>(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, der Bundesnotarkammer die Aufgaben der registerführenden Stelle zu übertragen. Absatz 5 gilt entsprechend. Das Register wird in diesem Fall im Verantwortungsbereich der Bundesnotarkammer geführt. Die Bundesnotarkammer unterliegt als registerführende Stelle der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz nach § 77 Absatz 2 der Bundesnotarordnung.“</p>	
<p>20. § 28 wird wie folgt geändert:</p>	<p>21. un verändert</p>
<p>a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Informationen“ ein Komma und die Wörter „einschließlich solcher aus allgemein zugänglichen Quellen“ eingefügt.</p>	
<p>bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörden“ ein Komma und die Wörter „der Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht und den Koordinierenden Stellen der Länder“ eingefügt.</p>	
<p>b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(1a) Bei Erfüllung der ihr nach Absatz 1 Satz 1 übertragenen Aufgabe wirkt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch mit an der Feststellung von</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>1. Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder rechtsfähiger Personengesellschaften, die aufgrund eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, die der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, und</p>	
<p>2. Transaktionen, die im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen stehen.</p>	
<p>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“</p>	
	<p><b>22. § 28a wird aufgehoben.</b></p>
<p>21. In § 30 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Verpflichteten“ die Wörter „oder sonstige Informationen, einschließlich solcher aus allgemein zugänglichen Quellen,“ eingefügt.</p>	<p><b>23. u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>22. § 31 wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>24. § 31 wird wie folgt geändert:</b></p>
<p>a) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:</p>	<p>a) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(5a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die in ihrem Informationssystem gespeicherten, personenbezogenen Daten mit den in dem Immobilientransaktionsregister enthaltenen personenbezogenen Daten automatisiert abgleichen, soweit aufgrund der Analyse einer Meldung, einer Mitteilung oder einer Information nach § 30 Absatz 1 diese Daten für die weitere Analyse erforderlich sind. Wird im Zuge des Abgleichs nach Satz 1 eine Übereinstimmung übermittelter Daten mit im Immobilientransaktionsregister gespeicherten Daten festgestellt, so erhält die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers und ist berechtigt, die dazu in dem Register vorhandenen Daten automatisiert abzurufen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen,</p>	<p>„(5a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 die in ihrem Informationssystem gespeicherten, personenbezogenen Daten mit den in dem Immobilientransaktionsregister enthaltenen personenbezogenen Daten automatisiert abgleichen, soweit aufgrund der Analyse einer Meldung, einer Mitteilung oder einer Information nach § 30 Absatz 1 diese Daten für die weitere Analyse erforderlich sind. Wird im Zuge des Abgleichs nach Satz 1 eine Übereinstimmung übermittelter Daten mit im Immobilientransaktionsregister gespeicherten Daten festgestellt, so erhält die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers und ist berechtigt, die dazu in dem Register vorhandenen Daten automatisiert abzurufen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
dass die übermittelten Daten einen Zusammenhang mit einem nach § 18 Absatz 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes anzuzeigenden Vorgang aufweisen.“	dass die übermittelten Daten einen Zusammenhang mit einem nach § 18 Absatz 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes anzuzeigenden Vorgang aufweisen.“
b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Finanztransaktionen“ durch das Wort „Finanztransaktionsuntersuchungen“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
23. § 32 wird wie folgt geändert:	<b>25.</b> u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Meldungen nach § 43 Absatz 1 oder § 44 sind von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich zu übermitteln an	
1. das Bundesamt für Verfassungsschutz,	
2. die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung oder	
3. das Ermittlungszentrum Geldwäsche im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität,	
soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung dieser Informationen für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Behörde oder Organisationseinheit erforderlich ist.“	
b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „der Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht und der Koordinierenden Stellen der Länder.“ ersetzt.	
c) Nach Absatz 3b wird folgender Absatz 3c eingefügt:	
„(3c) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt darüber hinaus von Amts wegen oder auf Ersuchen unverzüglich Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen, soweit dies für die Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen erforderlich ist.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Satz 1 gilt auch für den Bundesnachrichtendienst, soweit tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Abruf für die Erfüllung seiner Aufgaben in diesen Fällen erforderlich ist.“	
24. In § 33 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Geldwäsche“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und von Terrorismusfinanzierung“ durch die Wörter „Terrorismusfinanzierung, der Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und der Umgehung einer durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme“ ersetzt.	26. u n v e r ä n d e r t
25. In § 34 Absatz 1 wird nach den Wörtern „Vortaten der Geldwäsche“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „sowie von Terrorismusfinanzierung“ durch die Wörter „Terrorismusfinanzierung, der Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und der Umgehung einer durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“ ersetzt.	27. u n v e r ä n d e r t
26. § 35 wird wie folgt geändert:	28. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird nach den Wörtern „Bekämpfung von Geldwäsche“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „von Vortaten der Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung“ durch die Wörter „von Vortaten der Geldwäsche, von Terrorismusfinanzierung, Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und der Umgehung einer durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Geldwäsche“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „oder Terrorismusfinanzierung“ durch die Wörter „Terrorismusfinanzierung, Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und der Umgehung einer	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“ ersetzt.	
27. § 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	<b>29. unverändert</b>
a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „so kann“ die Wörter „die Generalzolldirektion“ durch die Wörter „das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden nach dem Wort „unterrichtet“ die Wörter „die Generalzolldirektion“ durch die Wörter „das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ ersetzt.	
28. In § 40 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Straftat nach“ die Wörter „§ 17 Absatz 1 oder“ und nach dem Wort „Außenwirtschaftsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 80 der Außenwirtschaftsverordnung oder nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen“ eingefügt.	<b>30. unverändert</b>
29. In § 42 Absatz 1 werden vor den Wörtern „die Erhebung“ die Wörter „die Einleitung des Strafverfahrens,“ eingefügt.	<b>31. unverändert</b>
30. In § 43 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen“ durch die Wörter „rechtswidrigen Tat im Sinne des § 261 des Strafgesetzbuches stammen“ ersetzt.	<b>32. unverändert</b>
31. In § 47 Absatz 2 Nummer 5 wird nach der Angabe „7,“ die Angabe „7a, 7b, 7c,“ eingefügt.	<b>33. unverändert</b>
32. § 50 wird wie folgt geändert:	<b>34. unverändert</b>
a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe j angefügt:	
„j) Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften, Versicherungs-Holdinggesellschaften und sonstige Unternehmen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7b und 7c,“.	
b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	
„5. für Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10	
a) der jeweilige Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 2 der Bundes-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>notarordnung); die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, dass der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesnotarordnung), die Befugnisse nach § 51 Absatz 2 und 3 nach Maßgabe des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts wahrnimmt,</p>	
<p>b) in Fällen, in denen die Notaraufsicht nach § 92 Absatz 1 oder Absatz 3 der Bundesnotarordnung für den gesamten Bezirk eines Oberlandesgerichts nur einem Präsidenten eines Landgerichts obliegt, abweichend von Buchstabe a, der jeweilige Präsident des Landgerichts,“.</p>	
<p>33. Nach § 50 werden die folgenden §§ 50a bis 50c eingefügt:</p>	<p>35. Nach § 50 werden die folgenden §§ 50a bis 50c eingefügt:</p>
<p>„§ 50a</p>	<p>„§ 50a</p>
<p>Zentralstelle für Geldwäschaufsicht</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Die Zentralstelle für Geldwäschaufsicht hat zur Sicherstellung eines bundesweit und sektorübergreifend einheitlichen Vorgehens die Aufgabe der Koordinierung und Unterstützung der von den Aufsichtsbehörden nach § 50 geführten Aufsicht nach Maßgabe des risikobasierten Ansatzes gemäß § 3a Absatz 1 Satz 1 und § 51 Absatz 3 Satz 4. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über die jeweiligen Verpflichteten bleibt davon unberührt.</p>	
<p>(2) Der Zentralstelle für Geldwäschaufsicht obliegt im Einzelnen:</p>	
<p>1. die Koordinierung behördenübergreifender Aufsicht nach § 51,</p>	
<p>2. die nationale Koordinierung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs mit der Europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sobald diese errichtet ist,</p>	
<p>3. die Unterstützung bei Erstellung, Harmonisierung und Aktualisierung von Auslegungs- und Anwendungshinweisen für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Verpflichteten dieses Gesetzes,	
4. die Erstellung von Leitlinien für ein einheitliches Vorgehen bei der Ausübung der Aufsichtstätigkeit über die Verpflichteten,	
5. die Unterstützung bei Aufsichtsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden im Einzelfall,	
6. die Erarbeitung von Kriterien zur Feststellung der Effektivität von Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des § 51 Absatz 9a,	
7. die Entgegennahme und Sammlung von statistischen Daten nach § 51 Absatz 9 und von Berichten nach § 51 Absatz 9a und	
8. die Durchführung von Analysen zur Effektivität der Aufsicht und Erstellung von Berichten aufgrund dieser Analysen.	
Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 8 werden im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden und den Koordinierenden Stellen von Bund und Ländern ergriffen, Unterstützungsmaßnahmen nach Nummer 5 im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Nummern 4 bis 8 sind nicht anzuwenden auf die durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Aufsicht über Verpflichtete. Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch ihre Aufsicht über einzelne Verpflichtete betreffen.	
(3) Bei der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 2 arbeitet die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht mit den Aufsichtsbehörden und den Koordinierenden Stellen von Bund und Ländern zusammen.	
§ 50b	§ 50b
Unterstützung der Aufsichtsbehörden bei Aufsichtsmaßnahmen	Unterstützung der Aufsichtsbehörden bei Aufsichtsmaßnahmen
(1) Die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht kann auf Ersuchen der Aufsichtsbehörden im Einzelfall bei der Durchführung besonders umfangreicher oder überregionaler Prüfungen im Sinne von § 51 Absatz 3 die ersuchende Auf-	(1) Die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht kann auf Ersuchen der Aufsichtsbehörden im Einzelfall bei der Durchführung besonders umfangreicher, <b>komplexer</b> oder überregionaler Prüfungen im Sinne von § 51 Absatz 3 die ersu-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sichtsbehörde unterstützen. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde wird hierdurch nicht berührt.	chende Aufsichtsbehörde unterstützen. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde wird hierdurch nicht berührt.
(2) Die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht hat im Rahmen der Unterstützung der ersuchenden Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 dieselben Befugnisse wie die ersuchende Aufsichtsbehörde. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahme der ersuchenden Aufsichtsbehörde. Sie unterliegt insoweit der Weisung der ersuchenden Aufsichtsbehörde.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 50c	§ 50c
Koordinierende Stellen von Bund und Ländern	Koordinierende Stellen von Bund und Ländern
(1) Die Länder unterhalten eine zentrale Stelle zur Koordinierung der strategischen und risikobasierten Ausrichtung der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der zuständigen Stellen des jeweiligen Landes (Koordinierende Stelle).	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Die Koordinierenden Stellen der Länder haben folgende Aufgaben:	(2) Die Koordinierenden Stellen der Länder haben folgende Aufgaben:
1. Koordinierung der Tätigkeit der nach § 50 für die Aufsicht zuständigen Behörden des Landes,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. Entwicklung und Aktualisierung der für die risikobasierte Aufsicht nach § 3a Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Risikoanalyse für die Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 5, 7a, 8 und 9 des Landes,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. Sicherstellung eines laufenden informativen Austauschs auf Landesebene zwischen den betroffenen Ressorts aus den Bereichen Strafverfolgung, Finanzverwaltung und Aufsicht für die strategische Ausrichtung des risikobasierten Ansatzes zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. Zusammenarbeit mit den für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen <i>nationalen und internationalen</i> Behörden und Gremien.	4. Zusammenarbeit mit den für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden und Gremien.
(3) Die Koordinierende Stelle Bund unterstützt die Koordinierenden Stellen der Länder bei	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
der Aufgabenwahrnehmung nach den Absätzen 1 und 2.“	
34. § 51 wird wie folgt geändert:	36. § 51 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 51	
Aufsicht; Verordnungsermächtigung“.	
b) Nach Absatz 5b wird folgender Absatz 5c eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„(5c) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a, 7a, 7b und 7c haben sich bei der Aufsichtsbehörde unter Angabe ihrer jeweiligen Verpflichteteneigenschaft zu registrieren. Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1, soweit sich die Aufsichtstätigkeit auf die in § 2 Absatz 1 Nummer 2a genannten Verpflichteten bezieht, kann Personen, die die Geschäfte der Verpflichteten tatsächlich führen, abberufen, soweit begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese nicht die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen oder sie vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 verstoßen haben und trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 dieses Verhalten fortsetzen.“	
c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „in der Aufsichtsbehörde beschäftigten“ gestrichen.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufsichtsbehörden haben <i>der Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen</i> die Daten nach Satz 1 mit Stand zum 31. Dezember des Berichtsjahres bis zum 31. März des Folgejahres in einem automatisierten Verfahren oder in elektronischer Form zu übermitteln.“	„Die Aufsichtsbehörden haben <b>dem Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität</b> die Daten nach Satz 1 mit Stand zum 31. Dezember des Berichtsjahres bis zum 31. März des Folgejahres in einem automatisierten Verfahren oder in elektronischer Form zu übermitteln.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) <i>In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht“ ersetzt.</i>	cc) Satz 3 <b>wird wie folgt gefasst:</b>
	<b>„Das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität kann dazu einen Vordruck vorsehen.“</b>
dd) <i>In Satz 4 werden nach den Wörtern „teilen der“ die Wörter „Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht und der“ eingefügt.</i>	dd) Satz 4 <b>wird wie folgt gefasst:</b>
	<b>„Die Aufsichtsbehörden teilen dem Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität ihre Kontaktdaten, ihre Angaben zu ihrem Zuständigkeitsbereich und ihre Änderungen der Daten unverzüglich mit.“</b>
d) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:	d) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>„(9a) Im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden und den Koordinierenden Stellen von Bund und Ländern kann die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht Kriterien zur Effektivitätsbewertung von Aufsichtsmaßnahmen bestimmen. Die Aufsichtsbehörden haben nach den Vorgaben der Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht über die Erfüllung dieser Kriterien zu berichten. Die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht kann den Aufsichtsbehörden ein automatisiertes Verfahren zur Verfügung stellen, anhand dessen die Berichte vorzunehmen sind. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“</p>	
e) Die folgenden Absätze 11 und 12 werden angefügt:	e) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>„(11) Die Aufsichtsbehörden sind befugt, im Wege einer Allgemeinverfügung festzulegen,</p>	
<p>1. welche Meldungen, Anzeigen, Berichte, Anträge und sonstigen Informationen mit den hierzu notwendigen Unterlagen, die den Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen, nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und nach den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Auskunftersuchen vorzu-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
legen sind, elektronisch eingereicht werden müssen und	
2. welches elektronische Kommunikationsverfahren für die jeweilige Vorlagepflicht bei den Aufsichtsbehörden zu nutzen ist und welche Bestimmungen für die Nutzung des jeweiligen elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten.	
Die Allgemeinverfügung kann nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt, Form und Datenformat der Einreichung gemäß Satz 1 Nummer 1 treffen.	
(12) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen,	
1. welche Meldungen, Anzeigen, Berichte, Anträge und sonstigen Informationen mit den hierzu notwendigen Unterlagen, die der Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 und 2, soweit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständige Aufsichtsbehörde ist, nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen, nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und nach den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Auskunftersuchen vorzulegen sind, elektronisch eingereicht werden müssen und	
2. welches elektronische Kommunikationsverfahren für die jeweilige Vorlagepflicht bei der Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 und 2, soweit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständige Aufsichtsbehörde ist, zu nutzen ist und welche Bestimmungen für die Nutzung des jeweiligen elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten, einschließlich der Verpflichtung zu einem Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsverfahren im Sinne der §§ 4f und 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.	
Absatz 11 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden. Der Erlass einer Rechtsverordnung nach diesem Absatz ersetzt eine Allgemeinverfügung nach Absatz 11, soweit eine solche Allgemeinverfügung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erlassen wurde.“	
35. § 51a wird wie folgt geändert:	<b>37. unverändert</b>
a) In der Überschrift werden die Wörter „durch Aufsichtsbehörden“ gestrichen.	
b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörden“ die Wörter „, die Koordinierenden Stellen der Länder und die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht sowie im Fall des § 50 Nummer 5 Buchstabe a die Landgerichte“ eingefügt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Verarbeiten die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden oder die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht im Zuge einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme nach diesem Gesetz oder auf Grundlage der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen personenbezogene Daten, stehen den betroffenen Personen die Rechte aus den Artikeln 15 bis 18 und 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht zu, soweit die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen Folgendes gefährden würde:	
1. den Zweck der Maßnahme,	
2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums,	
3. ein sonstiges wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, insbesondere ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse, oder	
4. die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Unter diesen Voraussetzungen sind die zuständige Aufsichtsbehörde und die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht auch von den Pflichten nach den Artikeln 12 bis 14, 19 und 34 sowie den Transparenzpflichten nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 befreit. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen und Einrichtungen, derer sich die zuständige Aufsichtsbehörde oder die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient sowie für die registerführende Stelle.“</p>	
<p>36. Dem § 52 wird folgender Absatz 7 angefügt:</p>	<p><b>38. u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„(7) Verpflichtete haben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50 ist, zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsicht nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Zwecke der risikobasierten Aufsicht regelmäßig Daten zu übermitteln. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht legt durch Allgemeinverfügung fest, welche Daten zu welchen Zeitpunkten zu übermitteln sind.“</p>	
<p>37. In § 54 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „sowie an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde,“ eingefügt.</p>	<p><b>39. u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>38. § 55 wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>40. u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „der Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht, den Koordinierenden Stellen der Länder und“ eingefügt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „sind die Aufsichtsbehörden“ ein Komma und die Wörter „die Koordinierenden Stellen der Länder und die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht“ eingefügt, wird nach den Wörtern „für die Erfüllung der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt und werden die Wörter „der Aufsichtsbehörden nach § 51“ gestrichen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Die Oberlandesgerichte und die Landgerichte stellen einander alle Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, zur Verfügung, die für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind.“	
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	
„(3a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt auf Ersuchen den nach § 50 Nummer 9 zuständigen Aufsichtsbehörden und den Koordinierenden Stellen der Länder kostenfrei Daten von Verpflichteten, die die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Registrierung von Verpflichteten nach § 45 Absatz 1 Satz 2 speichert. Sammelabfragen für eine Gruppe von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 13, 14 und 16 sind für den Zuständigkeitsbereich der ersuchenden Stelle zulässig.“	
d) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „der Aufsichtsbehörden“ ein Komma und die Wörter „der Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht und der Koordinierenden Stellen der Länder“ eingefügt.	
39. § 56 wird wie folgt geändert:	<b>41. unverändert</b>
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 56	
Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigung“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Nummer 69 wird folgende Nummer 69a eingefügt:	
„69a. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 2 sich nicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen registriert,“.	
bb) Nummer 73 wird wie folgt gefasst:	
„73. entgegen § 52 Absatz 1, 6 und 7	
a) Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder	
c) Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder“.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	
„8. entgegen § 51 Absatz 5c Satz 1 sich nicht unter Angabe der jeweiligen Verpflichteteneigenschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a, 7a, 7b und 7c bei der Aufsichtsbehörde registriert.“	
d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 50 Nummer 1“ ein Komma und die Angabe „5“ eingefügt.	
e) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:	
„(5a) Ist nach Absatz 5 Satz 1 zuständige Verwaltungsbehörde eine Finanzbehörde, so werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese Zuständigkeit auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Im Übrigen gelten die §§ 387 Absatz 2, 410 Absatz 1 Nummer 2, 6 bis 11 und Absatz 2 sowie § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.“	
40. § 59 wird wie folgt geändert:	42. § 59 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 14 werden die folgenden Absätze 15 und 16 eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„(15) Die registerführende Stelle beginnt mit der Aufnahme von Daten nach § 26c Absatz 1, sobald eine elektronische Übermittlung der Veräußerungsanzeigen nach § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes an die Finanzbehörden nicht mehr ausgeschlos-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sen ist. Angaben des Auszugs aus dem Grundbuch nach § 26c Absatz 3 werden ab dem 1. Januar 2026 aufgenommen.	
(16) Die registerführende Stelle wird Auskünfte nach § 26d ab dem 1. Januar 2026 erteilen.“	
b) Der bisherige Absatz 15 wird Absatz 17.	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
c) Die folgenden Absätze 18 bis 20 werden angefügt:	c) Die folgenden Absätze 18 bis 20 werden angefügt:
„(18) Die Pflicht zur Mitteilung des Geburtsorts nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 gilt ab dem 1. Januar 2027 mit der Maßgabe, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung des Geburtsorts freiwillig erfolgen kann.	„(18) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(19) Die Möglichkeit zur Benennung einer vertretungsberechtigten Person nach § 18a ist durch die registerführende Stelle spätestens zum <i>31. Dezember 2024</i> einzurichten.	(19) Die Möglichkeit zur Benennung einer vertretungsberechtigten Person nach § 18a ist durch die registerführende Stelle spätestens zum <b>30. Juni 2025</b> einzurichten.
(20) Die Möglichkeit der Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 5 und § 21 Absatz 1 Satz 4 ist durch die registerführende Stelle spätestens zum <i>1. Juli 2025</i> einzurichten.“	(20) Die Möglichkeit der Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 5 und § 21 Absatz 1 Satz 4 ist durch die registerführende Stelle spätestens zum <b>31. Dezember 2025</b> einzurichten.“
d) Folgender Absatz 21 wird angefügt:	d) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„(21) § 56 Absatz 1 Nummer 69a gilt für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 ab dem 1. Januar 2027.“	
	<b>Artikel 19</b>
	<b>Änderung der Grundbuchordnung</b>
	<b>In § 133 Absatz 5 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Abschirmdienstes“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Sanktionsdurchsetzung“ die Wörter „oder der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<b>Artikel 20</b>
	<b>Änderung der Grundbuchverfügung</b>
	<p style="text-align: center;"><b>In § 83 Absatz 2a Satz 1 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Sanktionsdurchsetzung“ die Wörter „oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.</b></p>
<i>Artikel 19</i>	<b>Artikel 21</b>
<b>Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes</b>	<b>Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes</b>
<p>Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 359 folgende Angabe eingefügt:</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„§ 360 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität“.</p>	
<p>2. § 35 wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) In Absatz 5 wird nach der Angabe „des § 52“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.</p>	
<p>b) Folgender Absatz 6 angefügt:</p>	
<p>„(6) Bei Unternehmen im Sinne des § 52 Absatz 2, die einer Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 316 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs unterliegen, hat der Abschlussprüfer zu prüfen, ob sie ihre Pflichten nach § 53 und nach dem Geldwäschegesetz erfüllt haben.“</p>	
<p>3. § 52 wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. § 52 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1.</p>	<p>a) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) § 53 gilt auch für folgende Unternehmen, wenn sie Verpflichtete im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2a, 7a, 7b oder 7c des Geldwäschegesetzes sind:	„(2) § 53 gilt auch für folgende Unternehmen, wenn sie Verpflichtete im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2a, 7a, 7b oder 7c des Geldwäschegesetzes sind:
1. Versicherungs-Holdinggesellschaften,	1. u n v e r ä n d e r t
2. gemischte Finanzholding-Gesellschaften,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Unternehmen im Sinne des § 293 Absatz 4 und	3. u n v e r ä n d e r t
4. Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen im Sinne <i>dieser Vorschrift</i> oder auf einen Pensionsfonds im Sinne von § 236 Absatz 1 tatsächlich ausüben.“	4. Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen im Sinne <b>des § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes</b> oder auf einen Pensionsfonds im Sinne von § 236 Absatz 1 tatsächlich ausüben.“
4. § 293 wird wie folgt geändert:	4. § 293 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „32,“ die Wörter „37 Absatz 1 und 5, sofern diese Unternehmen der Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegen,“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Für Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen oder auf einen Pensionsfonds im Sinne von § 236 Absatz 1 tatsächlich ausüben, gilt § 37 Absatz 1 und 5 entsprechend.“	„(5) Für Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen <b>im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes</b> oder auf einen Pensionsfonds im Sinne von § 236 Absatz 1 tatsächlich ausüben, gilt § 37 Absatz 1 und 5 entsprechend.“
5. Nach § 359 wird folgender § 360 eingefügt:	5. Nach § 359 wird folgender § 360 eingefügt:
„§ 360	„§ 360
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität
§ 35 Absatz 6 <i>in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung</i> ist erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2023 beginnt.“	§ 35 Absatz 6 ist erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2023 beginnt.“

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<i>Artikel 20</i>	<b>Artikel 22</b>
<b>Änderung des Straßenverkehrsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 20 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 21 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 22 wird angefügt:	
„22. zur Erfüllung der Aufgaben nach § 28 des Geldwäschegesetzes.“	
2. In § 36 wird nach Absatz 21 folgender Absatz 2m eingefügt:	
„(2m) Die Übermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 35 Absatz 1 Nummer 22 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfolgen.“	
<i>Artikel 21</i>	<b>Artikel 23</b>
<b>Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 35 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) geändert worden ist, wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Zolldienst“ die Wörter „und das Ermittlungszentrum Geldwäsche“ eingefügt.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<i>Artikel 22</i>	<b>Artikel 24</b>
<b>Änderung der Sicherheitsüberprüfungs- feststellungsverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 1 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung vom 6. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 33) wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
2. Die folgenden Nummern 9 und 10 werden angefügt:	
„9. das Ermittlungszentrum Geldwäsche, soweit es bei der Strafverfolgung von Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität tätig wird;	
10. die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, soweit sie Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes wahrnimmt.“	
<i>Artikel 23</i>	<b>Artikel 25</b>
<b>Änderung der Prüfungsberichtsverordnung</b>	<b>Änderung der Prüfungsberichtsverordnung</b>
Die Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50 folgende Angabe eingefügt:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 50a Ergänzende Vorschriften für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften“.	
2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften regelt diese Verordnung den Gegenstand der Prüfung nach § 29 Absatz 2a des Kreditwesengesetzes.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 50a	
Ergänzende Vorschriften für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften	
<p>Bei der Prüfung von Jahresabschlüssen von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften hat der Prüfer festzustellen, ob die Gesellschaften ihren Verpflichtungen nach den §§ 25h bis 25m des Kreditwesengesetzes und nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen sind. Die §§ 26 und 27 dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden. Bei Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften, denen eine Zulassung nach § 2f Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, ist auch zu prüfen, ob die Anforderungen nach § 2f Absatz 3 des Kreditwesengesetzes eingehalten sind. Bei Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften, die aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2f Absatz 4 des Kreditwesengesetzes keiner Zulassung nach § 2f Absatz 1 des Kreditwesengesetzes bedürfen, ist auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2f Absatz 4 des Kreditwesengesetzes weiterhin vorliegen. Die §§ 43 bis 50 bleiben unberührt.“</p>	
4. Dem § 71 wird folgender Absatz 7 angefügt:	4. Dem § 71 wird folgender Absatz 7 angefügt:
<p>„(7) § 1 Satz 3 und § 50a dieser Verordnung <i>in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung</i> sind erstmals auf die Prüfung anzuwenden, die das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr betrifft.“</p>	<p>„(7) § 1 Satz 3 und § 50a dieser Verordnung sind erstmals auf die Prüfung anzuwenden, die das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr betrifft.“</p>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<i>Artikel 24</i>	<b>Artikel 26</b>
<b>Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Nummer 17 der Anlage der Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4077) wird wie folgt geändert:	
1. Nummer 17.5 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf

„17.5	Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2, 5 oder Absatz 5c GwG“.	
-------	--	--

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
2. Nach Nummer 17.5.2 werden die folgenden Nummern 17.5.3 und 17.6 eingefügt:	

Entwurf

„17.5.3	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter, gegen den Vorstand, gegen die Geschäftsleitung oder gegen die Geschäftsführung; Verlangen der Abberufung (§ 51 Absatz 5c Satz 2 GwG)	nach Zeitaufwand
17.6	Registrierung eines Verpflichteten nach § 2 Absatz 2a und 7a bis 7c GwG	nach Zeitaufwand“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<i>Artikel 25</i>	<b>Artikel 27</b>
<b>Änderung der Bundeslaufbahnverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Anlage 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:	

## Entwurf

Nr.	Laufbahn	Fachspezifischer Vorbereitungsdienst	Oberste Dienstbehörde(n)
„19		Gehobener nichttechnischer Dienst des Bundes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität	Bundesministerium der Finanzen“.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Die bisherigen Nummern 19 bis 45 werden die Nummern 20 bis 46.	
<i>Artikel 26</i>	<b>Artikel 28</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am <i>1. April 2024</i> in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am <b>Tag nach der Verkündung</b> in Kraft.
(2) Artikel 16 Nummer 6 bis 9, Artikel 18 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer <i>14</i> Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, <i>Nummer 14</i> Buchstabe b, Nummer 32 Buchstabe a, Artikel <i>19</i> Nummer 1, 2 und 4 und Artikel 23 treten am <i>1. Juli 2024</i> in Kraft.	(2) Artikel 16 Nummer 6 bis 9, Artikel 18 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer <b>15</b> Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Buchstabe b, Nummer <b>34</b> Buchstabe a, Artikel <b>21</b> Nummer 1, 2 und 4 und Artikel <b>25</b> treten am <b>1. Oktober 2024</b> in Kraft.
(3) Artikel 16 Nummer 1, 2, 4, 5 und 11, Artikel 17, <i>Artikel 18</i> Nummer 34 Buchstabe b, <i>Artikel 18</i> Nummer 36, 39 Buchstabe b und c, Nummer <i>40</i> Buchstabe d, Artikel <i>19</i> Nummer 3 und Artikel 24 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.	(3) Artikel 16 Nummer 1, 2, 4, 5 und 11, <b>die</b> Artikel 17, 18 Nummer 34 Buchstabe b, Nummer 36 <b>Buchstabe b</b> , Nummer <b>38</b> , <b>41</b> Buchstabe b und c, Nummer <b>42</b> Buchstabe d, Artikel <b>21</b> Nummer 3 und Artikel <b>26</b> treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
(4) Die Artikel 2, 4, 6 Nummer 2, die Artikel 12 und 18 Nummer 27 treten am 1. Juni 2025 in Kraft.	(4) Die Artikel 2, 4, 6 Nummer 2, die Artikel 12 und 18 Nummer <b>22</b> , <b>29</b> und <b>36 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, cc und dd</b> treten am 1. Juni 2025 in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Dr. Jens Zimmermann und Matthias Hauer

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/9648** in seiner 144. Sitzung am 14. Dezember 2023 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss und dem Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/9730** in seiner 144. Sitzung am 14. Dezember 2023 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, dem Ausschuss für Digitales und dem Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird der Inhalt der Vorlage wie folgt beschrieben:

Zur Bündelung wichtiger Kompetenzen für die Geldwäschebekämpfung im Geschäftsbereich des BMF wird zum 1. April 2024 mit dem Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) eine spezialisierte Behörde errichtet. Innerhalb des BBF wird mit dem Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) eine Einheit für strafrechtliche Ermittlungen bei bedeutsamen Fällen der internationalen Geldwäsche mit Deutschlandbezug eingerichtet. Aufgaben und Befugnisse des EZG werden im Geldwäscherechtssetzungsgesetz (GwEG) geregelt. Das EZG wird komplettär zu bestehenden Strukturen tätig und kann durch Bildung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen in geeigneten Fällen mit anderen Strafverfolgungsbehörden von Bund und Ländern besondere Synergien schaffen und die Geldwäschebekämpfung in Deutschland insgesamt nachhaltig stärken.

Gleichzeitig erfolgt ein nachhaltiger Ressourcenaufbau beim Bundeskriminalamt (BKA) im Rahmen der Einrichtung einer Organisationsstruktur „Geldwäschebekämpfung, Wirtschafts- und Finanzkriminalität“. Da das BKA bereits über die erforderlichen gesetzlichen Kompetenzen im § 4 BKAG verfügt, ist hier kein gesetzlicher Anpassungsbedarf notwendig.

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen werden von der Generalzolldirektion (GZD) in das BBF am 1. Juni 2025 überführt, um Synergieeffekte zwischen der Sanktionsdurchsetzung und der Geldwäschebekämpfung zu erzielen sowie die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgung und Analyse nachhaltig zu verbessern. Die Beschäftigten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und ZfS werden gesetzlich zum o. g. Datum in das BBF übergeleitet.

Zudem wird im BBF die Zentralstelle für Geldwäscheraufsicht (ZfG) eingerichtet. Diese dient der Stärkung eines einheitlichen, stringenten risikobasierten Ansatzes bei der Geldwäscheraufsicht über den Nichtfinanzsektor sowie der bundesweiten Koordinierung und Unterstützung von geldwäscherechtlichen Aufsichtsmaßnahmen.

Im BBF wird ein Kompetenzzentrum mit Aus- und Fortbildungsangeboten den Aufbau spezifischer Expertise beim BBF und weiteren Schlüsselakteuren für die wirksame Bekämpfung von komplexer Geldwäsche und erfolgreiche Sanktionsdurchsetzung unterstützen.

Zur Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen: Der vorliegende Gesetzentwurf schafft in Bezug auf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen tragfähige Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit mit den anderen Säulen des BBF, damit die gewünschten Synergieeffekte in der Geldwäschebekämpfung gehoben werden. Auch werden Rechtsgrundlagen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Datenaustauschs mit nationalen und internationalen Zusammenarbeitsbehörden, insbesondere im Bereich der Sanktionsdurchsetzung und der Verhinderung und Bekämpfung der Proliferation und Proliferationsfinanzierung, geschaffen.

Zur Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung: Zur effektiven Aufgabenwahrnehmung der ZfS wird neben der Ergänzung einiger klarstellender Regelungen im SanktDG ein Verbot zur Informationsweitergabe über Maßnahmen der ZfS eingeführt und mit einem Bußgeld bewehrt.

Zur Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht: Im Bereich der geldwäscherechtlichen Aufsicht erfolgt die Einrichtung der ZfG als Teil des BBF. Diese hat maßgeblich die Aufgabe, die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden unter verschiedenen Aspekten zu koordinieren, zu unterstützen und zu harmonisieren. Sie erhält auch die Befugnis, durch eigenes Personal einzelne Prüfungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden zu unterstützen. Zudem soll sie als zentraler Ansprechpartner für alle Belange im Zusammenhang mit der neu zu errichtenden europäischen Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fungieren und auf diese Weise die Arbeit der Aufsichtsbehörden stärken und unterstützen.

Dem Ziel einer verbesserten Koordinierung der Aufsicht, speziell im Nichtfinanzsektor, dienen des Weiteren Regelungen, die die bereits existierenden Koordinierenden Stellen von Bund und Ländern erfassen und die eine Verlagerung der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Notare auf die Oberlandesgerichte beinhalten und dadurch die Strukturen der Aufsicht in diesem Bereich verschlanken. Zudem wird sichergestellt, dass im Bereich der Notare die Aufsichtsbehörden bundeseinheitlich auch die zuständigen Verwaltungsbehörden nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht sind.

Durch die Regelungen wird auch eine Verbesserung der Datenlage im Rahmen der Geldwäscheaufsicht beabsichtigt und ermöglicht, dass die ZfG für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zukünftig sowohl auf die Meldungen der statistischen Daten durch die Aufsichtsbehörden zurückgreifen kann als auch auf Berichte der Aufsichtsbehörden zu bestimmten, von ihr zuvor entwickelten Kriterien für eine Bemessung der Effektivität der Aufsichtstätigkeit. Zudem wird der Austausch der mit der Wahrnehmung der Aufsicht betrauten Stellen untereinander sowie mit anderen für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden sichergestellt. Die Durchsetzung der zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden elektronischen Registrierungspflicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird ebenfalls sichergestellt und unterstützt dadurch mittelbar die Bestimmung des Verpflichtetenkreises für diejenigen Bereiche, in denen keine anderweitige Registrierungspflicht besteht.

Zum Transparenzregister: Die weiteren Änderungen im GwG zielen insbesondere auch auf eine Steigerung der Qualität der im Transparenzregister hinterlegten Daten zu den eintragungspflichtigen Rechtseinheiten ab. Die hierfür geplanten Maßnahmen umfassen zum einen eine Abrufbefugnis für die registerführende Stelle für öffentlich und nichtöffentlich zugängliche Register, Verzeichnisse und Datenbanken zwecks der Durchführung eines Datenabgleichs und zum anderen die Benennung von vertretungsberechtigten Personen zur Steigerung der Datenqualität im Register. Zudem sollen die freiwillige Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten durch die eintragungspflichtigen Rechtseinheiten als auch die Einleitung von Verfahren zur Prüfung von Unstimmigkeiten nach § 23a GwG durch die registerführende Stelle auf Basis von Hinweisen zu Unstimmigkeiten von Dritten oder eigenen Erkenntnissen weitere qualitätssteigernde Potenziale heben.

Eine Regelung zum Zugang von Mitgliedern der Öffentlichkeit zum Transparenzregister bei Nachweis eines berechtigten Interesses wird nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen. Hintergrund hierfür ist, dass zunächst die Finalisierung und Verabschiedung des geplanten EU-Legislativpakets im Hinblick den Zugang der Öffentlichkeit zum Transparenzregister und im Hinblick auf die Definition eines berechtigten Interesses abgewartet werden soll. Bis dahin wird die geltende Regelung des GwG unionsrechtskonform, d. h. im Sinne EuGH-Urteils vom 22. November 2022 (C-37/20 und C-601/20), ausgelegt und eine Einsichtnahme für Mitglieder der Öffentlichkeit ermöglicht, die ein berechtigtes Interesse an einer Einsichtnahme darlegen.

*Zum Immobilientransaktionsregister:* Der Entwurf sieht die Einrichtung eines Immobilientransaktionsregisters beim BBF vor. Das Register soll Daten zu Rechtsvorgängen, die nach § 18 Absatz 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) anzeigepflichtig sind, speichern und dient der Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie der Sanktionsdurchsetzung nach § 1 SanktDG. Der Inhalt des Registers soll sich aus dem Datenbestand aus Datenspeisen, die von den Notaren und Gerichten elektronisch an das Register übermittelt werden. Hierzu zählen u. a. Daten zu den Transaktionsbeteiligten (Veräußerer und Erwerber), Daten zur Liegenschaft und der Kaufpreis. Der Entwurf sieht zudem vor, dass eine Verknüpfung mit dem Transparenzregister hergestellt wird, um weitere Informationen in dem Immobilientransaktionsregister abrufbar zu machen (z. B. Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen).

Ferner sollen die auftretende Person, sofern diese vom wirtschaftlich Berechtigten abweicht, und die Staatsangehörigkeit des an der Immobilientransaktion beteiligten Veräußerers und Erwerbers erfasst werden. Auf Ersuchen kann die registerführende Stelle den zuständigen Stellen für die Kriminalitäts- und insbesondere für die Geldwäschebekämpfung sowie den Behörden im Bereich der Sanktionsdurchsetzung Auskunft aus dem Register erteilen. Die Suche nach Immobilientransaktionsdaten soll u. a. auf Basis von Angaben wie dem Namen, dem Vornamen und das Geburtsdatum erfolgen.

Der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll eine Verarbeitung der im Immobilientransaktionsregister gespeicherten personenbezogenen Daten auf dem Wege automatisierter Verfahren erlaubt werden. Mit Blick auf den Datenschutz sind verschiedene Löscho- und Protokollieranforderungen vorgesehen. So sollen Daten bspw. nach Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach Aufnahme in das Register auf die im Grundbuch enthaltenen Daten reduziert werden. Nähere Bestimmungen, u. a. zur Errichtung und Führung des Registers sowie der Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit, sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Der Entwurf sieht auch vor, dass der Betrieb des Registers auch auf einen Beliehenen (juristische Person des Privatrechts), die Bundesnotarkammer (BNotK) oder – mit Blick auf die Erbringung einzelner Leistungen – auf einen Auftragnehmer übertragen werden kann.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

– Änderung am Geldwäschermittlungsgesetz

Mit Änderungen des Geldwäschermittlungsgesetzes werden vordringlich die Forderungen der Länder aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 24. November 2023 umgesetzt. So erfolgt eine Hinzuziehung von Bediensteten der örtlich zuständigen Polizeidienststellen zu Ermittlungshandlungen nach § 4 Geldwäschermittlungsgesetz nur im Einvernehmen mit den Ländern, vgl. Beschluss Nr. 5 (BR-Drs. 506/23 (B)). Die Verfassungsschutzgesetze der Länder werden in die Aufzählung, nach welchen Gesetzen sich die Übermittlung von Daten an das Ermittlungszentrum Geldwäsche richtet aufgenommen, vgl. Beschluss Nr. 7 (BR-Drs. 506/23 (B)). Die Übermittlung von Daten, die von einer Verfassungsschutzbehörde oder dem Bundesnachrichtendienst übermittelt und dort mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, zu wissenschaftlichen Zwecken wird ausgeschlossen, vgl. Beschluss Nr. 8 (BR-Drs. 506/23 (B)).

– Änderung zum Immobilientransaktionsregister

Neben der Überarbeitung des Normgefüges werden spezifische Abrufschwelle für den Abruf der Daten aus dem neu zu schaffenden Immobilientransaktionsregister für die berechtigten Behörden jeweilige bezogen auf deren Aufgabenerfüllung definiert sowie das Recht der Betroffenen auf Auskunft über die im Immobilientransaktionsregister gespeicherten Daten vorgesehen.

– Änderungen bei der Aufsicht im Nichtfinanzsektor

Mit Änderungen im Geldwäschegesetz werden weitere Anliegen des Bundesrates umgesetzt. So werden Konsularbeamte (§ 10 Konsulargesetz) verpflichtet Verdachtsmeldungen im Sinne des § 43 Geldwäschegesetz abzugeben, vgl. Beschluss Nr. 13 (BR-Drs. 506/23 (B)). Des Weiteren wird eine Unterstützung von Aufsichtsmaßnahmen durch die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht im Einzelfall auch dann möglich sein, wenn es sich um eine komplexe Prüfung handelt, vgl. Beschluss Nr. 31 (BR-Drs. 506/23 (B)).

Um den Ländern die Möglichkeit zu geben, die mit der Aufsichtsverlagerung verbundenen organisatorischen Vorkehrungen und landesrechtlichen Grundlagen zu schaffen, erfolgt die Übertragung der Geldwäscheaufsicht auf die Oberlandesgerichte nach § 50 Nummer 5 des Geldwäschegesetzes erst zum 1. Januar 2025.

– Änderungen am Zollfahndungsdienstgesetz

Der richterlich angeordnetem Präventivgewahrsam nach § 61 des Zollfahndungsdienstgesetzes wird auf vier Tage begrenzt.

– Übrige Änderungen

Mit weiteren Änderungen wird u. a. die Aufgabe der Erbringung von Aus- und Fortbildungsangeboten durch das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) im Gesetzestext ausdrücklich normiert und damit ebenfalls einer Forderung der Länder aus der Stellungnahme des Bundesrats vom 24. November 2023 entsprochen, vgl. Beschluss Nr. 2 (BR-Drs. 506/23 (B)).

Bis zur vorgesehenen Überleitung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung in das BBF zum 1. Juni 2025 sollen zudem die dort tätigen Beamtinnen und Beamte, eine Stellenzulage in Höhe der für die Bediensteten des BBF vorgesehenen Zulage erhalten.

Das grundsätzliche Datum des Inkrafttretens des Gesetzes und mithin die Errichtung des BBF wird auf den Tag nach der Verkündung festgelegt.

– Einrichtung eines parlamentarischen BBF-Gremiums

Im Zuge der Überführung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) in das BBF zum 1. Juni 2025 wird das speziell für die Kontrolle der FIU eingerichtete Gremium nach § 28a des Geldwäschegesetzes dergestalt erweitert, dass neben der Unterrichtung über die Aufgabenerfüllung der FIU auch eine regelmäßige Unterrichtung über etwaige Ermittlungsverfahren, welche durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche nach § 1 des Geldwäschermittlungsgesetzes, geführt werden, erfolgen kann. Damit wird das Gremium nach Überführung der FIU dann nicht mehr im Geldwäschegesetz, sondern im BBF-Gesetz geregelt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik der Verbesserung des Kampfes gegen Geldwäsche und gegen die Finanzierung von Terrorismus und Extremismus in Deutschland wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem

1. die bisher über Polizei- und Zollbehörden zerstreuten polizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste im Bereich der Finanzkriminalität, des Schmuggels und der Sanktionsdurchsetzung zu einer geschlossenen und schlagkräftigen Zollpolizei im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gebündelt werden;
2. eine gesetzliche Regelung zur Durchführung von administrativen Vermögensermittlungsverfahren geschaffen wird, die die neu geschaffene Zollpolizei zum Aufspüren und zur Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen sowie Vermögensgegenständen ungeklärter Herkunft ermächtigt;
3. dem Staat die Befugnis eröffnet wird, gegenüber den formellen Inhabern von Vermögenswerten, die bestimmte Risikomerkmale auf sich vereinen, Auskunft zu verlangen, aus welcher Quelle das Vermögen stammt und wer darüber die faktische Kontrolle ausübt. Wird diese Auskunft nicht erteilt oder lässt sich nicht die Überzeugung gewinnen, dass die erteilten Auskünfte zutreffen, wird der Vermögensgegenstand sichergestellt und nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren eingezogen, wenn der Vermögenshintergrund durch den formellen Inhaber des Vermögensgegenstandes bis dahin nicht aufgeklärt werden konnte;
4. eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, die es der neu geschaffenen Zollpolizei innerhalb der Strafprozessordnung ermöglicht, in Fällen schwerer und gewerbsmäßiger Geldwäsche verdeckte Ermittlungsmaßnahmen einzusetzen;

5. eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, um insbesondere der neu geschaffenen Zollpolizei und allen weiteren auf Seiten des Bundes mit der Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung befassten Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zu ermöglichen;
6. geregelt wird, dass die neu geschaffene Zollpolizei auf Ersuchen der zuständigen Aufsichtsbehörde der Länder die Geldwäschaufsicht über einzelne Verpflichtete des privaten Gütermarktes übernehmen kann;
7. Maßnahmen gegen Geldwäscherisiken im Zusammenhang mit juristischen Personen und intransparenten Eigentumsstrukturen getroffen werden, indem
  - a) ein zivilrechtliches Geschäftsverbot geregelt wird, wenn nicht festgestellt werden kann, wer am Ende wirtschaftlich Berechtigter an einem Unternehmen ist;
  - b) gesetzlich geregelt wird, dass der wirtschaftlich Berechtigte bei einer juristischen Person nur dann „fiktiv“ sein kann, wenn die Eigentumsstruktur dies zwingend notwendig macht, nicht aber aus anderen Gründen;
8. verschärfende Vorkehrungen gegen den Missbrauch des deutschen Finanzsystems und der deutschen Wirtschaft zur Finanzierung von Terrorismus sowie von terroristischen Organisationen und deren Unterstützern im In- und Ausland getroffen werden, indem
  - a) das BKA ermächtigt wird, über die internationalen Terrorlisten hinaus eigene Listen über terroristische Organisationen und deren Unterstützer zu erstellen, die von den Verpflichteten bei der Durchführung der Sorgfaltspflichten berücksichtigt werden müssen;
  - b) der Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet wird, damit dieser grundsätzlich jegliche vorsätzliche Finanzierung von terroristischen Vereinigungen und Zwecken, unabhängig vom Wissen oder der Absicht in Bezug auf konkrete Straftaten, umfasst;
9. präventive Regelungen zur Verwendung von Krypto-Werten zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung getroffen werden, indem
  - a) gesetzlich geregelt wird, dass beim Erwerb von Krypto-Werten und der Durchführung von Krypto-Transaktionen grundsätzlich verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 des Geldwäschegesetzes anzuwenden sind;
  - b) ein ausdrückliches gesetzliches Verbot in Bezug auf den wechselseitigen Umtausch von Krypto-Werten und Bargeld geregelt wird;
  - c) ein ausdrückliches gesetzliches Verbot in Bezug auf das Anbieten und das Beziehen von Dienstleistungen sogenannter Krypto-Mixer geregelt wird;
  - d) eine Registrierungspflicht für selbst gehostete Adressen und ein Verbot der Durchführung von Transaktionen von oder an selbst gehostete Adressen geregelt wird, wenn diese zuvor nicht registriert wurden. Bei der Registrierung ist anzugeben, wer die Kontrolle über die gehostete Adresse ausübt. Bei Verlust der Kontrolle über die selbst gehostete Adresse ist dies anzuzeigen;
  - e) analog zum Kontenabrufverfahren nach § 24c des Kreditwesengesetzes ein automatisiertes Abrufverfahren für Krypto-Wallets eingerichtet wird;
10. wirksame Regelungen zur Verhinderung des missbräuchlichen Erwerbs von Immobilien zu Zwecken der Geldwäsche und der Vermögensverschleierung getroffen werden, indem
  - a) geregelt wird, dass der Immobilienerwerb auf Gesellschaften beschränkt wird, deren Anteilseigner verlässlich identifizierbar sind. Der Kauf von Immobilien soll grundsätzlich nur noch solchen Gesellschaften gestattet werden, deren Gesellschafter entweder in einem deutschen Gesellschaftsregister (Handels- bzw. GbR-Register) oder dem Gesellschaftsregister eines EU-/EWR-Mitgliedstaates mit einer den deutschen Standards entsprechenden Identitätsüberprüfung (§ 12 HGB) registriert oder anhand öffentlicher Urkunden im Sinne von § 29 GBO feststellbar sind oder die den Kauf über eine in einem deutschen Gesellschaftsregister eingetragene Zweigniederlassung tätigen (für AGs, SEs oder KGaAs und vergleichbare Gesellschaften aus anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten mit Namensaktien müsste eine Ausnahme vorgesehen werden);

- b) geregelt wird, dass der Einsatz von rechtsgeschäftlichen Vertretern bei Immobilienkäufen nur noch dann zugelassen wird, wenn die Unterschrift der Käuferin/des Käufers bzw. der Verkäuferin/des Verkäufers unter der zugrundeliegenden Vollmacht/Genehmigungserklärung von einem Notar/einer Notarin mit Sitz im Inland oder einem Notar/einer Notarin oder einer anderen zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften bestellten Stelle mit Sitz in der EU/im EWR oder von einer deutschen Auslandsvertretung beglaubigt worden ist.
11. in Bezug auf die allgemeinen und die verstärkten Sorgfaltspflichten nach den §§ 10 und 15 des Geldwäschegesetzes ausdrücklich geregelt wird, dass
- a) die Sorgfaltspflichten auch dann erfüllt werden müssen, wenn sich ein Verpflichteter bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder bei der Durchführung eines Geschäftsvorgangs außerhalb des deutschen Staatsgebiets befindet;
- b) die Sorgfaltspflichten jeweils von allen beteiligten Dienstleistern einer Transaktion erfüllt werden müssen, wenn an einer Transaktion mehrere geldwäscherechtlich Verpflichtete beteiligt sind;
- c) die Vertragspartner eines Verpflichteten im Rahmen der Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 des Geldwäschegesetzes eine Mitwirkungspflicht haben;
12. eine Anfechtungsmöglichkeit für den Staat für bis zu zwölf Monate vor einer Sanktionierung erfolgten Vermögensübertragung durch sanktionierte natürliche oder juristische Personen geregelt wird;
13. die Grundlage für die Einrichtung einer Geldwäscheverdachtsdatenbank geschaffen wird, in der sämtliche Personen mit rechtskräftiger Verurteilung aufgrund von Vermögensdelikten, Steuerdelikten, Wirtschafts- oder Geldwäschestraftaten erfasst werden und die vom Notar/von der Notarin vor jeder Immobilientransaktion abgefragt werden muss. Wenn und soweit erfasste Personen an einem Immobilienkauf beteiligt sind, muss diese Transaktion vom Notar/von der Notarin der FIU und den gegenwärtig bzw. zuletzt mit den Betroffenen befassten Ermittlungsbehörden gemeldet werden;
14. in Bezug auf die FIU geregelt wird,
- a) dass dieser die notwendigen polizeilichen Daten (insbesondere der Bundesländer) zur Verfügung stehen, um die Analyse von Geldwäscheverdachtsmeldungen effektiv und effizient betreiben zu können;
- b) dass Amtsträger die von den Risikobewertungssystemen der FIU ausgesteuerten Geldwäscheverdachtsmeldungen für die weitere Analyse unverzüglich auszuwählen haben;
- c) dass die FIU neben der Analyse im Hinblick auf Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung auch zur Analyse von Hinweisen auf sonstige Straftaten verpflichtet ist;
15. in Bezug auf die Verfassungsschutzbehörden Regelungen getroffen werden, die dazu führen, dass Terrorismus- und Extremismusfinanzierung besser aufgeklärt und unterbunden wird, indem
- a) für das Bundesamt für Verfassungsschutz auch im Zusammenhang mit der Finanzierung von Extremismus die Möglichkeit geschaffen wird, Auskunftersuchen bei der FIU zu stellen;
- b) der Genehmigungsvorbehalt der G10-Kommission für Abfragen von Kontostammdaten (u. a. betreffend die Abfragemöglichkeit beim Bundeszentralamt für Steuern sowie Auskunftersuchen gegenüber Kreditinstituten, Finanztransferdienstleistern und Finanzunternehmen) entfällt;
- c) die Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten der deutschen Nachrichtendienste und ihrer gemeinsamen Zentren mit ausländischen Partnern zur Finanzierung von Terrorismus und Extremismus forciert wird.

### III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 80. Sitzung am 29. Januar 2024 eine öffentliche Anhörung zu beiden Vorlagen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. antifinancialcrime.org gGmbH (Vorschlag: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
2. BDZ Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft (Vorschlag: FDP)
3. Brennan, Damian, Central Bank of Ireland (Vorschlag: SPD)
4. Bundesnotarkammer (Vorschlag: SPD)
5. El-Ghazi, Prof. Dr. Mohamad, Universität Trier (Vorschlag: CDU/CSU)
6. Financial Intelligence Unit (FIU) (Vorschlag: FDP)
7. Fuchs, Alexander, Staatsanwaltschaft Köln (Vorschlag: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
8. Gewerkschaft der Polizei – Bezirksgruppe Zoll (Vorschlag: CDU/CSU)
9. Wegner, Prof. Dr. Kilian, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (Vorschlag: SPD)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 110. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in seiner 51. Sitzung am 8. November 2023 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag in seiner 81. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW Ablehnung.

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag in seiner 110. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 83. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der

CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW Ablehnung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag in seiner 79. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 82. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 77. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke Ablehnung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag in seiner 73. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW Ablehnung.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Antrag in seiner 68. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Antrag in seiner 73. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke Ablehnung.

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9648 in seiner 73. Sitzung am 13. Dezember 2023 erstmals beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach der Anhörung am 29. Januar 2024 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 83. Sitzung am 21. Februar 2024 fortgesetzt und in seiner 95. Sitzung am 26. Juni 2024 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/9648 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 20/9730 in seiner 73. Sitzung am 13. Dezember 2023 erstmals beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach der Anhörung am 29. Januar 2024 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags in seiner 83. Sitzung am 21. Februar 2024 fortgesetzt und in seiner 91. Sitzung am 15. Mai 2024 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/9730.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** bezeichnen den vorliegenden Gesetzentwurf als wichtigen Schritt. Damit werde dem BMF nun die Möglichkeit gegeben, mit dem Aufbau der neuen Behörde, dem Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF), zu beginnen.

Die Koalition habe nach langer Beratung die Anregungen der Länder sowie Vorschläge von Stakeholdern, NGOs und weiteren Experten eingearbeitet. Durch die Zusammenführung von Analyse, Ermittlung und Aufsicht bei der Geldwäschebekämpfung werde ein Paradigmenwechsel eingeleitet. Vormalig fragmentierte Zuständigkeiten würden nun unter einem Dach gebündelt. Damit habe man die Kritik der FATF aufgegriffen und der Geldwäschebekämpfung in Deutschland neue Schlagkraft verliehen. Das BBF werde verschiedene Schlüsselkompetenzen bündeln. Durch die geplante Einbindung der FIU werde die Analysekapazität gestärkt. Auch die in die Behörde integrierte Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung werde zukünftig unter dem Dach des BBF noch effektiver arbeiten können. So komme es erstmals zu einem einheitlichen und vernetzten Vorgehen bei der Geldwäschebekämpfung, mit dem Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) als zentralem Baustein. Das BBF vereine zukünftig Aufsichts- und Ermittlungsaufgaben und integriere außerdem ein Aus- und Fortbildungsprogramm, was die langfristige Ausrichtung des neuen Ansatzes verdeutliche.

Die FATF habe in den vergangenen Jahren die Schwachstellen der Geldwäschebekämpfung in Deutschland aufgezeigt. Darauf habe die Ampelkoalition nicht nur in der Struktur mit einem Paradigmenwechsel bei der Geldwäschebekämpfung reagiert: Nicht mehr die Vortaten stünden im Zentrum der Konzeption, sondern der „Follow-the-Money“-Ansatz. Dies entspreche den aktuellen internationalen Standards. Der neue Ansatz werde dafür sorgen, dass die Nachverfolgung von Geldwäsche und deren Bekämpfung nicht mehr an den deutschen Landesgrenzen haltmachen werde. Das Ermittlungszentrum Geldwäsche werde insbesondere für internationale Geldwäschefälle mit Deutschlandbezug errichtet. Geldwäsche sei schon immer international gewesen und werde immer professioneller. Mit den neuen Strukturen könne man die Anstrengungen stärker auf die wirklich wichtigen Fälle der Geldwäsche und deren Hintermänner konzentrieren. Das Gleiche gelte für den Bereich der Sanktionsdurchsetzung.

Die Koalitionsfraktionen hätten die Anhörung zum Gesetzentwurf ausgewertet. Der Entwurf sei umfangreich und enthalte viele neue Elemente. Die nun vorliegenden sechs Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen griffen die Rückmeldungen aus der Anhörung, von den Bundesländern, den Sicherheitsbehörden sowie aus den Fraktionen auf, um den Gesetzentwurf zu verbessern. Mit den Änderungen würden technische Klarstellungen umgesetzt. Beispielsweise erweitere Änderungsantrag 6 das parlamentarische Gremium zur Kontrolle der FIU nun zu einem parlamentarischen BBF-Gremium. Dies werde es ermöglichen, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und abzustellen. Ein weiteres Beispiel sei die Schließung bestehender Lücken in der Geldwäschebekämpfung durch die Verpflichtung von Konsularbeamten zu Geldwäscheverdachtsmeldungen.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP begrüßten, dass das BBF mit Köln und Dresden zwei gleichberechtigte Hauptsitze haben werde. Das erforderliche neue Personal werde grundsätzlich in Dresden und am weiteren Standort Görlitz zum Einsatz kommen. Damit sei in dieser Frage ein guter Kompromiss gefunden worden, mit dem man der Vereinbarung im Koalitionsvertrag gerecht werde, neue Bundesbehörden bevorzugt in ostdeutschen Bundesländern anzusiedeln.

Die Koalitionsfraktionen verwiesen zudem auf ihren Entschließungsantrag, der zur 2./3. Beratung im Plenum eingebracht werde. Darin dokumentiere die Koalition ihre weiterführenden politischen Vorstellungen auch gegenüber der Bundesregierung. Sie strebten einen zeitnahen Abschluss der Ressortberatungen zum geplanten Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz (VVBG) an. Die neue Bundesbehörde müsse mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden, um ein neues Kapitel aufzuschlagen und einen wichtigen Schritt bei der Bekämpfung in der Bekämpfung von Finanzkriminalität gehen zu können.

In ihrem Entschließungsantrag adressierten die Koalitionsfraktionen ebenfalls noch einmal das Thema der Künstlichen Intelligenz (KI). Bei vorherigen Gesetzen habe man beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz für die FIU bereits sehr weitgehende Möglichkeiten geschaffen. Es sei daher richtig, weitere Instrumente im Sinne des Predictive Policing im Bereich der neuen Behörde auszuschließen. Dabei müsse klar sein, dass dies für den Geschäftsbereich des BMF zu sehen sei und keine generelle Einschränkung für andere Ministerien bedeuten solle.

Die Aufsicht im Nicht-Finanzsektor, die bei den Bundesländern liege, habe bislang nur mangelhaft funktioniert. Das BBF werde hierbei zukünftig eine Koordinierungsfunktion übernehmen. Die Länder seien aufgefordert, nun für eine entsprechende Personalausstattung zu sorgen. In ihrem Entschließungsantrag forderten die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung auf, sich für die Errichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Geldwäschebekämpfung in allen Bundesländern einzusetzen.

Schließlich betonten die Koalitionsfraktionen, zur Frage des Wachstums für die Liegenschaften des BMF könne eine Gefährdungsanalyse durch das Bundeskriminalamt Klarheit schaffen, selbst wenn zunächst das Landeskriminalamt Berlin zuständig sei. Ziel müsse es sein zu klären, ob der Zoll oder wie in der Vergangenheit ein privates Unternehmen die Aufgabe erfüllen sollte. Angesichts der angespannten Haushaltslage sei eine Übernahme der Aufgabe durch die Bundespolizei auszuschließen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, mit dem spontan aufgesetzten Abschluss des Entwurfs eines Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes (FKBG), der von der Fachwelt von Anfang an sehr kritisiert worden sei, setze die Ampel ihren Irrweg bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität nun nach einer längeren Verschnaufpause fort. Leider habe sie die Pause nicht zur Selbstreflektion genutzt und das FKBG begraben, wie es nicht nur die Fraktion der CDU/CSU bereits seit langem empfohlen habe.

Der zentrale Konstruktionsfehler des FKBG liege in der Behördenstruktur, die mit der Schaffung des sogenannten Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) und dem Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) von vornherein als Parallelstruktur konzipiert sei, die ebenso wie die für die Strafverfolgung der Geldwäsche zuständigen Behörden der Länder Ermittlungsverfahren auf diesem Gebiet führen solle, ohne dass diese Zuständigkeiten klar voneinander abgegrenzt wären.

Auch die öffentliche Anhörung im Januar habe diesen grundsätzlichen Fehler klar bestätigt, dass mit der Schaffung des BBF bzw. des EZG als Strafverfolgungsbehörde doppelte Zuständigkeiten bewusst in Kauf genommen würden. Dadurch werde die Bekämpfung der Geldwäsche eher geschwächt als verbessert, weil nicht mehr eindeutig feststehe, wer dafür eigentlich zuständig sei.

Zudem sei in der Anhörung ebenfalls deutlich geworden, dass es bei der vorgesehenen Struktur massive Probleme geben werde, das Personal für die neuen Behörden einzustellen, ohne dass die qualifizierten Mitarbeiter dann bei anderen Behörden fehlten. Es sei daher davon auszugehen, dass insbesondere der Zoll und auch die polizeilichen Behörden mit der Errichtung des BBF große Probleme bekommen würden, neues Personal zu finden und bestehendes Personal zu halten. Auch damit werde die Bekämpfung von Finanzkriminalität geschwächt, anstatt sie zu stärken.

Die Fraktion der CDU/CSU halte es für bedenklich, dass die Ampelkoalition das FKBG, in dem Verbesserungen bei der Durchführung von Vermögensermittlungen komplett fehlten, mit dem sogenannten Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz verknüpfe, zu dem es bis jetzt aber nur einen Referentenentwurf gebe – wobei die Vorschläge, die in dem Referentenentwurf bereits im Entwurfsstadium veröffentlicht worden seien, von allen Seiten als vollkommen untauglich bewertet würden.

Im Ergebnis beschließe die Ampel mit dem FKBG ein Gesetz, mit dem eine aufwändige, kontraproduktive Behördenstruktur geschaffen werde, die den anderen Behörden die Geldwäschebekämpfung erschwere und sie begründe das mit der vagen Aussicht auf ein Vermögensermittlungsverfahren, das nach Einschätzung der Kriminalisten – Zitat des Bundes Deutscher Kriminalbeamter e. V. – „gänzlich untauglich“ sei, die Geldwäschebekämpfung zu verbessern.

Insgesamt sei das FKBG daher keine adäquate Antwort auf Probleme der Finanzkriminalität in Deutschland. Deshalb könne die Fraktion der CDU/CSU dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Abgesehen von minimalen Verbesserungen, beispielsweise bei der Sicherstellung von unbaren Vermögensrechten und bei den Sanktionsmöglichkeiten beim grenzüberschreitenden Bargeldtransport, sei das FKBG weit davon entfernt, einen Beitrag zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität zu leisten – wie es der Name suggerieren solle – sondern bewirke das Gegenteil.

Die Fraktion der CDU/CSU habe in ihrem vorliegenden Antrag aufgezeigt, wie eine echte Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität möglich wäre. Dazu müssten vor allem die bestehenden Kräfte gestärkt werden, und es müssten dringend Kompetenzen zur Durchführung von administrativen Vermögensermittlungen geschaffen werden, die das aktive Aufspüren von verdächtigen Vermögen und Vermögensermittlungen in der Fläche vor Ort ermöglichen.

Zu den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen könne man sagen, dass die Ampelkoalition immerhin noch einige sinnvolle Vorschläge der Länder aufgenommen habe, die Regelungen aus den Anträgen in vielen Fällen aber nur kleinteilige Änderungen am schlechten Ausgangsgesetz vornähmen, ohne dass sie dabei wesentliche Verbesserungen bringen würden.

Zum FIU-Gremium, das nun zum BBF-Gremium erweitert werde: Man müsse betonen, dass dieses Gremium bisher nicht über die Aufgabenerfüllung der FIU unterrichtet worden sei, wie es das Geldwäschegesetz eigentlich nach spätestens sechs Monaten vorgebe. Indem die Ampelkoalition es bisher nicht geschafft habe, das Gremium zu konstituieren, habe die im Gesetz vorgeschriebene parlamentarische Kontrolle im Abstand von höchstens sechs Monaten bisher nicht stattfinden können, obwohl seit Inkrafttreten der Gesetzesnorm bereits mehr als sieben Monate vergangen seien.

Die **Fraktion der AfD** bezeichnete den vorliegenden Gesetzentwurf als „alten Wein in neuen Schläuchen“. Wer internationale Grenzen bei der Geldwäschebekämpfung überwinden wolle, müsse erst einmal sicherstellen, dass dies nicht bereits an den Grenzen der deutschen Bundesländer scheitere. Die FIU habe weiterhin keinen unmittelbaren Zugriff auf die Daten der Landespolizeien. Wenig sinnvoll sei auch die Schaffung von zwei gleichberechtigten Hauptsitzen in Köln und Dresden. Dies schaffe neben hohen Kosten Dysfunktionalitäten und Kompetenzgerangel. Im BBF würden drei wenig effiziente Behörden, von der eine sogar noch ohne KI-Unterstützung arbeite, unter einem Dach vereint. Dadurch würden zusätzliche Bürokratie geschaffen und weitere Kosten verursacht. Die Konstruktion sei gut gemeint, aber schlecht gemacht. Hier sei die Dysfunktionalität schon im Keim angelegt.

Das Ziel einer verbesserten Bekämpfung von Geldwäsche werde mit der neuen Struktur nicht erreicht werden. Im Mittelpunkt der Bemühungen sollte stattdessen ein Umbau der FIU zu einer Einheit stehen, die national wie international in der Lage sein sollte, Verantwortung zu übernehmen. So aber werde man in wenigen Jahren im Finanzausschuss über die Dysfunktionalität des BBF reden und bedauern, dass auch die nächsten Berichte der FATF Deutschland ein schlechtes Zeugnis ausstellen würden. Daran änderten auch die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge nichts.

Die **Gruppe Die Linke** erinnerte an die Kritik der FATF an der Geldwäschebekämpfung in Deutschland. Angesichts dessen habe der Bundesfinanzminister im Juli 2022 verkündet, Verbesserungen vornehmen zu wollen. Im August 2022 sei ein Eckpunktepapier des BMF vorgelegt worden, in dem die Errichtung einer neuen Behörde angekündigt worden sei. Darin seien einzelne richtige Ansätze enthalten gewesen. Der vorliegende Gesetzentwurf falle allerdings deutlich hinter das Eckpunktepapier zurück. Zwar werde eine neue Behörde geschaffen, doch komme es nicht zu einer tatsächlichen Zentralisierung und Bündelung von Kompetenzen. Das zentrale Problem bleibe, dass die beteiligten Behörden voneinander abgeschottet agierten. Außerdem fehle das Instrument einer administrativen Vermögensabschöpfung unter dem Dach des BBF. Der Gesetzentwurf bleibe daher zahnlos.

In der Anhörung zum Gesetzentwurf im Februar 2024 habe es einige Kritik gegeben, selbst von Sachverständigen, die von der Koalition benannt worden seien. Die vorliegenden Änderungsanträge änderten nichts am Grundproblem einer mangelnden Bündelung von Strukturen. Dazu fehle es ganz offensichtlich am politischen Willen zur Geldwäschebekämpfung. Das sehe man am Zustand der FIU, an der Ausstattung mit Personal und IT. Der fehlende politische Wille sei auch bereits vor der laufenden Legislaturperiode das Hauptproblem gewesen. Daher gehe sie davon aus, dass auch der nächste Bericht der FATF ähnlich kritisch ausfallen werde wie der letzte. Daher lehne die Gruppe Die Linke den vorliegenden Gesetzentwurf und auch die eingebrachten Änderungsanträge ab.

### **Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge**

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9648 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen brachten insgesamt 6 Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 20(7)581 bis 20(7)586 ein.

#### Voten der Fraktionen und Gruppen:

##### Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Geldwäschermittlungsgesetzes)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, AfD, Die Linke

Enthaltung: -

Abwesenheit: BSW

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Immobilientransaktionsregisters)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: Die Linke

Enthaltung: AfD

Abwesenheit: BSW

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Aufsicht Nichtfinanzsektor)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, AfD, Die Linke

Enthaltung: -

Abwesenheit: BSW

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Zollfahndungsdienstgesetz)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD, Die Linke

Enthaltung: -

Abwesenheit: BSW

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Übrige Änderungen)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, AfD, Die Linke

Enthaltung: -

Abwesenheit: BSW

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (BBF-Gremium)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD, Die Linke

Enthaltung: CDU/CSU

Abwesenheit: BSW

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität)Zu § 1 Absatz 1

Das Errichtungsdatum des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität wird auf den Tag nach der Verkündung festgelegt.

**Zu § 2 Absatz 1**

Mit der Änderung wird die Aufgabe der Erbringung von Aus- und Fortbildungsangeboten durch das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) im Gesetzestext ausdrücklich normiert und einer Forderung der Länder aus der Stellungnahme des Bundesrats vom 24. November 2023 (BR-Drs. 506/23) entsprochen. Aufgrund der Tatsache, dass das Thema Aus- und Fortbildung im Bereich Geldwäschebekämpfung zunehmend Beachtung gefunden haben, wird die bisher in Satz 2 geregelte Aufgabe nunmehr unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit ausdrücklich in den Aufgabenkatalog des Satzes 1 aufgenommen.

Die Leistungen des BBF können den Ländern und sonstigen Behörden angeboten werden, es bleibt ihnen jedoch unbenommen, ihren Schulungsbedarf auch anderweitig zu decken, einschließlich eigener Angebote. Die Finanzierung der angebotenen Schulungen wird jedoch nicht einseitig beim BBF verortet. Der Bund bleibt insoweit berechtigt, von teilnehmenden Ländern grundsätzlich eine angemessene Kostenbeteiligung zu verlangen.

**Zu Artikel 2 (Änderung des BBF-Errichtungsgesetzes)****Zu Nummer 2 Buchstabe a**

Folgeänderungen durch die Einfügung der neuen § 2 Absatz 1 Nummer 4 (Aus- und Fortbildungsangebote). Mit der Überführung von FIU und ZfS am 1. Juni 2025 werden die Aufgaben dieser Stellen im BBF-Errichtungsgesetz berücksichtigt.

**Zu Nummer 4 – neu –**

Das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) unterliegt – wie andere Bundesbehörden auch – der parlamentarischen Kontrolle des Bundestages durch die Verantwortlichkeit des/der zuständigen Ressortministers/-ministerin. Ergänzend soll, wie schon im geltenden § 28a GwG, eine unmittelbare Berichtspflicht des Bundesamtes gegenüber dem Bundestag etabliert werden.

Im Zuge der Überführung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in das BBF zum 1. Juni 2025 soll das speziell für die Kontrolle der FIU eingerichtete Gremium nach § 28a des Geldwäschegesetzes (GwG) dergestalt erweitert werden, dass neben der Unterrichtung über die Aufgabenerfüllung der FIU auch eine regelmäßige Unterrichtung über etwaige Ermittlungsverfahren, welche durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche nach § 1 des Geldwäschere Ermittlungsgesetzes geführt werden, erfolgen kann. Die Unterrichtung hinsichtlich dieser strafrechtlichen Ermittlungsverfahren kann erfolgen, sobald eine Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person bzw. von bedeutenden Vermögenswerten, im Fall des § 110a der Strafprozessordnung auch der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers nicht mehr zu besorgen ist. Eine Gefährdung des Untersuchungszwecks ist so lange gegeben, wie die begründete Erwartung besteht, dass durch die verdeckte Ermittlungsführung weitere beweiserhebliche Erkenntnisse gewonnen werden können. Der Ausschluss der Gefährdung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit einer Person bzw. von bedeutenden Vermögenswerten dient vorrangig dem Schutz der von den Strafverfolgungsbehörden eingesetzten und nicht offen agierenden Personen. Die Wahrung der geheimen Identität der Verdeckten Ermittler im Falle des § 110a der Strafprozessordnung ist für deren weiteren Einsatz notwendig und rechtfertigt auch eine Zurückstellung der Unterrichtung. Hinsichtlich einer möglichen Unterrichtung beziehungsweise deren Zurückstellung verständigt sich das Bundesministerium der Finanzen beziehungsweise das Bundesamt mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Dieses neue „BBF-Gremium“ deckt mithin neben der Aufgabenerfüllung der FIU auch weitere eingriffsintensiven Maßnahmen in Folge der Übermittlung von Ergebnissen der FIU ab und ermöglicht dem Parlament einen umfassenden Einblick in die ganzheitliche Geldwäschebekämpfung an der Schnittstelle zwischen Analyse und strafrechtlicher Ermittlung.

In Anlehnung an die Regelung des § 28a GwG treffen die Absätze 2 bis 3 nähere Regelungen zur Ausgestaltung des Gremiums. Hierbei bleibt die Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder, die Zusammensetzung und der Arbeitsweise des Gremiums dem Deutschen Bundestag vorbehalten (Absatz 2). Neben der ständigen Vertretung des Bundesministeriums der Finanzen, des BBF und der FIU kann das Gremium anlassbezogen weitere Stellen zu den Sitzungen hinzuziehen (Absatz 2 Sätze 2 und 3); dies ermöglicht beispielsweise die Hinzuziehung des Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit und der zuständigen Staatsanwalt-

schaft. Nach Absatz 3 sind die Mitglieder des Gremiums sowie Vertreterinnen und Vertreter der hinzugezogenen Stellen zur Geheimhaltung verpflichtet.

### **Zu Artikel 3 (Gesetz über das Ermittlungszentrum Geldwäsche)**

#### **Zu § 4**

##### **Zu Absatz 1 Satz 3**

Eine einseitige Zugriffsmöglichkeit des Ermittlungszentrums Geldwäsche (EZG) auf Landesbedienstete soll mit der Regelung nicht verbunden sein. Sie soll jedoch ermöglichen, die örtlichen Polizeidienststellen in die Ermittlungen des EZG einzubinden; diese Einbindung erfordert jedoch ein Einvernehmen mit der für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörde. Mit der Änderung wird dies klargestellt.

##### **Zu Absatz 2 Satz 1**

Durch die Änderung wird festgelegt, dass die polizeilichen Dienststellen des Bundes und der Länder dem Ermittlungszentrum Geldwäsche in Fällen, in denen es im Rahmen seiner Zuständigkeit ermittelt, Auskunft geben und Akteneinsicht gewähren sollen.

##### **Zu § 18 Absatz 3 Satz 6**

Durch die Änderung werden die Wirtschaftsprüfer den in der Vorschrift aufgezählten Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Kammerrechtsbeiständen gleichgestellt.

##### **Zu § 19 Absatz 2**

Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Korrektur.

##### **Zu § 24 Absatz 1 Satz 2**

Nach § 24 Absatz 1 Satz 2 richtet sich die in Satz 1 eröffnete Übermittlung von personenbezogenen Daten durch andere öffentliche Stellen an das EZG nach dem für die übermittelnde Stelle geltenden Fachgesetz. Der Begriff der „öffentlichen Stelle“ ist jedoch nicht auf öffentliche Stellen des Bundes begrenzt, so dass die Regelung auch Übermittlungen durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder einschliesse. Deren Übermittlungsbefugnisse richten sich aber nicht nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz, sondern nach dem jeweiligen Landesverfassungsschutzgesetz; durch die Änderung wird klargestellt, dass für die Übermittlung von Daten durch diese Behörden an das EZG die landesrechtlichen Übermittlungsschwellen gelten.

##### **Zu § 33 Absatz 1 Satz 2**

§ 33 Absatz 1 Satz 1 ermöglicht dem EZG, dort vorhandene personenbezogene Daten für wissenschaftliche Forschung zu verarbeiten, wenn die Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegt. Wurden die personenbezogenen Daten mit dem Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung bei Ermittlungen (§ 5) oder mit besonderen Mitteln der Datenerhebung (§ 19) gewonnen, dürfen sie nach § 33 Absatz 1 Satz 2 jedoch nicht für die wissenschaftliche Forschung verwendet und nach § 33 Absatz 2 Satz 2 nicht an Forschungseinrichtungen weitergegeben werden.

Dieser Ausschluss soll durch die Änderung auf solche Daten erweitert werden, die von Nachrichtendiensten oder den Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben und sodann an das Ermittlungszentrum Geldwäsche übermittelt wurden. Andernfalls würden personenbezogene Daten, welche mit gleichartigen Grundrechtseingriffen gewonnen wurden, unterschiedlich behandelt.

##### **Zu § 39 Absatz 1 und Absatz 2**

Die Ausweitung auf alle Bedienstete der Zollverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, ohne Einengung allein auf Bedienstete des Zollfahndungsdienstes soll eine breitere Unterstützung durch andere Behörden ermöglichen.

##### **Zu § 41 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 3**

Es wird auf die Begründung zu § 18 Absatz 3 Satz 6 verwiesen.

## **Zu Artikel 7**

### **Zu Nummer 5 (§ 39a)**

Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung, dass die in § 39a Absatz 1 genannte Regelung zum Erstellen von Auskunftersuchen nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes sich auf die präventive Aufgabenerledigung des Zollfahndungsdienstes beschränkt. § 5 Absatz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes umfasst sowohl die präventive als auch die repressive Aufgabenwahrnehmung der Zollfahndungsämter.

Auskunftersuchen der Behörden des Zollfahndungsdienstes zur Erfüllung ihrer repressiven Aufgaben sind bereits heute nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Kreditwesengesetz möglich.

Die Änderung in Absatz 2 dient der Normenklarheit, dass die Regelung in § 39a Absatz 2 zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei nicht öffentlichen Stellen sich ausschließlich auf die Kontenbewegungen der Konten bezieht, die durch ein Auskunftersuchen nach § 39a Absatz 1 festgestellt wurden.

### **Zu Nummer 9 – neu – (§ 61 Absatz 2)**

§ 61 ZFdg regelt die Befugnis für den Gewahrsam von Personen zu präventiven Zwecken. Hinsichtlich des verfassungsrechtlich gebotenen Richtervorbehalts gelten die Regelungen des Bundespolizeigesetzes entsprechend. Mit der Änderung wird auch die Regelung des Bundespolizeigesetzes zur Höchstfrist bei richterlich angeordnetem Präventivgewahrsam entsprechend für den Präventivgewahrsam nach § 61 angewendet. Demnach beträgt die Höchstfrist für den Präventivgewahrsam durch richterliche Anordnung maximal vier Tage.

### **Zu Nummer 12 – neu – (§ 80)**

Die Änderung dient der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung, indem die Regelung in § 80 des ZFdg an die Regelungen zu weiteren bestehenden parlamentarischen Gremien angeglichen wird. Dies betrifft beispielsweise das parlamentarische Gremium nach § 3 Absatz 1 des Bundesschuldenwesengesetzes sowie das Parlamentarische Kontrollgremium nach § 2 Absatz 1 des Kontrollgremiumgesetzes, deren Mitglieder ebenfalls durch den Deutschen Bundestag gewählt werden. Durch die Wahl der Mitglieder des Gremiums nach § 80 ZFdg durch das Plenum erhält dieses zugleich eine höhere demokratische Legitimation.

## **Zu Artikel 15 (Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Einfügung des neuen Abschnitts 7 und des § 19 entsprechend anzupassen.

### **Zu Nummer 11 – neu – (Abschnitt 7 Übergangsbestimmungen)**

Mit Artikel 11 Nummer 2 FKBG wird die Anlage I BBesG geändert, um künftig auch den Beamtinnen und Beamten des BBF die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 15 zu gewähren. Bis zur Überleitung der ZfS in das BBF zum 1. Juni 2025 erhalten Beamtinnen und Beamte, die bei der ZfS verwendet werden, bislang keine Stellenzulage, sofern sie nicht zu dem Personenkreis der aus anderen zulageberechtigten Bereichen für eine Tätigkeit in der neu errichteten ZfS freigestellten bzw. abgeordneten Beschäftigten gehören. Diesen letztgenannten Beamtinnen und Beamten wurden die Stellenzulagen gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 1. Alternative BBesG weitergewährt, die ihnen jeweils unmittelbar vor der Personalmaßnahme gewährt wurden. Die bei der ZfS verwendeten Beamtinnen und Beamten nehmen jedoch bereits jetzt die gleiche herausgehobene Funktion (vgl. § 42 Absatz 1 Satz 1 BBesG) wahr wie die übrigen Organisationseinheiten des BBF nach Errichtung des BBF. Bei einer Verwendung in der ZfS kommt die Bereitschaft hinzu, in Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben gegebenenfalls Ziel ausländischer staatlicher Stellen zu werden. Gegenstand der von der ZfS durchzusetzenden Finanzsanktionen sind Vermögenswerte von politischen, wirtschaftlichen und militärischen Eliten des sanktionierten Staates. Mit Inkrafttreten des FKBG erhalten die übrigen Organisationseinheiten des BBF die o. g. Stellenzulage gemäß Artikel 11 Nummer 2 FKBG. Daher soll auch den Beamtinnen und Beamten der ZfS ab diesem Zeitpunkt übergangsweise bis zur Überleitung in das BBF eine Stellenzulage in gleicher Höhe gewährt werden.

Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Anlage I Vorbemerkung Nummer 15 in Verbindung mit Anlage IX des BBesG. Die Absätze 2 und 3 der Vorbemerkung Nummer 15 finden Anwendung, um sicherzustellen, dass jeweils

nur eine Stellenzulage gewährt wird und damit die mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen mitabgegolten sind.

### **Zu Artikel 16 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**

#### **Zu Nummer 11 Buchstabe c –alt– (gestrichen)**

Durch eine bereits in Kraft getretene Änderung des KWG ist § 56 Absatz 2 Nummer 2a KWG weggefallen. Der Änderungsbefehl im FKBG zu dieser Norm geht daher ins Leere und ist daher ersatzlos zu streichen.

### **Zu Artikel 18 (Änderung des Geldwäschegesetzes)**

#### **Zu Nummer 3 Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Ergänzung des § 2 Absatz 1 Nummer 6 stellt klar, dass die Verpflichteteneigenschaft als Finanzunternehmen weiterhin ein Auffangtatbestand bleibt und dies ebenso für die nun spezieller geregelten Verpflichteten nach Nummern 7a, 7b und 7c gilt.

##### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Der direkte Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 7 GwG dient der Klarstellung, dass sich die Verpflichteteneigenschaft nur auf solche Unternehmen mit beherrschendem Einfluss erstreckt, deren Tochterunternehmen selbst verpflichtete Versicherungsunternehmen im Sinne der Nummer 7 sind.

#### **Zu Nummer 3 Buchstabe c – neu – (§ 2 Absatz 5 – neu –)**

Mit der Änderung wird einer Forderung des Bundesrates entsprochen (siehe BR-Drucksache 506/23 (B)). Aufgrund des § 10 Absatz 2 Konsulargesetz stehen Urkunden, die von Konsularbeamten geschaffen wurden, grundsätzlich Urkunden inländischer Notarinnen und Notare gleich. Bestimmte, der notariellen Beurkundung bedürftige Rechtsgeschäfte, können daher auch im Ausland unter Einbindung eines Konsularbeamten vorgenommen werden. Daher erscheint es angezeigt, auch Konsularbeamte bei festgestellten Auffälligkeiten zur Abgabe von Verdachtsmeldungen im Sinne des § 43 zu verpflichten.

#### **Zu Nummer 7 – neu –**

Die Änderung dient der Aufnahme des rechtsförmlich erforderlichen Vollzitates der Datenschutz-Grundverordnung in das Geldwäschegesetz, da das GwG an dieser Stelle erstmals auf diese EU-Verordnung verweist.

#### **Zu Nummer 20**

### **Zu Abschnitt 4a (Immobilientransaktionsregister)**

#### **Zu § 26c**

Die Änderungen zielen insbesondere auf eine Überarbeitung des Normgefüges aus den §§ 26c und 26f ab. Hierdurch soll mehr Klarheit geschaffen und Unstimmigkeiten durch Querverweise vermieden werden. Zu diesem Zweck werden die Verordnungsermächtigungen im § 26f zentral gebündelt. Mit dieser Bündelung wird zudem einem Antrag des Bundesrats entsprochen, der auf eine klarere Verständlichkeit und Regelungssystematik i. Z. m. den Verordnungsermächtigungen abzielt.

Die unter Absatz 1 neu eingefügte Nummer 3 stellt klar, dass neben den Informationen zum Erwerber und Veräußerer nach § 20 GrEStG auch Angaben zum Eigentümer des betroffenen Grundstücks im Immobilientransaktionsregister erfasst werden können. Tatsächlich werden diese Daten nur erfasst werden, sofern von der Rechtsverordnungsermächtigung nach § 26f Gebrauch gemacht wird und diese nach Absatz 3 eine Übermittlung der einschlägigen Daten durch die Grundbuchämter oder für die Liegenschaftskataster zuständigen Behörden in einem automatisierten Verfahren vorsieht.

Aus der Überarbeitung des Normgefüges und der Einfügung der neuen Nummer 3 ergeben sich ferner redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu § 26d**

§ 26d Absatz 2 regelt die Zweckbestimmung und die Schwelle für den Abruf von Daten beim Immobilientransaktionsregister. Um den in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen den Abruf der Daten aus dem Immobilientransaktionsregister für deren jeweilige Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, wird für diese Stellen jeweils eine spezifische Abrufschwelle definiert, welche den Datenabruf im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie fachlichen Bedürfnissen ermöglicht. Die ersuchende Stelle prüft, ob die Abrufschwelle erreicht ist.

Für den Abruf der Daten durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung müssen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten zur Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes führen oder zur Überwachung der Einhaltung von Verfügungsbeschränkungen und Bereitstellungsverböten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes erforderlich sind.

Für den Abruf der Daten durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder müssen demnach tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten im Einzelfall erforderlich sind zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Für den Abruf der Daten durch den Bundesnachrichtendienst müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten im Einzelfall der Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland dienen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind.

Für den Abruf der Daten durch Strafverfolgungsbehörden müssen nach Nummer 5 Buchstabe a zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches vorliegen oder nach Nummer 5 Buchstabe b zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat nach § 26b Absatz 3 Satz 2 vorliegen und Sicherungs- oder Einziehungsmaßnahmen mit Immobilienbezug in Betracht kommen. Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Ermittlungsverfahrens. So wie auch bei anderen Ermittlungsmaßnahmen prüft sie das Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen; Gleiches gilt für Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzbehörden, soweit sie in den Fällen des § 26b Absatz 3 Nummer 2 das Ermittlungsverfahren selbständig führen.

Die Schwelle für den Abruf der Daten durch die Strafgerichte orientiert sich grundsätzlich an den Voraussetzungen für die Strafverfolgungsbehörden, indem sich auch hier die Beschränkung auf die entsprechenden Straftaten findet. Zugleich wird aber der anders gelagerten Funktion der Gerichte im Strafverfahren Rechnung getragen, was auch Art und Verfahrensstadium ihrer Befassung und die Aufklärungspflicht berücksichtigt.

In ähnlicher Weise setzt schließlich auch der Datenabruf durch die übrigen Gerichte in Nummer 7 auf die Voraussetzungen für diejenige öffentliche Stelle auf, deren Maßnahme es zu überprüfen gilt. So wird garantiert, dass diese Schwellen nicht unterlaufen werden.

Absatz 5 dient der Schaffung der Rechtsgrundlage für die Übermittlung der im Immobilientransaktionsregister gespeicherten Datensätze an die ersuchenden öffentlichen Stellen nach Absatz 1 im automatisierten Verfahren.

Absatz 7 sieht Beschränkungen des Anspruchs der betroffenen Person auf Auskunft vor. Der Auskunftsanspruch selbst ergibt sich unmittelbar aus Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung und gewährleistet das Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf u. a. folgende Informationen: die Verarbeitungszwecke, die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden oder die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen.

Entsprechend der Öffnungsklausel in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung ist der Auskunftsanspruch durch nationales Recht (§ 34 des Bundesdatenschutzgesetzes) im Falle der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit eingeschränkt. Nach § 33 Absatz 3 des Bundes-

datenschutzgesetzes ist die Informationserteilung über den Abruf personenbezogener Daten durch eine Verfassungsschutzbehörde oder den Bundesnachrichtendienst zudem nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

#### **Zu § 26f**

Im Hinblick auf die Übermittlung von Daten durch Stellen der Landesverwaltung, nämlich durch die zuständigen Gerichte und Behörden einerseits sowie das Grundbuchamt oder durch die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Behörden andererseits, liegt ein Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder vor. Eine Rechtsverordnung aufgrund von Bundesgesetzen, die von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, bedarf gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, der Zustimmung des Bundesrates. Die Regelung des § 26f Absatz 1 Nummer 2 wird daher in § 26f Absatz 2 integriert, da die dort enthaltene Ermächtigung die Zustimmungsbedürftigkeit der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen vorsieht. Die bisherige Fassung des § 26f Absatz 1 Nummer 2 hatte bezüglich der Zustimmungsbedürftigkeit des FKBG Fragen aufgeworfen (siehe BR-Drucksache 506/23 (B), S. 23 f.). Mit der vorliegenden Änderung wird klargestellt, dass die Verordnungsermächtigung nicht zur Zustimmungsbedürftigkeit des FKBG führt, da keine anderweitige bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 80 Absatz 2 GG vorliegt. Absatz 2 wird zudem aus redaktionellen Gründen angepasst. Gegenstand einer Verordnung nach § 26f Absatz 2 ist die Übermittlung der Daten aus den künftigen elektronischen Veräußerungsanzeigen durch die zuständigen Gerichte, Behörden und Notare nach § 18 Absatz 1 Satz 1 GrEStG an die registerführende Stelle.

Derzeit ist noch nicht absehbar, ob es in der Praxis erforderlich oder zweckmäßig sein wird, dass dem Betreiber des Immobilientransaktionsregisters auch die Informationen übermittelt werden, dass im Grundbuch Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung des Grundstücks und Änderungen des Eigentümers eingetragen wurden. Das Gesetz enthält deswegen für die Grundbuchämter oder die Katasterämter keine unmittelbare Verpflichtung zur Übermittlung dieser Informationen. Vielmehr ermöglicht eine Verordnungsermächtigung im neuen § 26f Absatz 3, bei Bedarf eine solche Verpflichtung durch Verordnung zu schaffen.

Eine dem § 26f Absatz 3 vergleichbare Verpflichtung enthält § 19b Absatz 2 und Absatz 4 für Datenübermittlungen an das Transparenzregister. Sowohl die Datenübermittlung in § 19b Absatz 2 als auch die Datenübermittlung in § 26f knüpfen an die Regelung des § 55 Grundbuchordnung an. Ein Gleichlauf der einzelnen Verpflichtungen zur Datenübermittlung erleichtert die technische Umsetzung für die Grundbuchämter, weil die bereits für die Datenübermittlung an die Katasterämter und an das Transparenzregister eingerichteten Schnittstellen genutzt werden können. Die Übermittlung erfolgt in einem strukturierten Datenformat auf Basis bereits verfügbarer strukturierter Daten.

#### **Zu Nummer 22 (§ 28a (aufgehoben))**

Mit der Regelung des „BBF-Gremium“ in § 10 des BBF-Errichtungsgesetzes wird die spezifische Regelung zum „FIU-Gremium“ in § 28a des Geldwäschegesetzes aufgehoben.

#### **Zu Nummer 24**

##### **Zu Buchstabe a (§ 31 Absatz 5a)**

Mit der redaktionellen Änderung wird die durch das Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfolgte Anpassung des § 28 Geldwäschegesetz berücksichtigt.

#### **Zu Nummer 35**

##### **Zu § 50b Absatz 1**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass eine Unterstützung der Aufsichtsmaßnahmen im Einzelfall auch dann möglich ist, wenn es sich um eine komplexe Prüfung handelt. Damit wird einer Forderung der Länder aus der Stellungnahme des Bundesrats vom 24. November 2023 (BR-Drs. 506/23) entsprochen.

##### **Zu § 50c Absatz 2**

Die Änderung berücksichtigt eine Forderung der Länder aus der Stellungnahme des Bundesrats vom 24. November 2023 (BR-Drs. 506/23). Die ausdrückliche Nennung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit ist entbehrlich, da sie weder einschränkende noch erweiternde Charakter hat. Die ausdrückliche Nennung der internationalen Zusammenarbeit kann jedoch missverständlich sein, da sie ein aktives Handeln impliziert. Im Sinne

eines einheitlichen Vorgehens in internationalen Angelegenheiten bedarf es hier einer führenden Rolle der Koordinierenden Stelle Bund, beziehungsweise der ZfG bezüglich der Zusammenarbeit mit der zukünftigen Europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

#### **Zu Nummer 36 Buchstabe c (§ 51 Absatz 9)**

Mit der Bündelung von FIU und ZfG unter einem Dach des BBF kann eine mehrfache Datenlieferung durch die Aufsichtsbehörden entfallen. Die Übersendung der Statistikdaten erfolgt daher zukünftig nur noch an das BBF. Dies zieht Folgeänderungen hinsichtlich der Zurverfügungstellung eines Statistikvordruckes sowie der Meldung von Angaben hinsichtlich der Kontaktdaten oder des Zuständigkeitsbereichs nach sich.

#### **Zu Nummer 42 Buchstabe c (§ 59 Absätze 19 und 20)**

Die Übergangsfristen für die technischen Vorkehrungen durch das Transparenzregister zur Einrichtung der Möglichkeit zur Benennung einer vertretungsberechtigten Person nach § 18a GwG sowie zur Einrichtung der Möglichkeit zur Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 und 21 GwG werden auf den 30. Juni 2025 bzw. den 31. Dezember 2025 festgelegt.

#### **Zu den Artikeln 19 – neu – (Änderung der Grundbuchordnung) und 20 – neu – (Änderung der Grundbuchverfügung)**

Die FIU ist nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes berechtigt, die Grundbücher einzusehen, und hat ein berechtigtes Interesse an der Einsicht des Grundbuchs im Sinne von § 12 Absatz 1 der Grundbuchordnung (GBO).

Sie gehört auch zum Kreis der in § 12 Absatz 4 GBO genannten Behörden, über deren Einsichtnahme in die Grundbücher und Grundakten dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks bzw. Inhaber des grundstücksgleichen Rechts („Auskunftsberechtigten“) keine Auskunft zu erteilen ist, wenn die Auskunft die Aufgabenwahrnehmung der FIU gefährden würde. Dementsprechend ist eine Grundbucheinsicht der FIU dem Auskunftsberechtigten nach § 46a Absatz 2 Satz 1 GBV nicht mitzuteilen, sofern die FIU erklärt, dass die Bekanntgabe der Einsicht ihre Aufgabenwahrnehmung gefährden würde („Sperrerklärung“). Eine solche Sperrerklärung erfolgt in der Praxis regelmäßig.

Für die bereits derzeit mögliche Teilnahme der FIU am automatisierten Abrufverfahren fehlt jedoch die Möglichkeit zur Abgabe einer Sperrerklärung. Anders als die übrigen von §§ 12 Absatz 3 GBO und 46a Absatz 3 GBV erfassten Behörden ist die FIU bislang nicht in den §§ 133 Absatz 5 GBO und 83 Absatz 2a GBV genannt, die spezielle Regelungen für die Grundbucheinsicht im automatisierten Abrufverfahren enthalten,

Weil für die Grundbucheinsicht der FIU im automatisierten Abrufverfahren gleichermaßen ein Bedürfnis für Auskunftssperren besteht wie bei anderen Arten der Grundbucheinsicht, wird die FIU durch die vorgesehenen Änderungen in den Regelungsbereich des § 133 Absatz 5 GBO und des § 83 Absatz 2a GBV aufgenommen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Grundbuchordnung und der Grundbuchverfügung folgt dabei aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Die Änderungen treten gemäß Artikel 28 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### **Zu Artikel 21 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Zu Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b

Die Aufnahme des § 2 Absatz 1 Nummer 7 GwG in den Gesetzestext stellt eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Absatz 1 Nummer 7c GwG dar.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird der unrichtige Verweis zum Inkrafttreten der in Bezug genommenen Norm beseitigt.

**Zu Artikel 25 (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung)**

Zu Nummer 4

Mit der Änderung wird der unrichtige Verweis zum Inkrafttreten der in Bezug genommenen Norm beseitigt.

**Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)****Zu Absatz 1**

Das grundsätzliche Datum des Inkrafttretens des Gesetzes wird auf den Tag nach der Verkündung festgelegt.

**Zu Absatz 2**

Um (gemischten) Finanzholding-Gesellschaften und Versicherungs-Holdinggesellschaften sowie Unternehmen nach § 293 Absatz 4 VAG, die Möglichkeit zu geben, sich auf die Eigenschaft als geldwäscherechtlich Verpflichtete einzustellen und Maßnahmen zu treffen, um den für sie geltenden geldwäscherechtlichen Vorgaben zu genügen, treten die diesbezüglichen Regelungen erst ab dem 1. Oktober 2024 in Kraft. Ab dann gelten diese Unternehmen als geldwäscherechtlich Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a und 7a bis 7c GwG. Sie haben sich unter Angabe ihrer jeweiligen Verpflichteteneigenschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a oder 7a bis 7c zu diesem Zeitpunkt bei der BaFin zu registrieren.

**Zu Absatz 3**

Um den Ländern die Möglichkeit zu geben, die mit der Aufsichtsverlagerung verbundenen organisatorischen Vorkehrungen und landesrechtlichen Grundlagen zu schaffen, erfolgt die Übertragung der Aufsicht auf die Oberlandesgerichte nach § 50 Nummer 5 des Geldwäschegesetzes erst zum 1. Januar 2025.

**Zu Absatz 4**

Die Überführung der FIU in das BBF erfolgt zum 1. Juni 2025. Dementsprechend treten die Änderungen zu Statistikmeldungen der Aufsichtsbehörden zu diesem Datum in Kraft.

Das BBF-Gremium soll mit Überleitung der FIU in das BBF zum 1. Juni 2025 geregelt werden. Die Regelung für das bis dahin bestehende „FIU-Gremium“ kann zu diesem Datum aufgehoben werden.

Berlin, den 26. Juni 2024

**Dr. Jens Zimmermann**  
Berichterstatter

**Matthias Hauer**  
Berichterstatter